

12. Sitzung

Dienstag, 6. September 2022, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Nadine Vögeli, SP, Präsidentin

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Melina Aletti, Matthias Anderegg, Stefan Nünlist, Benjamin von Däniken, Marianne Wyss

DG 0129/2022

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Sehr geehrter Herr Landammann, werte Regierung, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer, ich begrüsse Sie herzlich zur September-Session 2022. Ein spezieller Willkommensgruss geht an Markus Dietschi, der heute wieder in unseren Reihen ist. Herzlich willkommen. Ebenfalls begrüssen möchte ich die beiden Klassen der Kreisschule Thierstein West, die unsere Session vor Ort mitverfolgen. Wir freuen uns sehr über euer Interesse. Wir kommen zu den Mitteilungen. Wir haben keine Todesfälle zu vermelden, was mich freut. Wir haben auch keine Demission zu verlesen, was mich ebenfalls freut. Wir haben aber freudige Ereignisse, und zwar ist das eine der runde Geburtstag von Christian Ginsig, der am 10. Juli seinen 50. Geburtstag gefeiert hat. Herzliche Gratulation (*Beifall im Saal*). Wir haben auch eine Geburt zu vermelden. Benjamin von Däniken wurde am 3. September Vater von Lia. Ihm und seiner Frau gratulieren wir an dieser Stelle ebenfalls ganz herzlich (*Beifall im Saal*). Wir fahren mit den organisatorischen Hinweisen weiter. Das betrifft die Abgabezeiten von allfälligen dringlichen Vorstössen. Dringliche Interpellationen müssen bis spätestens heute nach der Pause eingereicht werden, falls möglich auch dringliche Aufträge. Diese müssen spätestens bis morgen um 10.00 Uhr eingereicht werden. Weiter habe ich eine Mitteilung zu den Sitzungszeiten. Morgen finden die Fraktionsausflüge statt. Das heisst, dass wir versuchen, um ca. 12.00 Uhr aufzuhören, damit wir rechtzeitig zu den Ausflügen kommen können. Jetzt fahren wir mit der Bereinigung der Tagesordnung weiter. Das Traktandum 7, Auftrag fraktionsübergreifend «Standesinitiative zu "Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub"», wird wie bereits angekündigt nicht heute, sondern am dritten Sessionstag behandelt. Zu diesem Geschäft liegt ein Antrag der SVP-Fraktion auf Verschiebung auf die November-Session vor. Weil wir in der Ratsleitungssitzung von heute Nachmittag aber noch über dieses Geschäft diskutieren, werden wir erst morgen über diesen Antrag befinden. Zu Traktandum 9, Interpellation fraktionsübergreifend «Spezielle Förderung und Chancengleichheit» gibt es einen Antrag der Erstunterzeichnerin, die Behandlung der Interpellation bis zum Vorliegen des Schlussberichts der Evaluation zu verschieben. Begründet wird das damit, dass die Erkenntnisse aus dem Schlussbericht für die Kantonsratsdebatte zu dieser Thematik wesentlich sein könnten. Es handelt sich um einen Ordnungsantrag gemäss § 50 Absatz 1 h) des Geschäftsreglements. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Ordnungsantrag? Das ist nicht der Fall und wir stimmen über die Verschiebung des Geschäfts ab.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für die Verschiebung	72 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Sie haben der Verschiebung zugestimmt. Das Geschäft wird verschoben und von der Traktandenliste der September-Session gestrichen. Zum Traktandum 19, Interpellation Fraktion Grüne: «Führt die Digitalisierung an den Schulen, insbesondere das 1:1 Computing, zu ungleichen Bildungschancen?» entfällt die Ratsdebatte, weil die Erstunterzeichnerin am 30. August 2022 die Umwandlung der Interpellation in eine Kleine Anfrage erklärt hat. Beim Traktandum 25 «Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes» stellt sich die Frage nach einer Vertagung auf die November-Session, weil es in den vorberatenden Kommissionen bezüglich der Anträge der Finanzkommission, der Redaktionskommission und der Sozial- und Gesundheitskommission noch Klärungsbedarf gibt. Damit würde eine Rückweisung drohen. Eine Vertagung des Geschäfts ist gemäss § 50 Absatz 1 h) des Geschäftsreglements möglich. Zu diesem Ordnungsantrag gibt es Wortmeldungen.

André Wyss (EVP), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 17. August 2022 behandelt. In der Abstimmung obsiegte der in der Finanzkommission eingegebene Antrag gegenüber dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission mit 12:0 Stimmen. Das zeigt auf, dass es in der Finanzkommission die Bedenken, die heute offenbar teilweise im Raum stehen, nicht gegeben hat. Deshalb ist der Wille der Finanzkommission im Grunde genommen klar. Ich versuche, mit meinem Votum die nötige Klarheit zu schaffen, einerseits in Bezug auf die Abstimmung zur Verschiebung, andererseits vor allem für den weiteren Verlauf und die weiteren Diskussionen zu diesem Geschäft. Konkret hat es drei Punkte gegeben, die an mich herangetragen wurden. Offenbar sind diese im Antrag der Finanzkommission ein wenig unklar formuliert und haben zu Diskussionen geführt. Auf diese drei Punkte möchte ich eingehen. Der erste Punkt betrifft den 10'000. Einwohner. Dieser kommt gemäss dem Antrag der Finanzkommission zweimal vor, weil es heisst, dass es bis zum 10'000. Einwohner 100 Franken und ab dem 10'000. Einwohner 50 Franken gibt. Somit sei nicht klar, ob es für den 10'000. Einwohner 100 Franken oder 50 Franken gibt. Dieser Einwand mag streng juristisch korrekt sein, hat auf den Inhalt aber keine Relevanz. Zudem darf man davon ausgehen, dass das Amt für Gemeinden das in der Praxis unkompliziert und unbürokratisch regeln würde. Der zweite Punkt, der bemängelt wurde, ist die Frage, ob eine Gemeinde, die über 10'000 Einwohner hat, für die gesamte Einwohnerzahl 50 Franken erhalten soll oder nur für den Teil der Einwohner über 10'000. Die Antwort auf diese Frage sollte eigentlich klar sein. Wir kennen beim Steuertarif eine ähnliche Problematik. Demnach darf der Steuertarif nicht so ausgestattet sein, dass jemand, der ein höheres steuerbares Einkommen hat, plötzlich weniger zahlen muss, weil er in eine neue Stufe kommt. Den gleichen Mechanismus kann man auch in diesem Fall anwenden. Es dürfte nachvollziehbar sein, dass es weder zielführend noch sinnvoll noch fair ist, dass eine Gemeinde mit einer höheren Einwohnerzahl eine tiefere Entschädigung erhalten würde als eine Gemeinde mit einer tieferen Einwohnerzahl. Folglich ist die Frage, wie das genau gemeint ist, an sich beantwortet. Die 50 Franken gelten für den Teil der Einwohner über 10'000. Für die ersten 10'000 Einwohner werden immer 100 Franken ausgezahlt. Der dritte Punkt ist, dass bemängelt wurde, dass aus dem Antrag der Finanzkommission nicht klar hervorgeht, ob die Limite und die Beiträge für die neu fusionierte Gemeinde für jede einzelne Gemeinde vor dem Zusammenschluss gilt. Dieser Einwand hat eine gewisse Berechtigung. Allerdings gilt es zu bedenken, dass bereits heute eine ähnliche Formulierung gilt. Im Gesetz gibt es also schon heute keinen speziellen Hinweis dazu. Auch der Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission macht keine solche Präzisierung. Das heisst, dass die Diskussion bezüglich der Mindestzahlung auch beim Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission geführt werden müsste. Die Tatsache aber, dass weder der Regierungsrat noch die Sozial- und Gesundheitskommission noch die Finanzkommission am bisherigen Gesetzestext etwas ändern wollten, darf so gedeutet werden, dass es für alle klar ist, dass man an der bisherigen Praxis festhalten will. Das heisst, dass die Beiträge an die Gemeinden vor dem Zusammenschluss gelten. Zusammenfassend kann ich sagen, dass der Wille der Finanzkommission klar ist und mit dem vorliegenden Auftragstext entsprechend zum Ausdruck kommt. In diesem Sinne gibt es aus meiner Sicht keinen Grund, das Geschäft zu verschieben und allenfalls gar neu zu beraten. Selbstverständlich kann man gegen den Antrag der Finanzkommission sein, dann aber nicht, weil der Wille dahinter nicht klar wäre, sondern weil man inhaltlich nicht damit einverstanden ist. Falls die Juristen unter uns trotzdem eine Anpassung des Auftragstexts wollen beziehungsweise falls das entscheidend sein sollte, damit man dem Antrag der Finanzkommission zu-

stimmen kann, steht die Finanzkommission dem sicherlich nicht im Wege, sofern der Inhalt des neuen Wortlauts den vorherigen Ausführungen entspricht. Ein entsprechender Vorschlag liegt bereits in der Schublade und könnte, falls das Geschäft noch in dieser Session behandelt wird, hervorgenommen werden. In diesem Fall würde das Geschäft sinnvollerweise am 14. September 2022 traktandiert und nicht bereits morgen. Aber wie gesagt, ist es mir primär wichtig, dass der Wille der Finanzkommission mit dem Antrag an sich zum Ausdruck kommt und die inhaltliche Diskussion stattfinden kann. Ein zentraler Wille der Finanzkommission ist in jedem Fall, dass Gemeindefusionen stärker unterstützt werden sollen. Aus Sicht der Finanzkommission wäre es deshalb ein völlig falsches Zeichen, wenn wir jetzt aufgrund von juristischen Diskussionen und von Dingen, die im Vorfeld vielleicht nicht ganz so gut gelaufen sind, diesen wichtigen Punkt in Frage stellen und das Geschäft gegebenenfalls gefährden. In diesem Sinne bitte ich alle um konstruktive Mithilfe, damit man das Wirrwarr, das entstanden ist, wieder auflösen kann.

Luzia Stocker (SP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat an ihrer Sitzung vom 21. August 2022 über den Antrag der Finanzkommission und kurzfristig auch über den Antrag der Redaktionskommission diskutiert. Auslöser war der Umstand, dass der Regierungsrat sowohl dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission wie auch dem Antrag der Finanzkommission zugestimmt hat. Zusätzlich ist der Antrag der Redaktionskommission hinzugekommen, der eine Präzisierung des Antrags der Finanzkommission vorgenommen hat, was eigentlich nicht zulässig ist. Wir haben darüber diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass wir auf die Anträge gar nicht eintreten können und das Geschäft in die Finanzkommission zurückgeben wollen mit der Bitte, den Antrag zu bereinigen. Zeitlich ist das Ganze so kurzfristig eingetroffen, dass die Bereinigung vor der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission nicht möglich war. Die soeben gehörten Erklärungen von André Wyss zeigen zwar auf, wie die Finanzkommission den Antrag wahrscheinlich gemeint hat, lassen aber noch immer Interpretationsspielraum offen. Der Antrag ist nicht klar formuliert, was er auch vorher nicht war und wir müssen nun davon ausgehen, wie die Finanzkommission das gemeint hat. Man kann es aber auch anders interpretieren und das hat zu diesem Wirrwarr geführt. Aus unserer Sicht ist dieses Geschäft für die Gemeinden wichtig, aber es eilt nicht so sehr, dass es in dieser Session verabschiedet werden muss. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat klar gesagt, dass sie eine saubere Ausgangslage und einen klaren Antrag will, damit sie es nochmals diskutieren kann. In der Diskussion in der Sozial- und Gesundheitskommission wird es auch darum gehen, ob wir unseren Antrag zugunsten des Antrags der Finanzkommission zurückziehen werden oder nicht. Das konnten wir auf der Basis der vorliegenden Anträge nicht machen. Deshalb machen wir beliebt, dass wir das Geschäft auf die nächste Session vertagen und eine saubere Ausgangslage für die Beratung schaffen.

Thomas FÜRST (FDP), Sprecher der Redaktionskommission. Im Namen der Redaktionskommission möchte ich gerne folgende Klarstellung machen: Die Redaktionskommission wollte zu keinem Zeitpunkt einen inhaltlichen Antrag stellen. Uns ist schleierhaft, wie ein solcher Antrag überhaupt in die Sozial- und Gesundheitskommission gekommen ist. Es ist nicht Aufgabe der Redaktionskommission, einen Antrag inhaltlich zu interpretieren. Die Redaktionskommission hat lediglich festgestellt, dass der Antrag in den drei erwähnten Punkten unklar ist. Sie hat sich überlegt, was der Wille der Finanzkommission gewesen sein könnte und hat bei der Finanzkommission nachfragen lassen, ob diese Interpretation so richtig sei. Sie hat darum gebeten, dass ein richtig formulierter Antrag gestellt wird. Im Übrigen hat die Interpretation der Redaktionskommission interessanterweise genau nicht dem entsprochen, wie die Finanzkommission ihren Antrag offenbar gemeint hat. Meines Erachtens spricht schon das dafür, dass das Geschäft mit einem klaren Wortlaut nochmals die Runde macht.

Markus Spielmann (FDP). Wir haben ohne Gegenstimme und mit einer Enthaltung für die Verschiebung des Geschäfts auf die nächste Session gestimmt. Alles, was jetzt vorgebracht wurde, ist eine inhaltliche Diskussion und inhaltlich neu. Das mag wohl gut gemeint sein, aber das Gegenteil von gut gemeint ist gut gemacht. Alleine die Diskussion im Plenum über die Verschiebung zeigt auf, dass das Geschäft nicht reif ist, um diskutiert zu werden. Ich sehe uns schon in allen Details am Gesetzestext herumfeilen und das ist nicht die Aufgabe des Parlaments. Deshalb wird am Beschluss unserer Fraktion nicht gerüttelt.

Markus Ammann (SP). Ich schliesse mich meinem Vorredner an. An unserer Fraktionssitzung wurde zu diesem Thema eine lebhafte Diskussion geführt. Wir haben vor allem um die Interpretation dieser Anträge gerätselt. Das kann nicht der Sinn und Zweck sein, auch nicht die weiteren Informationen von heute, was eventuell gemeint sein könnte. Wir schliessen uns der Verschiebung an. Wir verlangen nicht, dass die Kommissionen immer eine einhellige Meinung haben. Es darf durchaus unterschiedliche Hal-

tungen oder Anträge geben. In diesem Fall ist es aber einfach unklar, wer was genau gemeint hat. Ich möchte noch einen kleinen Nachsatz zu unseren Vorstellungen machen. Wir würden am liebsten den Vorschlag der Sozial- und Gesundheitskommission unterstützen, allerdings nicht mit einer Kann-Formulierung, sondern mit einer Formulierung, dass die Gemeinden mit 100 Franken unterstützt werden. Das wäre der einfachste, klarste und offensichtlichste Weg. In diesem Sinne sind wir für die Verschiebung des Geschäfts.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Ich möchte Sie bitten, das Geschäft jetzt nicht inhaltlich zu diskutieren. Äussern Sie sich nur zur Verschiebung. Ansonsten ist das Geschäft behandelt und wir verschieben es nach der Behandlung. So würden wir die Diskussion zweimal führen.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Daran werde ich mich halten. Wir haben vom Sprecher der Finanzkommission gehört, dass die Meinung grundsätzlich klar ist. Auch die grosse Mehrheit unserer Fraktion ist dieser Meinung und ist deshalb gegen eine Verschiebung des Geschäfts.

Roberto Conti (SVP). Die SVP-Fraktion ist für eine Verschiebung, weil jetzt richtigerweise nicht über den Inhalt diskutiert wird und die Unklarheit gross ist.

Christian Ginsig (glp). Die glp-Fraktion ist aufgrund von Interpretationen, die geklärt werden müssen, für die Verschiebung.

Matthias Borner (SVP). Diese Diskussion zeigt, dass das Differenzbereinigungsverfahren, das wir abgeschafft haben, vielleicht doch nicht so falsch war. Es ist unschön, dass der Antrag in der Sozial- und Gesundheitskommission gekippt wurde, ohne dass jemand vom Amt oder von der Finanzkommission anwesend war. Wenn die Redaktionskommission der Meinung ist, dass ein Antrag nicht klar ist, ist es ihre Aufgabe, eine Rückweisung oder Ablehnung zu beantragen. Jetzt liegt kein Antrag vor und man kann sich fragen, warum die Finanzkommission keinen Zirkularantrag gemacht hat. Das ist rasch erklärt. Wenn die Finanzkommission einen Zirkularantrag macht, muss dieser nochmals in den Regierungsrat. Das war zeitlich nicht mehr möglich. Im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit ist es wichtig, dass überall Klarheit herrscht. Diese Einblicke wollte ich noch kurz geben.

Anna Engeler (Grüne). Auch die Grüne Fraktion ist für die Verschiebung. Die Diskussion hat gezeigt, dass es noch Klärungsbedarf gibt.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich äussere mich nicht zur Verschiebung, sondern zur Aussage, dass der Regierungsrat beiden Anträgen zugestimmt hat. Der Regierungsrat war ganz klar der Meinung, dass der Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission im Antrag der Finanzkommission enthalten ist. Deshalb konnten wir ohne Weiteres beiden Anträgen zustimmen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wenn wir geahnt hätten, was das für eine Diskussion gibt, hätten wir die Traktandenliste umgestellt. Da Markus Dietschi noch nicht vereidigt ist, darf er nicht abstimmen. Ich hoffe, dass es nicht auf eine Stimme ankommt (*Heiterkeit im Saal*).

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für die Verschiebung	78 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Damit wird dieses Geschäft auf die November-Session verschoben. Da es keine weiteren Fragen oder Einwände zur Tagesordnung gibt, ist diese bereinigt und genehmigt.

K 0079/2022

Kleine Anfrage Georg Nussbaumer (Die Mitte, Hauenstein): Einrichten von Energiezonen, um Fehlentwicklungen beim Heizungsersatz entgegenzuwirken

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. Mai 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. August 2022:

1. Vorstosstext: Wer die amtlichen Anzeiger aufschlägt, stellt fest, dass derzeit sehr viele Baugesuche zur Erneuerung der Heizungen laufen. In der Regel werden dabei bestehende Ölheizungen, aber auch Gasheizungen mit Wärmepumpen ersetzt. Dies ist angesichts der Ukraine Krise und dem grundsätzlichen Teuerungsschub bei den fossilen Energieträgern nicht weiter verwunderlich und auch nicht einfach schlecht. Allerdings beinhaltet diese Entwicklung auch Gefahren, welche einem nachhaltigen und effizienten Umbau der Wärmeversorgung unseres Gebäudeparks widersprechen. Es ist zum Beispiel äusserst problematisch, wenn in Gebieten, welche eine hohe Energiedichte aufweist, vermehrt einzelne Gebäude autonom mit Wärmepumpen beheizt werden. Dadurch sinkt die Energiedichte und somit der Anreiz für die Erstellung von Nahwärmeverbünden. Dies ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Einerseits sinkt die Effizienz als Ganzes, andererseits stellt die oft sehr einseitige Umstellung auf Wärmepumpen eine erhebliche Gefahr für die Stabilität unserer Stromversorgung bei langanhaltenden Kälteperioden dar und macht uns derzeit unweigerlich von Stromimporten aus fragwürdigen Quellen abhängig. Es besteht also die Gefahr, dass wir uns direkt in eine neue Abhängigkeit begeben. Aus der geschilderten Ausgangslage ergeben sich folgende Fragen:

1. Teilt der RR unsere Ansicht bezüglich der geschilderten Problematik?
2. Wenn ja, wie gedenkt er dieser Entwicklung entgegenzuwirken?
3. Hat der Kanton die Möglichkeit Energiezonen zu errichten? Falls ja, hat er vor dies angesichts der Dringlichkeit rasch anzugehen?
4. Derzeit werden Wärmepumpen unabhängig von ihrem Standort stark gefördert. Kann sich der RR vorstellen, diese Förderung möglichen Energieplanungen der Gemeinden anzupassen und nur noch dort Beiträge zu sprechen, wo keine Wärmeverbünde vorgesehen sind?
5. Kann sich der Kanton vorstellen mittels Energiegesetz in Neubaugebieten Wärmenetze nach neuesten Standards in Kombination mit Eigenverbrauch der lokal erzeugten Energie vorzuschreiben?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Thermische Netze sind für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele wichtig. In geeigneten Gebieten geschickt umgesetzt, können thermische Netze die energiewirtschaftlich sinnvollste Option der erneuerbaren Wärmeversorgung sein. Dies sowohl für die Wärmeversorgung von Gebäuden, als auch für zumeist ganzjährige Prozessanwendungen in der Wirtschaft. Das gilt besonders in Gebieten mit hoher Energiedichte und wenn bestehende Abwärmequellen oder erneuerbare Energieträger wie Holz oder Biomasse eingesetzt werden. Im Kanton Solothurn sollen deshalb die Potentiale erneuerbarer thermischer Netze und der Holzenergie ausgeschöpft werden.

Der Kanton Solothurn unterstützt bereits heute den Ausbau thermischer Netze und die Nutzung von Holzenergie mit verschiedenen Fördermassnahmen. Im Rahmen des Gebäudeprogramms werden etwa der Neubau oder die Erweiterung von erneuerbaren Heizzentralen und von Verteilnetzen finanziell unterstützt. Ebenso wird der Anschluss an ein Wärmenetz gefördert, wenn damit eine Öl-, eine Gas- oder eine Elektroheizung ersetzt wird. Mit den beiden letzten Teilrevisionen der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) haben wir die Förderbeiträge für thermische Netze und Holzheizzentralen in etwa verdoppelt und auf das Maximum des harmonisierten Fördermodells von Bund und Kantonen erhöht (RRB Nr. 2019/1422 vom 17. September 2019 und RRB Nr. 2020/1339 vom 15. September 2020). Weiter haben wir das kantonale Energiekonzept kürzlich überarbeitet und an die aktuellen Rahmenbedingungen der Energiestrategie 2050 und an das Pariser Klimaabkommen angepasst (RRB Nr. 2022/867 vom 31. Mai.2022). Einer der zentralen Handlungsschwerpunkte war dabei, den Ausbau thermischer Netze und die Nutzung von Holzenergie weiter zu verbessern. Der Ausbau ist zeitkritisch, da mit jeder ersetzten Einzelheizung ein potentieller Wärmebezüger für Jahre wegfällt und die Versorgung eines Gebiets weniger attraktiv macht. Deshalb soll mit dem kantonalen Energiekonzept 2022 der Ausbau thermischer Netze und Holzenergie mit weiteren Massnahmen in den Bereichen Energieplanung, Planungsgrundlagen und bei der Finanzierung zusätzlich unterstützt werden. Ein weiterer

Handlungsschwerpunkt bei der Überarbeitung des Energiekonzepts war die erneuerbare Stromerzeugung, inklusive dem benötigten Strombedarf für Wärmepumpen im Gebäudebereich. Damit die Kernenergie rechtzeitig ersetzt und der durch die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gebäuden zusätzliche Strombedarf erneuerbar gedeckt werden kann, muss das Ausbautempo deutlich erhöht werden. Das gilt besonders für die günstige und rasch realisierbare Photovoltaik. Die Massnahmen des Bundes sollen deshalb im Einflussbereich des Kantons gezielt ergänzt werden. Mit zusätzlichen Fördermassnahmen und einer Überarbeitung der Steuerpraxis soll der Anreiz für Photovoltaikanlagen verstärkt werden, insbesondere auch für Fassadenanlagen mit Winterstromerzeugung. Neubauten und grössere Umbauten sollen künftig auch im Kanton Solothurn mit einer Photovoltaikanlage ausgerüstet werden. Dennoch ist jeder zusätzliche Stromverbrauch in der aktuellen Versorgungslage ungünstig, besonders, wenn er zu verhindern wäre. Zwar konnte mit dem Verbot von Elektroheizungen dazu bereits eine wirkungsvolle Effizienzmassnahme umgesetzt werden, eine der wichtigsten und wirkungsvollsten Massnahmen bleibt aber nach wie vor die energetische Sanierung der Gebäudehüllen. Dadurch kann der Wärmeverbrauch von Gebäuden grundsätzlich und unabhängig vom Energieträger gesenkt werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2. Zu Frage 1: Teilt der RR unsere Ansicht bezüglich der geschilderten Problematik? Es ist grundsätzlich eine verpasste Chance, wenn Einzelheizungen dort eingesetzt werden, wo ein Anschluss an ein erneuerbares Wärmenetz geeigneter wäre. Wo dies genau der Fall ist, lässt sich jedoch nur mit einer ortsspezifischen Analyse festlegen. Dazu sind zahlreiche gemeindespezifische Faktoren zu überprüfen und unter Umständen auch strategische oder politische Entscheidungen zu treffen. Die optimale Energieversorgung einer Gemeinde zu erarbeiten und rechtssicher festzulegen, ist im Wesentlichen Sinn und Zweck einer kommunalen Energieplanung. Die Konkurrenzsituation zwischen Fernwärme und Einzelheizungen ist weder neu, noch steht die aktuelle Entwicklung der Wärmepumpen im Widerspruch zu den kantonalen Gebäudezielen. Der Gebäudepark soll in erster Linie effizienter und erneuerbar werden. Waren früher vorwiegend Öl- und Gasheizungen die grössten Konkurrenten der Fernwärme, so sind es heute Wärmepumpen. Die entsprechende Entwicklung beim Stromverbrauch für Wärmepumpen wurde in den Energieperspektiven 2050+ berücksichtigt und ist in die Ausbauziele und Massnahmen der erneuerbaren Stromerzeugung und in die Überarbeitung des kantonalen Energiekonzepts 2022 eingeflossen. Dennoch ist jeder zusätzliche Stromverbrauch in der aktuellen Versorgungslage nicht gut, besonders nicht, wenn er zu verhindern wäre. Thermische Netze können und sollen deshalb dort eingesetzt werden, wo es für eine Gemeinde sinnvoll und zweckdienlich ist.

3.2.2 Zu Frage 2: Wenn ja, wie gedenkt er dieser Entwicklung entgegenzuwirken? Im Wesentlichen sollen die Rahmenbedingungen für den Ausbau von erneuerbaren Wärmenetzen und Stromerzeugung im Einflussbereich des Kantons mit zusätzlichen Massnahmen gestärkt werden. Dabei sollen insbesondere auch die Potentiale der Holzenergie berücksichtigt werden. Ergänzend zur aktuellen Förderung sind im Energiekonzept 2022 vorgesehen:

- Förderprogramm kommunale Energieplanung: Mit einem Förderprogramm für kommunale Energieplanungen soll ein zeitlich befristeter Anreiz für Gemeinden geschaffen werden, um vorhandenen Energiequellen, Versorgungspotenziale und Infrastrukturen sowie die erwartete Entwicklung des Wärmeverbrauchs möglichst rasch zu analysieren. Gerade für den beschleunigten Ausbau von Wärmenetzen oder die Nutzung von Holzenergiepotentialen sind Energieplanungen besonders sinnvoll.
- Planungsgrundlagen für thermische Netze: Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Planungsgrundlagen zur Abschätzung des Potenzials für Wärmenetze und berücksichtigt dabei insbesondere die Potentiale der Holzenergie. Im Vordergrund stehen dabei Gemeinden mit grossen Abwärmequellen oder hohen Energiedichten sowie Gemeinden, die dazu bislang noch keine Abklärungen getroffen haben.
- Anschubhilfe Fernwärmeausbau Holz- und Biomasse-Heizkraftwerke: Der Ausbau von Wärmenetzen ist mit Risiken verbunden und verlangt hohe Anfangsinvestitionen. Geeignete Projekte sollen deshalb durch den Kanton (zusammen mit den betroffenen Gemeinden) mit Eigenkapital oder Krediten unterstützt werden. Holz- und Biomasse-Heizkraftwerke mit Wärmenutzung sollen dabei gleichwertig unterstützt werden, da sie mit der erneuerbaren Stromproduktion besonders im Winter einen sinnvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können.

3.2.3 Zu Frage 3: Hat der Kanton die Möglichkeit Energiezonen zu errichten? Falls ja, hat er vor dies angesichts der Dringlichkeit rasch anzugehen? Grundsätzlich ist es gemäss § 39 Abs. 3 lit. f Planungs- und Baugesetz (PBG) vorgesehen, dass in Erschliessungsplänen auch Vorschriften über die zu wählenden Energieträger festgelegt werden können. Unter dieser Bestimmung liesse sich somit auch eine Vorgabe, wonach in bestimmten Gebieten thermischen Netzen gegenüber Wärmepumpen der Vorzug zu geben wäre, rechtfertigen. Entsprechende Festlegungen wären durch die Einwohnergemeinden zu treffen. Ein entsprechender Erschliessungsplan müsste aber sicher auf entsprechenden, fundierten Grundlagen auf-

bauen. Hierzu müsste also vorgängig eine kommunale Energieplanung erarbeitet werden. Sollen Sofortmassnahmen ergriffen werden bzw. ist Gefahr im Verzug, wäre der Erlass einer Planungszone nach § 23 PBG denkbar. Der Gemeinderat kann bis zum Erlass oder während der Änderung von Nutzungsplänen für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen festlegen, in denen keine baulichen Veränderungen oder sonstige Vorkehren getroffen werden dürfen, die der laufenden Planung widersprechen. Gemäss § 68 PBG liegt es in unserer Kompetenz, kantonale Nutzungspläne festzulegen. Auch wenn hier zahlreiche Anwendungsfälle bestehen, dürften Vorschriften über die in den einzelnen Gebieten der Gemeinden zu wählenden Energieträger nicht darunterfallen. Entsprechende Massnahmen in Nutzungsplänen zu treffen bliebe somit den Gemeinden vorbehalten. Der Kanton hat somit gestützt auf das PBG keine Möglichkeit, «Energiezonen» im vorerwähnten Sinne einzurichten.

3.2.4 Zu Frage 4: *Derzeit werden Wärmepumpen unabhängig von ihrem Standort stark gefördert. Kann sich der RR vorstellen, diese Förderung möglichen Energieplanungen der Gemeinden anzupassen und nur noch dort Beiträge zu sprechen, wo keine Wärmeverbünde vorgesehen sind?* Wo eine kommunale Energieplanung den Anschluss an einen Wärmeverbund vorschreibt, dürfen keine anderen Heizsysteme installiert werden. Eine Förderung von Wärmepumpen durch den Kanton wäre in solchen Gebieten bereits unter den heutigen Voraussetzungen nicht möglich. Besondere Anpassungen sind dazu nicht nötig.

3.2.5 Zu Frage 5: *Kann sich der Kanton vorstellen mittels Energiegesetz in Neubaugebieten Wärmenetze nach neuesten Standards in Kombination mit Eigenverbrauch der lokal erzeugten Energie vorzuschreiben?* Eine Vorschrift für Wärmenetze in Neubaugebieten auf Stufe Energiegesetz ist schwer vorstellbar. Ein solcher Eingriff wäre alleine schon energiewirtschaftlich nicht sinnvoll und kaum zu legitimieren. Gerade in Neubaugebieten ist die Energiedichte besonders gering und ein Wärmenetz muss deshalb überhaupt nicht zwingend die sinnvollste Option der Wärmeversorgung darstellen. Die Nutzung vorhandener Abwärme aus industriellen oder gewerblichen Prozessen bzw. aus Kühlung ist bereits heute vorgeschrieben. Deren Nutzung durch Energienetze in Arealen kann im Gestaltungsplanverfahren festgelegt werden. Vorgaben können zudem in Nutzungsplanungen (Erschliessungspläne, siehe Frage 3) oder kommunalen Energieplanungen festgelegt werden. Anders sieht es beim dringlichen Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung aus. Eine dem Eigenverbrauch angepasste Photovoltaik-Pflicht soll für Neubauten und grössere Umbauten bei der geplanten Revision des Energiegesetzes aufgenommen werden.

K 0082/2022

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Wachstum der Staatshaftungsfälle

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. Mai 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. August 2022:

1. Vorstosstext: Bei einer Konsultation der Datenbank der Regierungsratsbeschlüsse stellt man einen starken Anstieg der Regierungsratsbeschlüsse zu Staatshaftungsfällen fest. Beziehen sich im langjährigen Schnitt weniger als drei Fälle pro Jahr auf Staatshaftungen, so ist in den vergangenen 2 ½ Jahren eine Verdoppelung festzustellen. Weiter fällt auf, dass dafür in erster Linie das Departement des Innern verantwortlich ist.

	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
BJD	4	1	2		3	3			3	1		1								
DDI											1	1		1		1	2	3	5	3
FD																			2	
VD																1				
SK										3	2	1	1	1	1			3		
Total	4	1	2		3	3			3	1	3	3	1	2	1	2	2	6	7	3

Da die Bedingungen für Staatshaftungsklagen ohnehin sehr rigide sind, wirft dies grundsätzliche Fragen auf. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Worauf ist der Anstieg der Staatshaftungsfälle in den vergangenen 2 ½ Jahren zurückzuführen?
2. Worauf ist im Besonderen der Anstieg der Staatshaftungsfälle im Departement des Innern zurückzuführen? In welchen Aufgabenbereichen fallen diese vor allem an?
3. Stehen hinter dem Anstieg der Staatshaftungsfälle Qualitätsprobleme in einzelnen Aufgabenbereichen?
4. Welche finanziellen Konsequenzen hatten die abgeschlossenen Staatshaftungsfälle für den Kanton?
5. In wie vielen Fällen nahm der Kanton Regress auf Dritte? Mit welchem Ergebnis?
6. In wie vielen Fällen verzichtete er auf Regress? Aus welchen Gründen?
7. Mit welchen Massnahmen verhindert der Regierungsrat respektive reduziert der Regierungsrat das Wachstum der Staatshaftungsfälle?
8. Ist der Regierungsrat bereit, zur Stärkung der Rechtsposition seiner Bürger und Bürgerinnen und zur Schaffung gleich langer Spiesse zwischen Privat- und Staatswirtschaft, die Verjährungsfristen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Staat und seinen Institutionen bei der Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen ausserhalb des Deliktsrechts (z.B. öffentlich-rechtliche Energieversorger, Solothurner Spitäler [SoH], Solothurnische Gebäudeversicherung [SGV], Amtschreibereien, staatliches Notariat etc.) der längeren vertraglichen 10-jährigen Verjährungsfrist (Art. 127 OR) anzugleichen, wie diese bei ähnlichen Dienstleistungen auch im Privatrecht gilt? Wenn nein, mit welcher Begründung?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der Staat ist mit Staatshaftungsbegehren aus den verschiedensten Bereichen konfrontiert. Bei einer Vielzahl der Fälle handelt es sich um unbegründete Begehren, welche mit einer ablehnenden Stellungnahme erledigt werden. Bei den meisten Fällen handelt es sich zudem um kleinere Fälle mit einem tiefen Streitwert. Diese Fälle werden in der Regel durch das fachlich zuständige Amt oder Departement direkt, ohne Regierungsratsbeschluss, erledigt. Die (ganz oder teilweise) begründeten grösseren Fälle werden in der Regel durch den Regierungsrat, mit Regierungsratsbeschluss, erledigt. In diesen Fällen erfolgt die federführende Bearbeitung durch die Staatskanzlei, wenn § 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, BGS 124.21) die Haftungsgrundlage bildet oder durch das fachlich zuständige Amt oder Departement, wenn eine direkte Haftungsgrundlage im Bundesrecht (wie z.B. Art. 454 ZGB) besteht. Die Anzahl der Staatshaftungsbegehren, die der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, insgesamt pro Jahr gemeldet werden, schwankt, nimmt aber tendenziell zu. Die Zunahme der Staatshaftungsbegehren in den letzten 10 Jahren beruht auf unterschiedlichen Gründen:

- In den letzten Jahren konnte erreicht werden, dass der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, auch die kleineren Staatshaftungsfälle konsequenter gemeldet werden.
- Anhand der gemeldeten Staatshaftungsfälle kann ab 2014 eine Zunahme im Bereich der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes beobachtet werden. Dies hängt mit einer Gesetzesänderung zusammen, welche 2013 in Kraft getreten ist. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde die bisherige Haftung der vormundschaftlichen Organe grundlegend geändert. Anstelle der bisherigen Kaskadenhaftung, nach welcher zuerst der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, dann die beteiligten Gemeinden und erst danach der Kanton (nur für den Ausfall) haftete (Art. 426 ff. aZGB, § 159 aEG ZGB), ist 2013 die primäre Staatshaftung getreten (Art. 454 Abs. 3 ZGB, § 150 EG ZGB). Seither haftet deshalb der Kanton vorab an erster Stelle. Auf denselben Zeitpunkt wurde auch die Geltendmachung der Haftungsansprüche erleichtert. Mussten solche Ansprüche vorher auf dem (teureren und risikoreicheren) Zivilprozessweg geltend gemacht werden, steht dafür neu das verwaltungsrechtliche Staatshaftungsverfahren zur Verfügung.
- Die Bereitschaft, Haftungsansprüche gegen den Staat geltend zu machen, ist tendenziell gestiegen (Anspruchshaltung).
- Die Corona-Pandemie hat ebenfalls zur Zunahme der Fälle beigetragen. Letztes Jahr wurden drei Staatshaftungsfälle im Zusammenhang mit Covid gemeldet.

Die abgeschlossenen Staatshaftungsfälle hatten in den letzten 5 Jahren (2017 bis 2021) folgende finanziellen Konsequenzen: Es wurden 97 Staatshaftungsfälle, mit welchen insgesamt 6,22 Millionen Franken gefordert wurden, erledigt. Davon waren 53 Fälle, mit welchen insgesamt 5,58 Millionen Franken gefordert wurden, unbegründet und wurden mit einer ablehnenden Stellungnahme erledigt. In 44 Fällen, in welchen eine Forderung (ganz oder teilweise) begründet war, erfolgte die Erledigung regelmässig mittels Vergleich. In diesen 44 Fällen wurden insgesamt rund 640'000 Franken ausbezahlt, wovon rund 580'000 Franken (rund 90%) durch die Haftpflichtversicherung des Kantons übernommen wurde. In den letzten fünf Jahren wurden vom Verwaltungsgericht (ohne die medizinischen Staatshaftungen) sechs Staatshaftungsklagen behandelt, welche von Dritten erhoben wurden. Keine der Klagen wurde gutgeheissen, alle Klagen wurden abgewiesen oder es wurde nicht darauf eingetreten. Gegen drei dieser

Urteile wurde Beschwerde vor Bundesgericht erhoben (zwei Urteile wurden vom Bundesgericht bestätigt, ein Fall ist noch hängig).

3.2 Zu Frage 1: Worauf ist der Anstieg der Staatshaftungsfälle in den vergangenen 2½ Jahren zurückzuführen? Die meisten Staatshaftungsfälle werden – wie sich aus den Vorbemerkungen (Ziff. 3.1) ergibt – ohne Regierungsratsbeschluss erledigt. Aus der im Vorstosstext (in der Tabelle) aufgeführten Anzahl der Regierungsratsbeschlüsse lassen sich deshalb grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Anzahl der erledigten Staatshaftungsfälle ziehen. Die dort aufgeführten Regierungsratsbeschlüsse umfassen im Wesentlichen die grösseren Fälle sowie separate Regress-Entscheide. Die Anzahl der Staatshaftungsbegehren, die der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, insgesamt pro Jahr gemeldet werden, schwankt, nimmt aber tendenziell zu. Was allgemein für den Anstieg der Staatshaftungsfälle verantwortlich ist, kann den Vorbemerkungen entnommen werden.

3.3 Zu Frage 2: Worauf ist im Besonderen der Anstieg der Staatshaftungsfälle im Departement des Innern zurückzuführen? In welchen Aufgabenbereichen fallen diese vor allem an? Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 (Ziff. 3.2) und die Vorbemerkungen (Ziff. 3.1, insb. Abs. 2) verwiesen. Bei den Regierungsratsbeschlüssen im Departement des Innern handelt es sich mit einer Ausnahme um Staatshaftungsfälle aus dem Erwachsenenschutzbereich. Wie den Ausführungen zu Frage 1 (Ziff. 3.2) entnommen werden kann, sind auch separate Regress-Entscheide ergangen (2019: 1; 2021: 2). Von der Anzahl der Regierungsratsbeschlüsse kann daher weder auf die erledigten Staatshaftungsfälle (Ziff. 3.2) noch auf die eingereichten Schadenersatzbegehren geschlossen werden. Die Anzahl der Eingänge schwankt, hat in den letzten fünf Jahren aber zwischen 8 bis 12 betragen. Die Gründe, die für den Anstieg verantwortlich sind, sind zum einen in den Vorbemerkungen dargelegt. Zum anderen zeigt die Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES-Statistik) auch einen kontinuierlichen Anstieg der Anzahl von Erwachsenen, die von Massnahmen betroffen sind. Ende 2021 gab es im Kanton Solothurn rund 3200 Erwachsene mit Schutzmassnahmen.

3.4 Zu Frage 3: Stehen hinter dem Anstieg der Staatshaftungsfälle Qualitätsprobleme in einzelnen Aufgabenbereichen? Nein. Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 (Ziff. 3.2) und die Vorbemerkungen (Ziff. 3.1) verwiesen. Die meisten Gründe für die Zunahme an Staatshaftungsfällen lassen sich nicht oder nur schwer beeinflussen. Bei den Staatshaftungsfällen aus dem Erwachsenenschutzbereich, die den grössten Anteil der Fälle ausmachen, handelt es sich bei den begründeten Fällen fast ausschliesslich um Schäden, welche durch private Beistandspersonen oder Angestellte der Sozialregionen verursacht werden. Da diese Schäden nicht durch Staatsangestellte verursacht werden, ist der Handlungsspielraum für Qualitätsverbesserungen durch den Staat begrenzt. Die Qualität kann diesbezüglich lediglich mittels Auswahl und Schulung der privaten Beistandspersonen beeinflusst werden. Das Departement des Innern stellt daher für die privaten Beistandspersonen ein Handbuch und weitere Hilfsmittel zur Verfügung. Aktuell ist es damit beschäftigt, in Zusammenarbeit mit den Sozialregionen und einer externen Fachperson eine Video-Schulung zu etablieren. Die Beistandspersonen sollen auf noch zugänglichere Weise auf mögliche Fehlerquellen hingewiesen werden. Wird berücksichtigt, dass es rund 3200 Erwachsene mit Schutzmassnahmen gibt, kann bei 8 bis 12 Schadenersatzbegehren pro Jahr nicht auf ein Qualitätsproblem geschlossen werden. Kommt hinzu, dass nicht alle Begehren begründet sind.

3.5 Zu Frage 4: Welche finanziellen Konsequenzen hatten die abgeschlossenen Staatshaftungsfälle für den Kanton? Es wird auf die die Vorbemerkungen (Ziff. 3.1, insb. Abs. 3) verwiesen.

3.6 Zu Frage 5: In wie vielen Fällen nahm der Kanton Regress auf Dritte? Mit welchem Ergebnis? Die Voraussetzungen für einen Regress sind nur selten erfüllt. Dem Kanton Solothurn steht die Möglichkeit eines Regresses nach § 14 Abs. 1 VG nur dann offen, wenn der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Dies gilt auch gegenüber Laienbeiständen. Lediglich gegenüber privaten Mandats-trägern, welche die Dienstleistung professionell erbringen, steht der Regress auch offen, wenn der Schaden fahrlässig verursacht wurde (§ 151 Abs. 2 EG ZGB). Bei tiefem Streitwert kann es für den Staat aus verwaltungsökonomischen Gründen angezeigt sein, auf die Geltendmachung des Regresses zu verzichten. In den letzten 5 Jahren (2017 bis 2021) wurde vom Kanton in drei Fällen erfolgreich Regress genommen, in einem Fall wird der Regress noch geprüft. Zusätzlich ist in zwei grossen Fällen die Regressforderung auf die Versicherung des Kantons Solothurn übergegangen, nachdem diese den Schaden bezahlt hat.

3.7 Zu Frage 6: In wie vielen Fällen verzichtete er auf Regress? Aus welchen Gründen? In 38 Fällen wurde kein Regress genommen, weil die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt waren. Es wird auf die Vorbemerkungen (Ziff. 3.1, insb. Abs. 3) und die Ausführungen zu Frage 5 (Ziff. 3.6) verwiesen.

3.8 Zu Frage 7: Mit welchen Massnahmen verhindert der Regierungsrat respektive reduziert der Regierungsrat das Wachstum der Staatshaftungsfälle? Es wird auf die Ausführungen zu Frage 3 (Ziff. 3.4) verwiesen. Fallen in einem Bereich mehr Schadenfälle als üblich an, wird geklärt worauf dies zurückzuführen ist und es werden entsprechende Massnahmen ergriffen.

3.9 Zu Frage 8: Ist der Regierungsrat bereit, zur Stärkung der Rechtsposition seiner Bürger und Bürgerinnen und zur Schaffung gleich langer Spiesse zwischen Privat- und Staatswirtschaft, die Verjährungsfristen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Staat und seinen Institutionen bei der Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen ausserhalb des Deliktsrechts (z.B. öffentlich-rechtliche Energieversorger, Solothurner Spitäler [SoH], Solothurnische Gebäudeversicherung [SGV], Amtschreibereien, staatliches Notariat etc.) der längeren vertraglichen 10-jährigen Verjährungsfrist (Art. 127 OR) anzugleichen, wie diese bei ähnlichen Dienstleistungen auch im Privatrecht gilt? Wenn nein, mit welcher Begründung? Diesbezüglich besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regierungsrates zum Volksauftrag «Gleiche Verjährungsfristen für alle!» (RRB Nr. 2017/526 vom 21. März 2017), welcher vom Kantonsrat deutlich (mit 70 zu 25 Stimmen) nicht erheblich erklärt wurde (KRB Nr. VA 0172/2016 vom 28. Juni 2017). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen den Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 OR unterliegen, welche vom Bundesgesetzgeber gerade erst verlängert wurden (seit dem 1. Januar 2020 gilt nicht mehr die Frist von einem Jahr, sondern neu von 3 Jahren seit Kenntnis des Schadens).

K 0106/2022

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Stand der Corona-Missbrauchsbekämpfung - Update

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Juni 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. August 2022:

1. Vorstosstext: Am 19. Oktober 2020 hat der Regierungsrat im Rahmen der Kleinen Anfrage K 0121/2020 Stellung bezogen in Sachen Corona-Missbrauchsbekämpfung. Damals ging es nebst Fragen im Zusammenhang mit den Abläufen und Sicherungsmassnahmen um einen ersten Zwischenstand. Bezüglich der effektiven oder zu erwartenden Schadensumme konnten zu diesem Zeitpunkt verständlicherweise noch keine konkreten Aussagen gemacht werden. Heute, rund zwei Jahre später und nachdem sich die Lage beruhigt hat, scheint es an der Zeit, einen Blick auf das effektive Ausmass zu werfen. Wir bitten daher den Regierungsrat, über den aktuellen Stand Auskunft zu geben:

1. In wie vielen Fällen, welche den Kanton Solothurn betreffen, ist eine Anzeige erfolgt beziehungsweise liegt ein Verdacht wegen Missbrauch von Corona-Geldern vor? Um welche Deliktsumme handelt es sich? Mit welcher Schadensumme rechnet der Kanton Solothurn?
2. Welche personellen Ressourcen mussten beziehungsweise müssen weiterhin eingesetzt werden, um die Missbrauchsbekämpfung durchführen zu können (finanzielle Auswirkungen)?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Das mit der Durchführung der Härtefallprogramme betraute Volkswirtschaftsdepartement (VWD) hat bereits während der Prüfung der eingereichten Gesuche in Absprache mit der Kantonalen Finanzkontrolle weiterführende Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung eingeführt. Zu erwähnen sind insbesondere:

- Automatisierte Kontrollen bei der verbindlichen Selbstdeklaration im Härtefallgesuch des Gesuchstellenden bezüglich Einhaltung Vorgaben von Bund und Kanton.
- Obligatorisch einzureichende Belege zusammen mit dem Härtefallgesuch als belastbare Nachweise. Insbesondere mussten die für die Bemessung des Härtefallbeitrages massgebenden Umsätze durch den zeichnungsberechtigten Gesuchstellenden sowie einen unabhängigen Dritten (Treuhandstelle) mit offizieller Vorlage des Kantons mittels Unterschrift bestätigt werden.
- Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und auf Missbrauchsverdacht der eingereichten Härtefallgesuche und Belege mittels standardisierten Prüfprogrammen durch die extern beauftragte Prüfgesellschaft Ernst & Young AG.
- Organisatorische Kompetenzregelung und Aufgabenteilung zwischen Ernst & Young AG und intern durchgeführten Kontrollen durch das Prüftteam des Departementssekretariates des VWD gewährleisteten ein funktionierendes Internes Kontrollsystem (IKS).

Zur Sicherstellung der Rückführung von Härtefallbeiträgen bei entsprechenden Tatbeständen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz; BGS 940.20) erfolgen seit Frühjahr 2022 systematische Kontrollen in

der nachgelagerten Missbrauchsbekämpfung bezüglich Einhaltung der Mittelverwendung, der Rückerstattungen von Kapital bei Gesuchstellenden und zur bedingten Gewinnbeteiligung. Zudem ist eine Prüfung von risikoorientiert ausgewählten Dossiers im Frühjahr 2023 von einer externen Prüfgesellschaft mit forensischem Fachwissen geplant.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: In wie vielen Fällen, welche den Kanton Solothurn betreffen, ist eine Anzeige erfolgt beziehungsweise liegt ein Verdacht wegen Missbrauch von Corona-Geldern vor? Um welche Deliktsumme handelt es sich? Mit welcher Schadenssumme rechnet der Kanton Solothurn? Aktuell wurde noch keine Anzeige eingereicht. Es besteht hingegen bei 39 Unternehmen ein Missbrauchsverdacht, welcher zur Erhärtung des Verdachts aktuell näher geprüft wird. Bisher konnten zwölf Fälle berichtet werden ohne Anzeige mit zwei freiwilligen Rückzahlungen in der Höhe von rund 0.2 Millionen Franken. Die mutmassliche Deliktsumme der offenen 27 Missbrauchsverdachtsfälle beträgt rund 1.5 Millionen Franken. Erwartet wird über die gesamte Dauer der Missbrauchsbekämpfung eine maximale Schadenssumme von 3% der Härtefallmassnahmen, nominell maximal bis zu 3 Millionen Franken.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche personellen Ressourcen mussten beziehungsweise müssen weiterhin eingesetzt werden, um die Missbrauchsbekämpfung durchführen zu können (finanzielle Auswirkungen)? Mit der Missbrauchsbekämpfung sind derzeit in erster Linie die externe Prüfungsleiterin Härtefallprogramme sowie ein externer Jurist betraut.

Die Arbeiten der Prüfungsleiterin zur Missbrauchsbekämpfung und zur Rückführung von zu Unrecht bezogenen Härtefallgeldern umfassen insbesondere:

- die Erarbeitung von Vorlagen und Prozessen (in Zusammenarbeit mit Rechtsdienst VWD);
- die Aufbereitung der Dossiers mit Rückforderungsanspruch;
- die systematische Kontrolle der Einhaltung der Mittelverwendung;
- die systematische Kontrolle der bedingten Gewinnbeteiligung;
- die systematische Kontrolle von Konkursen oder inaktiven Unternehmen (Liquidationsdividende);
- die Koordination der risikoorientiert ausgewählten und nachgelagerten Dossierprüfung zusammen mit der mandatierten Prüfgesellschaft.

Diese Aufgaben werden voraussichtlich bis Mitte 2023 ein 50%-Pensum beanspruchen, danach bis ins Jahr 2026 ein 30%-Pensum.

Die Arbeiten des Juristen beinhalten insbesondere:

- die generelle juristische Unterstützung der Missbrauchsbekämpfung und der Rückführung von zu Unrecht bezogenen Härtefallgeldern;
- die juristische Beurteilung von aufbereiteten Dossiers;
- die Erarbeitung von Vorlagen für Verfügungen;
- die Überwachung der Einhaltung von Fristen;
- die Erarbeitung von Stellungnahmen in Beschwerdeverfahren;
- die Aufbereitung von Strafanzeigen.

Diese Arbeiten generieren voraussichtlich einen durchschnittlichen Aufwand im Umfang eines 30 %-Pensums bis Ende 2022. In welchem Umfang diese juristische Begleitung in den Folgejahren erforderlich sein wird, ist derzeit nicht abschätzbar. Je nach Umfang der dann zumal anfallenden Arbeiten werden diese dann wiederum vom Rechtsdienst des VWD übernommen. Begleitend dazu fallen im Departementssekretariat VWD weitere Arbeiten an, welche sich aufgrund deren Unregelmässigkeit nicht generell in einem Pensum fassen lassen. Es handelt sich dabei insbesondere um Rücksprachen, RRB-Erarbeitungen, Unterschriften, Vertragsverhandlungen, Aufsichtshandlungen etc. Wie unter Ziffer 1.1 bereits ausgeführt, ist eine Prüfung von risikoorientiert ausgewählten Dossiers im Frühjahr 2023 durch eine externe Prüfgesellschaft mit forensischem Fachwissen geplant. Die Missbrauchsbekämpfung führt im Weiteren auch zu einer erheblichen Mehrbelastung auf Seiten der Staatsanwaltschaft. Mit RRB Nr. 2021/1532 haben wir dort zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zusammenhang mit den Covid-Krediten zwei ausserordentliche Staatsanwältinnen eingesetzt. Damals waren bei der Staatsanwaltschaft bereits rund 50 Anzeigen in diesem Zusammenhang eingereicht worden. Aktuell werden bei der Staatsanwaltschaft rund 100 Stellenprozente für die Missbrauchsbekämpfung eingesetzt.

K 0109/2022

Kleine Anfrage Luzia Stocker (SP, Olten): Koppelung von Sozialhilfebezug mit ausländerrechtlichen Konsequenzen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Juni 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. August 2022:

1. Vorstosstext: Während der Corona-Pandemie ist beim Sozialhilfebezug von Ausländern und Ausländerinnen die Koppelung mit ausländerrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Wegweisung mehr in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Diese Koppelung ist im Ausländer- und Integrationsgesetz vorgesehen, untersteht jedoch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Personen mit B- beziehungsweise C-Bewilligung leben im Kanton?
2. Wie viele davon beziehen aktuell Sozialhilfe (Niedergelassene mehr als 60'000 Franken, Aufenthaltler mehr als 25'000 Franken)?
3. Wie viele Verwarnungsverfügungen sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen (B und C, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und F-Status)?
4. Wie viele erstinstanzliche Wegweisungsverfügungen sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen (B und C, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und vorläufig Aufgenommene [VA])?
5. Wie viele Rückstufungsverfügungen (C auf B, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und VA) sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen?
6. In wie vielen Fällen war das Sozialamt der Ansicht, die Schadenminderungspflicht sei erfüllt, während das Migrationsamt dennoch von teilweise verschuldetem Sozialhilfebezug ausging und eine Massnahme deshalb für berechtigt hielt?
7. In wie vielen der erfassten Fälle hielt sich die Person zum Zeitpunkt der Verfügung mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Zudem regelt es die Förderung von deren Integration (Art. 1 AIG). In diesem Zusammenhang sieht das AIG diverse ausländerrechtliche Massnahmen vor, um die eigenständig finanzierte Lebensweise von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz zu fördern resp. einem übermässigen Sozialhilfebezug mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken. Neben dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen bzw. der Abgabe von Integrationsempfehlungen bei Integrationsdefiziten (Art. 58b) statuiert das AIG insbesondere auch, unter welchen Voraussetzungen eine ausländerrechtliche Bewilligung entzogen werden kann. Während der entsprechende Widerrufsgrund bei Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung bereits dann als erfüllt anzusehen ist, wenn diese auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG), setzt der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung einen dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezug voraus (Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG). Daneben kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (Rückstufung), wenn die Integrationskriterien (u.a. Teilnahme am Wirtschaftsleben) nicht erfüllt sind (Art. 63 Abs. 2 AIG). Die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit, wobei die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen haben. Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwarnet werden (Art. 96 AIG). Im Kanton Solothurn ist das Migrationsamt (MISA) für die Prüfung und Anordnung entsprechender Massnahmen zuständig. Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung berücksichtigt es im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung einzelfallweise die Ursachen der Sozialhilfeabhängigkeit, die bisherige Anwesenheitsdauer sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Ebenfalls eine Frage der Verhältnismässigkeit bildet jeweils, ob und inwieweit die betroffenen Personen ein Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit trifft. Insbesondere während der Corona-Pandemie wurde dieser gefestigten Rechtsprechung sowie der ausdrücklichen

Empfehlung des Staatssekretariats für Migration (SEM) an die Kantone, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen, seitens des MISA umfassend Rechnung getragen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Personen mit B- beziehungsweise C-Bewilligung leben im Kanton?

Die nachfolgenden Zahlen basieren auf den Angaben des Staatssekretariats für Migration (SEM):

		31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	30.06.2022
B-Bewilligung		15'528	16'906	18'272	18'884
C-Bewilligung		45'195	46'061	46'876	47'166

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie viele davon beziehen aktuell Sozialhilfe (Niedergelassene mehr als 60'000 Franken, Aufenthalt mehr als 25'000 Franken)? Eine rückwirkende statistische Auswertung über die Anzahl an sozialhilfebeziehenden Einzelpersonen ist gemäss Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Zum einen erfolgt im Fallführungssystem keine Historisierung der einzelnen Aufenthaltsbewilligungen. Dies hat zur Folge, dass Änderungen des Ausweises bei Auswertungen rückwirkend nicht berücksichtigt werden. Zum andern erfolgt die Fallführung nach Dossiers. Diese umfasst einerseits Einzelpersonen, andererseits jedoch auch Familien. Dabei wird bezogene Sozialhilfeleistung jeweils pro Dossier gebucht und nicht auf Einzelpersonen. Aus vorerwähnten Gründen kann das nachfolgende Auswertungsergebnis von der tatsächlichen Anzahl Dossiers abweichen. Zudem beinhaltet die Auswertung sowohl aktive wie auch inaktive Dossiers.

Anzahl Dossiers mit kumuliertem Sozialhilfebezug für die Zeitspanne zwischen dem 01.01.2019 bis 31.12.2021:

Niedergelassene (C-Ausweis inkl. anerkannte Flüchtlinge) mit mehr als 60'000 Franken: 467 Dossiers (inkl. 55 minderjährige Personen)

Aufenthalter (B-Ausweis) mit mehr als 25'000 Franken: 375 (inkl. 29 minderjährigen Personen)

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie viele Verwarnungsverfügungen sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen (B und C, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und F-Status)? Bei den nachfolgenden Zahlen wurde ein Sozialhilfebezug (teilweise neben anderen Widerrufsgründen) im Dispositiv explizit als Grund für die Androhung der Nichtverlängerung bzw. den Widerruf der Bewilligung genannt:

	2019	2020	2021		2022
B-Bewilligung	6	6	10		9
C-Bewilligung	0	1	20		10
Total	6	7	30		19

Der Anstieg bei den Verwarnungen gegenüber niedergelassenen Personen ab dem Jahr 2021 ist hierbei auf das Inkrafttreten des AIG zurückzuführen. In der bis am 31. Dezember 2018 gültigen Version sah das damalige Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) unter Art. 63 Abs. 2 noch vor, dass die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nicht infolge Sozialhilfebezugs widerrufen werden kann. Infolgedessen wurden bis zu diesem Zeitpunkt auch keine Verwarnungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligungen ausgesprochen. Bei sämtlichen oben erwähnten Verwarnungen haben - basierend auf dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit - die betroffenen Personen entsprechend bereits vor der Corona-Pandemie erhebliche Sozialhilfeleistungen bezogen.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie viele erstinstanzliche Wegweisungsverfügungen sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen (B und C, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und vorläufig Aufgenommene [VA])? Bei den nachfolgenden Zahlen war Sozialhilfebezug mitausschlagend (d.h. meistens liegen mehrere Widerrufsgründe vor) für die Nichtverlängerung bzw. den Widerruf der Bewilligung:

	2019	2020	2021	2022
B-Bewilligung (davon ausschliesslich wegen Sozialhilfe)	7 (3)	5 (1)	5 (1)	2 (2)
C-Bewilligung (davon ausschliesslich wegen Sozialhilfe)	0 (0)	1 (0)	4 (1)	0 (0)
Total	7	6	9	2

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie viele Rückstufungsverfügungen (C auf B, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und VA) sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen?

2019	2020	2021	2022 (per 30. Juni 22)
1	3	9	5

3.2.6 Zu Frage 6: In wie vielen Fällen war das Sozialamt der Ansicht, die Schadenminderungspflicht sei erfüllt, während das Migrationsamt dennoch von teilweise verschuldetem Sozialhilfebezug ausging und eine Massnahme deshalb für berechtigt hielt? Das MISA ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung verpflichtet, u.a. die Verschuldensfrage von Amtes wegen zu prüfen. Bei Bedarf wird in Einzelfällen eine Einschätzung der Sozialhilfebehörden eingeholt und entsprechend gewürdigt.

3.2.7 Zu Frage 7: In wie vielen der erfassten Fälle hielt sich die Person zum Zeitpunkt der Verfügung mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf? Dazu wird keine separate Statistik geführt. Die Anwesenheitsdauer der betroffenen Personen wird jedoch - wie bereits erwähnt - im Rahmen der Verhältnismässigkeit ebenfalls angemessen berücksichtigt.

K 0110/2022

Kleine Anfrage Luzia Stocker (SP, Olten): Anpassung Ergänzungsleistungen an Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Juni 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. August 2022:

1. **Vorstosstext:** Die Ergänzungsleistungen beteiligen sich an Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten. Diese Beträge sind seit Jahren gleichbleibend und wurden schon länger nicht mehr angepasst. Auch die Gesellschaft hat sich in dieser Zeit verändert und die Bedürfnisse nach Unterstützung sind nicht mehr dieselben wie vor 20 Jahren. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erfahrungen macht die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) beim Ausschöpfen dieser Beiträge? Wird dies von den Bezüglern genutzt?
2. Gibt es Vergleiche bei der Ausschöpfung der Beiträge mit anderen Kantonen?
3. Wie schätzt die AKSO die Höhe der Beiträge ein? Genügen diese Beiträge?
4. Wann wurden diese Beiträge das letzte Mal angepasst?
5. Wann wurde die Höhe der Beiträge das letzte Mal überprüft?
6. Entsprechen die Beiträge den Teuerungen und Lohnveränderungen in den letzten Jahren?

2. **Begründung:** Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 **Vorbemerkungen:** Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben entscheidet die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) als unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts (§30 SG). Sie untersteht der fachlichen Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane (§ 30 Abs. 2 SG). Dementsprechend haben wir die AKSO um die Beantwortung der Fragen 1-2 gebeten. Die Leistungen, welche über die Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen ausbezahlt werden können, sind im Reglement über die Vergütung von

Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL, BGS 831.3) geregelt. Das Reglement wird vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen. Die aufgrund dieses Reglements entstehenden Kosten werden vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) getragen. Für die Beurteilung der Höhe der Beiträge ist nicht die AKSO zuständig. Die Beitragshöhe wird vom Regierungsrat bzw. dem zuständigen Departement des Innern festgelegt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche Erfahrungen macht die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) beim Ausschöpfen dieser Beiträge? Wird dies von den Bezüglern genutzt? Gemäss § 2 RKEL entsprechen die im Kanton Solothurn anzuwendenden Höchstbeträge den in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) festgelegten Beträgen. Von den 10'777 EL-Beziehenden per 31.12.2021 haben lediglich 46 Personen die Höchstbeträge ausgeschöpft. Dies entspricht einer Quote von 0.43 %.

3.2.2 Zu Frage 2: Gibt es Vergleiche bei der Ausschöpfung der Beiträge mit anderen Kantonen? Es werden keine systematischen kantonalen Vergleiche zur Ausschöpfung der Beiträge geführt. Eine Ad-hoc-Umfrage der AKSO bei diversen Kassen hat ergeben, dass sich die Ausschöpfungsquote auch bei den angefragten Kassen auf einem sehr tiefen Niveau befindet und zwischen 0.2 % und rund 0.5 % der gesamten EL-Beziehenden liegt. Die Höchstbeträge in den angefragten Kantonen richten sich ebenfalls nach den im ELG Art. 14 Abs. 3 bis 5 festgelegten Beträgen.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie schätzt die AKSO die Höhe der Beiträge ein? Genügen diese Beiträge? Wir erachten die in § 2 RKEL bezeichneten generellen Höchstbeträge als angemessen und ausreichend. Sie entsprechen den vom Bund in Artikel 14 Absätze 3 bis 5 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) festgelegten Beträgen. Die geltenden Höchstbeträge werden, wie in Ziffer 3.2.1 zu Frage 1 ersichtlich, in den wenigsten Fällen vollständig ausgeschöpft. Selbst unter den Beziehenden, die Vergütungen von Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten in Anspruch nahmen, entspricht dies bloss einer Quote von 0.61 %. Am ehesten ziehen wir allenfalls eine Überprüfung der spezifischen Höchstbeträge in Höhe von Fr. 4'800.00 für Haushaltshilfen gemäss § 13 Abs. 2 RKEL und für begleitetes Wohnen gemäss § 13 Abs. 6 RKEL in Betracht. In diesen Bereichen beanspruchen 44 Personen die Höchstbeträge.

3.2.4 Zu Frage 4: Wann wurden diese Beiträge das letzte Mal angepasst? Die jährlichen Höchstbeträge gemäss RKEL wurden seit Einführung des Reglements 2011 nicht angepasst.

3.2.5 Zu Frage 5: Wann wurde die Höhe der Beiträge das letzte Mal überprüft? Die Höchstbeträge gemäss RKEL wurden seit Einführung des Reglements im 2011 nicht überprüft, da sich eine Anpassung aufgrund der sehr geringen Ausschöpfungsquote nicht aufdrängte.

3.2.6 Zu Frage 6: Entsprechen die Beiträge den Teuerungen und Lohnveränderungen in den letzten Jahren? Nein, vgl. Ziffer 3.2.4 zu Frage 4.

K 0125/2022

Kleine Anfrage Susanne Koch Hauser (Die Mitte, Erschwil): Finanzielle Auswirkungen der unterschiedlichen Aufnahmebereitschaft von Schutzsuchenden durch Einwohnergemeinden

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. Juli 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. August 2022:

1. Vorstosstext: Im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung aus der Ukraine und der offensichtlich unterschiedlichen Aufnahmebereitschaft ist die Frage aufgetaucht, wie die finanziellen Auswirkungen auf die finanziellen Lasten der Einwohnergemeinden geregelt werden können, respektive wie diesem Umstand Rechnung getragen wird. Die Bevölkerungszahl, Stichtag 31.12., wird als Grundlage für viele Berechnungen herangezogen. Auf der Aufwandseite zum Beispiel Kostenteiler für den sozialen Lastenausgleich, für die Aufteilung der Pflegefinanzierungskosten, der Gemeinde-AHV-Beiträge, die Aufteilung der Kosten von Zweckverbänden etc. Einnahmenseitig scheint nur der kantonale Finanzausgleich davon betroffen zu sein. Gemäss Abklärungen beim Amt für Finanzen, Controlling und Statistik setzt sich die Bevölkerungszahl, Stichtag 31.12., aus den Kategorien Niederlassung (= Schweizer und Schweizerinnen), Personen mit Ausweisen B (EU/nicht EU), C (EU/nicht EU), F, L, N zusammen. Mit dem Beschluss des Bundes, einen weiteren Status S (Schutzsuchende) einzuführen, werden auch diese Perso-

nen zur Einwohnerzahl zählen. In Zusammenhang mit der Aufnahme von flüchtenden Menschen haben die solothurnischen Gemeinden ein Aufnahmesoll zu erfüllen. Dieses Aufnahmesoll wird jeweils nachgeführt, ohne dass ein Rückstand oder ein Vorsprung Auswirkungen zu haben scheint. Die Auswirkung auf die Finanzen einzelner Gemeinden könnte aber durchaus relevant sein. Exemplarisch zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Zuweisungen respektive Aufnahmen (Gemeinden Thierstein):

Gemeinde	Bevölkerung 31.12.2020	Zentren	Durchschnitt Ist-Bestand inkl. Komp.	in %	Soll- Bestand	Aufnahmesoll per 30.9.22	Zuweisung 30.6.22	Privatunter- künfte	Soll per 30.9.
Bärschwil	804	0	0	0	17	-17	0	0	-17
Beinwil -> Erschwil	0								
Breitenbach	3994	0	95	2.38	85	10	5	13	28
Büsserach	2297	0	19	0.83	49	-30	9	10	-11
Erschwil/Beinwil	1225	0	10	0.82	26	-16	11	9	4
Fehren -> Zullwil	0								
Grindel	503	0	4	0.8	11	-7	0	5	-2
Himmelried	958	0	4	0.42	20	-16	4	2	-10
Kleinfölz	1221	0	0	0	26	-26	0	4	-22
Meltingen	657	0	0	0	14	-14	0	0	-14
Nunningen	1916	0	5	0.26	41	-36	8	7	-21
Zullwil/Fehren	1254	0	0	0	27	-27	0	1	-26
Total	14829	0	137	0.92	316	-179	37	51	-91
Quelle: AGS Solothurn									

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt die Beobachtung, dass die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn unterschiedliche Bereitschaften der Aufnahme zeigen (Liste) und welche Gründe sind dem Regierungsrat bekannt?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Basis für die Berechnung der Bevölkerungszahl um die Personen mit Status S zu bereinigen, um eine «Gleichbehandlung» unter den Gemeinden zu erreichen?
3. Falls nicht, gibt es andere Möglichkeiten oder Instrumente, um die (finanziellen) Auswirkungen gleichmässiger zu verteilen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Das Asylwesen im Kanton Solothurn basiert auf einem Zwei-Phasen-Modell. Die vom Bund zugewiesenen Personen werden in einer ersten Phase in regionale Asylzentren aufgenommen und mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut gemacht (§ 155 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). In der zweiten Phase erfolgt die Zuweisung in eine Einwohnergemeinde. Der Kanton sorgt dabei für eine im Verhältnis gleichmässige Verteilung von Asylsuchenden (§ 155 Abs. 2 SG). Der Vollzug der Verteilung wurde letztmals mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/782 vom 14. Mai 2019 geregelt. Das Verteilsystem sieht vor, dass alle solothurnischen Einwohnergemeinden verpflichtet sind, asyl- und schutzsuchende Personen aufzunehmen. Die gleichmässige Verteilung durch das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) erfolgt dabei auf der Ebene der Sozialregionen. Das Aufnahmesoll wird jährlich durch das AGS berechnet. Die Zuweisungen an die Sozialregionen erfolgen in erster Linie ausschliesslich an aufnahmepflichtige Sozialregionen, bis diese ihre Rückstände vollständig abgebaut haben. Personen, welche sich im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (B und F-Flüchtlinge) selbständig in einer der Einwohnergemeinden niederlassen sowie Fälle von Familienzusammenführung und Geburten sind davon ausgeschlossen. Haben die Sozialregionen allesamt ihr Aufnahmesoll erfüllt und die Rückstände abgebaut, wird ermittelt, bei welchen Einwohnergemeinden noch Rückstände bestehen. Hernach weist das AGS bis zum vollständigen Abbau der Rückstände an diese zu. Zeigen sich bei einzelnen Einwohnergemeinden Widerstände, kann der Kanton das Ersatzvornahmeverfahren gemäss § 168 SG einleiten.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Stimmt die Beobachtung, dass die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn unterschiedliche Bereitschaften der Aufnahme zeigen (Liste) und welche Gründe sind dem Regierungsrat bekannt?* Im Kanton Solothurn gibt es vereinzelt Einwohnergemeinden, welche bei der Aufnahme von asyl- und schutzsuchenden Personen zurückhaltend agieren. Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Zum einen fehlt es an möglichen Unterbringungsstrukturen, zum andern ist der vorhandene Wohnraum zu teuer und kann durch die Asylsozialhilfe nicht finanziert werden. Wiederum gibt es Einwohnergemeinden, welche sich im Rahmen des zugelassenen Kontingenthandels in Absprache mit Partnergemeinden gänzlich von der Aufnahmepflicht befreien. Einwohnergemeinden mit geeigneten Strukturen können damit andere, weniger gut ausgestattete Einwohnergemeinden und solche mit festgestellten Rückständen entlasten und damit die eigenen Strukturen wirtschaftlich nutzen. Mit der Anpassung des Verteil-

systems wurde den Einwohnergemeinden eine möglichst hohe Autonomie eingeräumt, um die gleichmässige Verteilung innerhalb der Sozialregion zu vollziehen. Diese Möglichkeit verpflichtet sie jedoch auch dazu, bei ungleichmässiger Verteilung innerhalb der Sozialregion eigenständige Lösungen zu suchen. Eine mögliche Variante stellt dabei der Vollzug eines Lastenausgleichs zwischen den Einwohnergemeinden innerhalb der Sozialregion dar.

3.2.2 Zu Frage 2: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Basis für die Berechnung der Bevölkerungszahl um die Personen mit Status S zu bereinigen, um eine «Gleichbehandlung» unter den Gemeinden zu erreichen? Die kantonale Bevölkerungsstatistik gilt als Grundlage für sämtliche bevölkerungsbasierten Berechnungen in der kantonalen Verwaltung (RRB Nr. 2012/597 vom 19. März 2012). Leistungen und Verwaltungskosten aus den Bereichen Gesundheit und soziale Sicherheit, die unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich unterliegen (§ 55 Abs. 1 SG), werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellsten kantonalen Bevölkerungsstatistik verteilt (§ 55 Abs. 6 SG). Gemessen an der Gesamtbevölkerung des Kantons Solothurn weicht die aktuelle Verteilung der Personen mit Status S nur geringfügig von einer gleichmässigen Verteilung auf die Einwohnergemeinden ab. Dementsprechend sind auch die finanziellen Auswirkungen gemessen am gesamten Finanzvolumen gering, so dass der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt eine Ergänzung des Verteilschlüssels (§ 55 Abs. 7 SG), bzw. Änderungen am bestehenden, langjährigen Abrechnungssystem nicht für gerechtfertigt hält. Zumal für das Rechnungsjahr 2022 die kantonale Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember 2021 als Grundlage dienen wird, in welcher noch keine Personen mit Status S abgebildet sind und die Berechnungen «verzerren» könnten. Momentan sind die weiteren Entwicklungen im Ukraine-Krieg und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Flüchtlingszuwanderung schwer abschätzbar. Prognosen zu der künftigen Verteilung und den Auswirkungen auf die kantonalen Bevölkerungsstatistiken ab 2022 können kaum getroffen werden. Die Einwohnerzahlen nach der kantonalen Bevölkerungsstatistik stellen ebenso im kantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FILA) eine zentrale Grundlage dar. Auch beim FILA steht der Regierungsrat einer allfälligen Bereinigung um die Personen mit Status S kritisch gegenüber. Dadurch wären Verzerrungen im Bereich der Steuerkraft möglich, welche nicht der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden entsprechen würden. Insbesondere Gemeinden mit folgenden kumulativen Ausprägungen könnten übermässig stark benachteiligt werden:

- Bevölkerungsmässig kleine und mittel-kleine Gemeinden;
- Ressourcenschwache Gemeinden mit Beiträgen aus dem Ressourcenausgleich (Disparitätenausgleich und Mindestausstattung);
- Gemeinden mit hoher Aufnahmebereitschaft von Schutzsuchenden mit Status S.

Das zusätzliche Steueraufkommen der Personen mit Status S wird im FILA berücksichtigt. Dieses könnte jedoch nicht ins korrekte Verhältnis der Einwohnerzahl gesetzt werden und würde die Steuerkraft der entsprechenden Gemeinden erhöhen. Weiter würde der Ausschluss der Personen mit Status S dazu führen, dass ressourcenschwache Gemeinden für diese Personengruppen keine Beiträge aus dem Ressourcenausgleich erhalten würden.

3.2.3 Zu Frage 3: Falls nicht, gibt es andere Möglichkeiten oder Instrumente, um die (finanziellen) Auswirkungen gleichmässiger zu verteilen? Nebst den unter Ziffer 3.2.1 genannten Möglichkeiten richtet der Kanton periodisch Ausgleichszahlungen aus Bundesbeiträgen für kantonale und kommunale gemeinwirtschaftliche Leistungen im Asylbereich aus. Sie entschädigen Leistungen, welche nicht über die individuelle Asylsozialhilfe abgegolten werden können. Es handelt sich dabei primär um zusätzliche Belastungen in den Bereichen Sicherheit, Gesundheitsvorsorge und Bildung. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/394 vom 15. März 2022 erfolgte letztmals eine Auszahlung an die Einwohnergemeinden im Umfang von CHF 2.5 Millionen. Bei der Verteilung der Ausschüttung wird auf den tatsächlichen Ist-Bestand an Personen aus dem Asylbereich abgestellt, womit auch bei künftigen Ausrichtungen sichergestellt ist, dass die Anzahl an schutzsuchenden Personen bei der Berechnung mitberücksichtigt werden. Gemeinden, welche der Aufnahmepflicht ungenügend nachkommen, profitieren nicht oder nur teilweise von diesen Zahlungen. Aufgrund des kurzen Zeitraums von sechs Monaten seit Beginn der russischen Invasion in der Ukraine, sowie der weiterhin ungewissen Entwicklung, sind die effektiven Mehrkosten für die Gemeinden schwierig abzuschätzen und erfordern weitere Beobachtungen. Dank der allgemein soliden Finanzlage der solothurnischen Gemeinden erachtet der Regierungsrat sofortige Massnahmen zur Umverteilung oder Abfederung der zusätzlichen finanziellen Belastungen zurzeit nicht als erforderlich. Da eine Rückkehr der aufgenommenen Personen momentan nicht absehbar ist, geht der Regierungsrat davon aus, dass Bundesrat und Parlament in den kommenden Monaten entlastende Massnahmen für die Kantone und Gemeinden beschliessen werden.

K 0120/2022

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Praxis bei freihändigen Vergaben der Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag (KDLV)

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. Juli 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. September 2022:

1. Vorstosstext: Von einigen Solothurner Unternehmen ist zu hören, dass unklar sei, nach welchen Kriterien die Auftragsvergaben bei der kantonalen Drucksachenverwaltung und dem Lehrmittelverlag erfolgen. So stellt sich die Frage, ob alle externen Auftragsvergaben korrekt nach den geltenden submissionsrechtlichen Bestimmungen abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Werden die Auftragswerte von periodischen Lieferungen korrekt kumuliert, so wie dies Art. 15 IVöB vorschreibt? Kann aufgezeigt werden, nach welchen Richtlinien dies bei der KDLV erfolgt?
2. Nach welchen Kriterien teilt die KDLV einen wiederkehrenden Auftrag in einzelne Aufträge auf?
3. Gibt es Verträge mit Lieferanten, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sind oder eine Laufzeit von mehr als 48 Monaten aufweisen?
4. Nach welchen Kriterien vergibt die KDLV Aufträge an Dritte in den Bereichen Lehrmittel und Drucksachen?
5. Werden Unternehmen im Kanton Solothurn gleichmässig in der freihändigen Auftragsvergabe berücksichtigt oder werden einzelne bevorzugt?
6. Führt die KDLV ein aktuelles Verzeichnis über die Angebotspalette aller Solothurner Unternehmen, die die Aufträge der KDLV wahrnehmen können?
7. Wie intensiv wird das Angebot des Lehrmittelverlags des Kantons Solothurn von den Schulen benutzt? Wie hoch ist der Prozentsatz der Lehrmittel, die via KDLV bestellt werden?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Die Kantonale Drucksachenverwaltung und Lehrmittelverlag (KDLV) ist ein reines Dienstleistungs- und Querschnittsamt und steht der kantonalen Verwaltung im Drucksachen- und Verlagsbereich sowie bei der Beschaffung von Lehrmitteln und Büromaterialien beratend und ausführend zur Seite. Zu den ausführenden Aufgaben gehören insbesondere Einkauf, Lagerverwaltung, Verkauf und Vertrieb von Druckerzeugnissen (Amtsblatt / Drucksachen / Broschüren / Erlasse) und von Lagerartikeln (Lehrmittel / Bücher / Geschenkbücher / Büromaterial / Reinigungsmaterial). Der Leistungsauftrag der KDLV in der laufenden Globalbudgetperiode umfasst folgende Produktgruppen:

- Produktgruppe 1: Lehrmittel: Aktuelles, marktorientiertes und kundenfreundliches Lehrmittelangebot für die Volksschulen sicherstellen (Aussenumsatz).
- Produktgruppe 2: Büromaterial und Reinigungsmaterial: Effiziente, kostengünstige und ressourcenschonende Beschaffung von Büro- und Reinigungsmaterial sicherstellen.
- Produktgruppe 3: Drucksachen: Kostengünstige Produktion des Amtsblattes, Drucksachenkosten konsequent gering halten

Die Auftragsvergabe erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben der Submissionsgesetzgebung (Interkantonale Vereinbarung über das Beschaffungswesen IVöB, BGS 721.532, Submissionsgesetz SubG, BGS 721.54, sowie die Submissionsverordnung SubV, BGS 721.55), in der Regel im freihändigen Verfahren. Die Beschaffungsarten der KDLV (Durchschnittswerte der letzten Jahre) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das Total der Beschaffungen belief sich auf rund CHF 4.2 Millionen pro Jahr, die sich wie folgt auf die Vergabearten verteilen:

- | | |
|--|--|
| a) freihändige Vergaben: | ca. CHF 1.7 Millionen in ca. 625 Aufträgen |
| b) Einladungsverfahren: | ca. CHF 0.64 Millionen in ca. 45 Aufträgen |
| c) offene Ausschreibungen: | ca. CHF 0.66 Millionen in ca. 24 Aufträgen |
| d) an diverse Anbieter gebunden (Fertigprodukte, z.B. Lehrmittelanbieter): | ca. CHF 1.2 Millionen |

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Werden die Auftragswerte von periodischen Lieferungen korrekt kumuliert, so wie dies Art. 15 IVöB vorschreibt? Kann aufgezeigt werden, nach welchen Richtlinien dies bei der KDLV erfolgt? Ja, massgebend ist auch bei den Dauerverträgen über periodisch beschaffte Güter jeweils der Gesamt-

wert des Auftrags. Dabei werden die Regeln von Artikel 15 IVöB berücksichtigt. Das heisst, es kommt in der Praxis für die Bestimmung des anwendbaren Vergabeverfahrens (freihändiges, Einladungs-, offenes oder selektives Verfahren) auf die kumulierten Entgelte für die Laufzeit des jeweiligen Vertrages an, der abgeschlossen werden soll, wobei allfällige Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge mitberücksichtigt werden, ohne die Mehrwertsteuer (Art. 15 Abs. 3 und 4 IVöB). Als Richtschnur für eine freihändige Vergabe gilt dabei, dass der Wert eines jährlichen Periodikums den Jahreswert von CHF 37'500.- (oder den gesamten Auftragswert von CHF 150'000.- innert 4 Jahren nicht übersteigen darf. Die Beträge werden vorgängig pflichtgemäss geschätzt. Neue Verträge mit unbestimmter Laufzeit (Art. 15 Abs. 5 IVöB) werden keine mehr abgeschlossen (s. dazu nachfolgend, zu Frage 3).

3.2.2 Zu Frage 2: Nach welchen Kriterien teilt die KDLV einen wiederkehrenden Auftrag in einzelne Aufträge auf? Bis auf wenige Ausnahmen wird jeder Auftrag in Datenerstellung und Druck aufgeteilt. In beiden Produktionsschritten ist die KDLV der Auftraggeber. Somit ist sichergestellt, dass die Aufträge in Druckereien mit geeigneter Infrastruktur platziert werden, bei denen die Betriebe die grösste Wertschöpfung haben, der Kanton die günstigsten Konditionen erhält und dass keine versteckten Provisionen fliessen. Eine solche Aufteilung aufgrund verschiedener Produktionsschritte mit unterschiedlichen Anforderungen (Infrastruktur) ist sachlich begründet. Ansonsten darf ein sachlich oder rechtlich eng zusammenhängender Auftrag nicht in einzelne Aufträge aufgeteilt werden, weil dadurch die Bestimmungen zu den Schwellenwerten umgangen werden könnten (Art. 15 Abs. 2 und 3 IVöB). Dies wird auch nicht gemacht.

3.2.3 Zu Frage 3: Gibt es Verträge mit Lieferanten, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sind oder eine Laufzeit von mehr als 48 Monaten aufweisen? Ja, der Vertrag des Amtsblattes läuft auf unbestimmte Zeit. Die gedruckte Version des Amtsblattes wird per Ende Juni 2023 eingestellt und der Vertrag gekündigt. Der Vertrag für die Beschaffung von Büromaterial (Zuschlag 2021 im offenen Verfahren) hat eine Laufzeit von mehr als 48 Monaten.

3.2.4 Zu Frage 4: Nach welchen Kriterien vergibt die KDLV Aufträge an Dritte in den Bereichen Lehrmittel und Drucksachen? Dazu kann Folgendes festgehalten werden: Es gelten die allgemeinen Zuschlagskriterien gemäss Art. 29 IVöB, wie z.B. Preis, Qualität einer Leistung sowie weitere im Einzelfall festgelegte Kriterien wie: Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Innovationsgehalt, Funktionalität, oder Servicebereitschaft. Selbstverständlich werden Eignungs- und Vergabekriterien je nach Beschaffungsobjekt unterschiedlich gewichtet. Während beispielsweise beim Büromaterialeinkauf der Preis eine starke Gewichtung einnimmt, hingegen die Ästhetik oder die Servicebereitschaft kaum eine Rolle spielen, so verhält es sich bei Drucksachen gerade umgekehrt.

3.2.5 Zu Frage 5: Werden Unternehmen im Kanton Solothurn gleichmässig in der freihändigen Auftragsvergabe berücksichtigt oder werden einzelne bevorzugt? Die KDLV legt Wert darauf, ein fairer Partner seiner Lieferanten zu sein und die Aufträge so gut wie möglich im ganzen Kantonsgebiet zu verteilen sowie regelmässig neue Anbieter zu prüfen und bei Bedarf zu berücksichtigen.

3.2.6 Zu Frage 6: Führt die KDLV ein aktuelles Verzeichnis über die Angebotspalette aller Solothurner Unternehmen, die die Aufträge der KDLV wahrnehmen können? Die KDLV führt Listen mit potenziellen Anbietern und prüft einmal jährlich, ob neue Anbieter auf dem Markt sind. Die Unternehmen aus dem Kanton Solothurn sind bekannt. Gelegentlich suchen neue Anbieter von sich aus das Gespräch mit der KDLV über mögliche Aufträge.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie intensiv wird das Angebot des Lehrmittelverlags des Kantons Solothurn von den Schulen benutzt? Wie hoch ist der Prozentsatz der Lehrmittel, die via KDLV bestellt werden? Das Angebot der KDLV wird rege von den Volksschulen genutzt. Das Angebot wird täglich à jour und die Lagerbestände möglichst klein gehalten, um möglichst schnell Sortimentswechsel vornehmen zu können. Alle Volksschulen im Kanton Solothurn sind in unserer Kundendatenbank vertreten. Ein Marktanteil bzw. Prozentsatz könnte nur bei einem Lehrmittel-Obligatorium ermittelt werden. Da es im Kanton Solothurn seit dem 21. Januar 2021 keine Lehrmittel-Obligatorien mehr gibt, d.h. dass Schulen auch Lehrmittel verwenden können, die nicht im Sortiment der KDLV sind, kann zu Marktanteilen keine verlässliche Aussage gemacht werden.

K 0122/2022**Kleine Anfrage Janine Eggs (Grüne, Dornach): Offene Fragen zu der Kompensation von Fruchtfolgeflächen**

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. Juli 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. September 2022:

1. Vorstosstext: Als Fruchtfolgefläche (FFF) gilt das für die Landwirtschaft ertragreichste und produktivste Kulturland. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes und das Raumplanungsgesetz haben die langfristige Sicherung dieser besten Landwirtschaftsböden in Qualität und Quantität zum Ziel. Im kantonalen Richtplan ist festgehalten, dass der Druck auf das Kulturland anhält und deshalb die landwirtschaftlich genutzten Flächen - insbesondere die FFF - langfristig erhalten bleiben respektive geschont oder kompensiert werden sollen. Der Regierungsrat hat ein Merkblatt «Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF)» (Stand Juni 2022) verabschiedet, welches den Umgang mit den FFF festlegt. Das definierte Vorgehen und die sich neu etablierende Praxis sollten einen möglichst hohen Schutz der Fruchtfolgeflächen gewährleisten. Es sind noch diverse Fragen zu der konkreten Kompensation offen, was Unsicherheiten schafft und zu Ungleichbehandlungen führen kann. Ich danke deshalb für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Kompensationspflicht gilt bei allen Planungen respektive Bauvorhaben, die FFF betreffen (zum Beispiel Einzonungen, Strassenausbauten, standortgebundene Bauten). Auch mit dem Bau von zonenkonformen Bauten > 2'500 m² (Gewächshäuser, Stallungen etc.) wird landwirtschaftlich wertvolle FFF verbraucht. Aus welchem Grund gilt die Kompensationspflicht nicht für diese Bauten?
2. Die Aufwertung von «nicht anrechenbaren FFF» soll attraktiver sein als die Aufwertung von «bedingt geeigneten FFF» (50% anrechenbar). Wird dies bei der Kompensation berücksichtigt, indem zum Beispiel für «bedingt geeignete FFF» die doppelte Fläche aufzuwerten ist?
3. Zu welchem Zeitpunkt muss FFF kompensiert werden; bei der Einzonung (zum Beispiel während einer Ortsplanung, Kompensation durch Gemeinde) oder im Rahmen des konkreten Bauprojekts (Kompensation durch Bauherrschaft)?
4. Wie erfolgt die Entschädigung der Grundeigentümerschaft, wenn Grundstücke durch andere Akteure (Kanton, Gemeinde, Private) zu FFF aufgewertet werden?
5. Gibt es einen kantonalen «FFF-Topf», aus welchem Kompensationsflächen gekauft werden können?
6. Wie erfolgt die FFF-Kompensation, wenn in einer Gemeinde/Region keine aufwertbaren Böden zur Verfügung stehen und es kein Drittprojekt oder «FFF-Topf» gibt, in welche ein Einkauf möglich ist?
7. Werden Handel und Preise der FFF reguliert/kontrolliert?
8. Flächen innerhalb der Bauzone zählen nicht zum kantonalen FFF-Inventar. Falls bei Auszonungen oder der Aufhebung von Reservezonen Flächen neu als FFF gelten, sind diese als FFF anrechenbar/handelbar?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Mit der revidierten Raumplanungsgesetzgebung sowie dem überarbeiteten Sachplan FFF des Bundes (Stand Mai 2020) wird die Schonung der FFF gestärkt. Der Kanton Solothurn hat dazu Festlegungen im kantonalen Richtplan getroffen (Stand Oktober 2018). Wir wollen dem Erhalt bzw. dem sorgsamem Umgang mit den FFF noch besser Rechnung tragen und haben deshalb am 5. Juli 2022 das Merkblatt «Schonung und Kompensation von FFF» verabschiedet (Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/1101). In erster Linie geht es darum, sorgsam mit den FFF umzugehen. Denn der beste Schutz der wertvollsten Böden besteht immer noch darin, diese dauerhaft zu erhalten. Eine Beanspruchung ist deshalb nur dann zulässig, wenn mit der Interessenabwägung und der Prüfung von Alternativen der Standortnachweis für ein Vorhaben auch erbracht ist. Unabdingbare Voraussetzung für die Beanspruchung ist also der Nachweis, dass der angestrebte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann. Ausserdem ist nachzuweisen, dass die beanspruchten Flächen optimal genutzt werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Die Kompensationspflicht gilt bei allen Planungen respektive Bauvorhaben, die FFF betreffen (zum Beispiel Einzonungen, Strassenausbauten, standortgebundene Bauten). Auch mit dem Bau von zonenkonformen Bauten > 2'500 m² (Gewächshäuser, Stallungen etc.) wird landwirtschaftlich

wertvolle FFF verbraucht. Aus welchem Grund gilt die Kompensationspflicht nicht für diese Bauten? Eine Kompensation kann dazu beitragen, dass die Interessenabwägung zugunsten des Bodens beanspruchenden Vorhabens ausfallen kann. Zwingend ist eine Kompensation, wenn ein Vorhaben mehr als 2'500 m² FFF beansprucht. Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone, welche im Baubewilligungsverfahren genehmigt werden, sind zwar nicht kompensationspflichtig, die Abklärungen zum Standortnachweis und zur Prüfung von Alternativen sowie der Nachweis zur optimalen Nutzung der beanspruchten FFF sind aber ebenfalls zu erbringen. Die entsprechenden Ausführungen sind mit dem Baugesuch einzureichen; ein Formular steht zur Verfügung. Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist abschliessend in der Bundesgesetzgebung geregelt. Zonenkonforme Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone haben einen Anspruch auf eine Baubewilligung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist, der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (vgl. z.B. Art. 34 Abs. 4 Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1). Ein Rechtsgutachten betreffend die rechtliche Verankerung des Kulturlandschutzes und das Verhältnis des Kulturlandschutzes zu anderen Schutzansprüchen von Rechtsanwalt Prof. Dr. Beat Stalder vom 20. November 2017, das zu Händen der Expertengruppe zur Überarbeitung/Stärkung des Sachplans FFF erstellt wurde, kommt zum Schluss, dass eine Kompensationspflicht für zonenkonforme landwirtschaftliche Nutzungen deshalb nicht möglich sei. Diesem Umstand wurde im Merkblatt Rechnung getragen.

3.2.2 Zu Frage 2: Die Aufwertung von «nicht anrechenbaren FFF» soll attraktiver sein als die Aufwertung von «bedingt geeigneten FFF» (50% anrechenbar). Wird dies bei der Kompensation berücksichtigt, indem zum Beispiel für «bedingt geeignete FFF» die doppelte Fläche aufzuwerten ist? Der Kanton Solothurn erfasste im Jahr 2016 erstmals alle FFF einheitlich über den gesamten Kanton nach den Vorgaben des Bundes. Die Solothurner Methodik unterscheidet zwischen geeigneten, zu 100% dem Inventar anrechenbaren FFF, und bedingt geeigneten FFF, welche zu 50% ans Inventar angerechnet werden. Bedingt geeignete FFF können z.B. ackerbaulich genutzte Flächen sein, die eine grössere Hangneigung aufweisen (zwischen 18% und 25%), oder Böden, welche die Bodenqualitätskriterien knapp nicht erfüllen. Dieses Vorgehen wurde vom Bundesamt für Raumentwicklung im Jahr 2017 genehmigt. Zudem werden gemäss den Vorgaben des Sachplans FFF auch Spezialfälle ausgeschieden, die im Inventar zwar ausgewiesen, nicht aber angerechnet werden. Dies sind geeignete oder bedingt geeignete FFF, die in Reservezonen, Grundwasserschutzzonen S2 und auf Golfplätzen liegen. Diese Spezialfälle können nicht aufgewertet werden. Unbestritten ist allerdings, dass durch das konsequente Zuführen der bisherigen Reservezonen zur Landwirtschaftszone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen ein wesentlicher Beitrag zur künftigen Sicherung des kantonalen Mindestumfangs an FFF geleistet werden kann. Wir gehen davon aus, dass die Fragestellerin bei Frage 2 «Flächen ohne FFF-Qualität» im Fokus hatte, nicht «nicht anrechenbare FFF». Im Sachplan FFF ist festgelegt, dass nur anthropogen beeinträchtigte Böden zu FFF aufgewertet werden dürfen, natürlich gewachsene Böden hingegen nicht. Das Merkblatt «Schonung und Kompensation von FFF» hält fest, dass die Kompensation flächengleich und möglichst im gleichen Nutzungsgebiet zu erfolgen hat. Für die Kompensation steht nicht einfach eine flächentreue Buchhaltung im Vordergrund, sondern ein sinnvolles, bewilligungsfähiges und umsetzbares Projekt mit Flächen, die nach einer Aufwertung die Qualitätsanforderungen an den Boden für FFF erfüllen und uneingeschränkt landwirtschaftlich bewirtschaftbar sind.

3.2.3 Zu Frage 3: Zu welchem Zeitpunkt muss FFF kompensiert werden; bei der Einzonung (zum Beispiel während einer Ortsplanung, Kompensation durch Gemeinde) oder im Rahmen des konkreten Bauprojekts (Kompensation durch Bauherrschaft)? Die Kompensation erfolgt idealerweise gleichzeitig mit dem Vorhaben, welches FFF beansprucht. Bei grösseren Vorhaben kann sie in einem separaten Verfahren geplant und bewilligt werden. Die Rahmenbedingungen für die Kompensation (inkl. Zeitrahmen für die Umsetzung) werden in der Genehmigung des auslösenden Vorhabens festgehalten. Verantwortlich für das Kompensationsprojekt ist der Verursacher/die Verursacherin: bei einer Nutzungsplanung die Planungsbehörde und bei einem Baugesuch der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin. Im Falle einer Einzonung (kommunale Nutzungsplanung) ist also die kommunale Planungsbehörde für das Kompensationsprojekt verantwortlich.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie erfolgt die Entschädigung der Grundeigentümerschaft, wenn Grundstücke durch andere Akteure (Kanton, Gemeinde, Private) zu FFF aufgewertet werden? Eine eigentliche Entschädigung der Grundeigentümerschaft ist nicht vorgesehen. Diese erhält einen aufgewerteten Boden mit langfristig verbesserten Eigenschaften und höherem Nutzungspotenzial. Es liegt an den Trägern des Kompensationsprojekts und den Grundeigentümern, sich auf die Rahmenbedingungen im konkreten Fall zu verständigen. Bei Pachtverhältnissen ist dabei auch zu klären, wie mit den entstehenden Ertragsausfällen durch das Kompensationsprojekt umzugehen ist.

3.2.5 Zu Frage 5: Gibt es einen kantonalen «FFF-Topf», aus welchem Kompensationsflächen gekauft werden können? Im Merkblatt «Schonung und Kompensation von FFF» ist als Kompensationsmassnahme der Einkauf in ein Kompensationsprojekt vorgesehen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit eines Einkaufs in ein Aufwertungsprojekt von Dritten. Die Konditionen sind im Rahmen von zivilrechtlichen Vereinbarungen festzulegen. Für Projekte von Bund und Kanton, die kompensationspflichtig sind, ist der Kanton auf eigene Aufwertungsprojekte angewiesen, z.B. im Rahmen des A1 Ausbaus Luterbach-Härkingen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Kanton darüber hinaus grundsätzlich Aufwertungsprojekte plant, umsetzt und den Einkauf für kompensationspflichtige Dritte ermöglicht. Im Sachplan FFF ist im Grundsatz 11 festgelegt, dass jeder Kanton einen Fonds schaffen kann, in welchen im Fall eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können. Dies setzt jedoch eine rechtliche Grundlage voraus, welche die Kantone zuerst schaffen müssen. Die Schaffung einer solchen Grundlage im Kanton Solothurn ist zurzeit nicht vorgesehen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie erfolgt die FFF-Kompensation, wenn in einer Gemeinde/Region keine aufwertbaren Böden zur Verfügung stehen und es kein Drittprojekt oder «FFF-Topf» gibt, in welche ein Einkauf möglich ist? Die Gesuchstellenden sind verantwortlich für die Kompensation. Diese hat nach Möglichkeit in derselben Region zu erfolgen. Wenn eine Bodenaufwertung in der Region nicht möglich ist, kann auch in anderen Gebieten im Kanton Solothurn kompensiert werden.

3.2.7 Zu Frage 7: Werden Handel und Preise der FFF reguliert/kontrolliert? Diese Frage ist noch offen. Es wird geprüft, ob bzw. welche Festlegungen der Kanton trifft (vgl. Antwort zu Frage 5). In der Regel sollen Handel und Preise im Rahmen von zivilrechtlichen Vereinbarungen geregelt werden.

3.2.8 Zu Frage 8: Flächen innerhalb der Bauzone zählen nicht zum kantonalen FFF-Inventar. Falls bei Auszonungen oder der Aufhebung von Reservezonen Flächen neu als FFF gelten, sind diese als FFF anrechenbar/handelbar? Gemäss Raumplanungsverordnung sorgen die Kantone dafür, dass die FFF gesichert werden, indem sie diese der Landwirtschaftszone zuteilen (Art. 30 Abs. 1 RPV). Der Kanton Solothurn weist keine Flächen innerhalb der Bauzone in seinem FFF-Inventar aus. Ausgezonte Flächen, welche die Qualitätskriterien für FFF erfüllen, können zur Kompensation verwendet werden (vgl. Merkblatt «Schonung und Kompensation von FFF», Abschnitt «Wie können FFF kompensiert werden?»). Reservezonen, welche die FFF-Qualitätskriterien erfüllen, sind bereits heute im FFF-Inventar ausgewiesen. Aus rechtlicher Sicht sind Reservezonen wie Landwirtschaftszonen zu behandeln. Gemäss kantonalem Richtplan Beschluss S-1.1.15 sind sie in der Regel im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Wenn sie der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, werden die Flächen dem Inventar angerechnet. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine Kompensation im engeren, vorgenannten Sinne.

3.3 Ausblick: Gemäss Sachplan FFF, Grundsatz 10, sind die Kantone, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, verpflichtet, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Darin ist festzulegen, in welchen Fällen verbrauchte, im Inventar verzeichnete FFF kompensiert werden müssen. Der Kanton Solothurn weist - wie fast alle Kantone - eine ungenügend verlässliche Datengrundlage auf. Dies beruht darauf, dass bisher nur für 2/3 aller Gemeinden eine Bodenkartierung vorliegt. Der Bund hat deshalb bei der Genehmigung der Richtplananpassung 2019 den Kanton aufgefordert, im Kapitel L-1.2 Fruchtfolgeflächen des kantonalen Richtplans eine Kompensationsregelung im Sinne des Grundsatzes 10 des Sachplans FFF einzuführen. Der Regierungsrat hat das Amt für Raumplanung beauftragt, den kantonalen Richtplan entsprechend anzupassen.

I 0072/2022

Interpellation Fraktion Grüne: Führt die Digitalisierung an den Schulen, insbesondere das 1:1 Computing, zu ungleichen Bildungschancen?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 11. Mai 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. August 2022:

(wurde von der Erstunterzeichnerin in eine Kleine Anfrage umgewandelt)

1. Interpellationstext: Damit für alle Schüler und Schülerinnen die gleichen Bildungschancen gelten, müssen in den Gemeinden ähnliche Voraussetzungen bestehen. Mit Blick auf die Digitalisierung entstehen aber zentrale Unterschiede. Gewisse Schulen sind mit modernen Geräten ausgerüstet oder jeder

Schüler und jede Schülerin erhält ein Tablet für den eigenen Bedarf (1:1 Computing). Andere Schulen arbeiten mit Klassensätzen, wobei das Material teils veraltet ist. In der Sekundarstufe II gilt grösstenteils BYOD (bring your own device). Einerseits bereichern digitale Medien den Unterricht und es ist wichtig, dass Schüler und Schülerinnen auf den Umgang mit digitalen Geräten vorbereitet werden und sich den Chancen und Gefahren von digitalen Medien und Anwendungen bewusst sind. Andererseits ist 1:1 Computing für die frühe schulische Bildung nicht zwingend notwendig. Auf der Primarstufe sind Klassensätze ausreichend, denn nicht in jedem Schulfach bietet sich der Beizug von digitalen Geräten an; die Anwendung kann auch nur punktuell erfolgen. In höheren Schulstufen ist 1:1 Computing unbestritten. Entscheidend ist nicht in erster Linie, ab welcher Klasse 1:1 Computing eingeführt ist, sondern viel eher, dass einigermassen zeitgemässe Hard- und Software vorhanden ist und dass die Lehrpersonen über das Know-How und die Motivation verfügen, diese sinnvoll einzusetzen. Beim ganzen Thema Digitalisierung dürfen Fragen der Nachhaltigkeit nicht vergessen gehen. Die Herstellung von digitalen Geräten braucht viel Energie und Ressourcen (z.B. seltene Erden) und die Entsorgung führt zu diversen Umweltbelastungen. Auch die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung der Geräte ist bedenklich. Ein bewusster und sorgsamer Umgang mit digitalen Geräten ist zwingend notwendig, gerade auch aufgrund der Vorzeige- und Lehrfunktion der Schulen. Wir danken für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist die Einschätzung des Regierungsrates bezüglich Digitalisierung: sind die Bildungschancen an Schulen mit 1:1 Computing besser als an Schulen mit Klassensätzen?
2. Ist vorgegeben, wie viele Geräte die Schulen für die Klassen und die Lehrpersonen zur Verfügung stellen müssen und welchem Stand der Technik (Hardware und Software) diese entsprechen müssen? Wäre eine einheitliche Handhabung für alle Gemeinden möglich?
3. Sieht der Regierungsrat eine Gefahr darin, dass eine Abhängigkeit der Schulen/Gemeinden zu gewissen Anbietern (z.B. Apple) besteht?
4. Gibt es Vorgaben zu Hardware und Software bei BYOD? Sieht der Regierungsrat Schwierigkeiten darin, dass durch BYOD Ungleichheiten zwischen Schülerinnen und Schülern aus einkommensstarken und einkommensschwachen Familien entstehen können (neue moderne versus günstige/secondhand Geräte)?
5. Soll 1:1 Computing in sämtlichen Schulen eingeführt werden? Wenn ja: ab welcher Stufe sieht der Regierungsrat dies als sinnvoll an? Sind die dadurch entstehenden Kosten für die Gemeinden tragbar (Anschaffung Geräte, Personal für Unterhalt/Wartung von Hard- und Software)?
6. Ist gemäss Regierungsrat das Thema Nachhaltigkeit mit dem 1:1 Computing vereinbar? Werden durch das 1:1 Computing mehr Geräte verbraucht als mit Klassensätzen? Können Geräte beim 1:1 Computing nach Schulabschluss an neue Klassen oder beim Übertritt an die Sekundarstufe II an die Schüler und Schülerinnen abgegeben werden?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die digitale Transformation wirkt sich nachhaltig und kulturprägend auf unsere Gesellschaft aus und verändert unser soziales Leben und unsere Arbeit. Die raschen und tiefgreifenden Auswirkungen des digitalen Wandels erfordern von der Schule hohe Anstrengungen im Hinblick auf deren Organisation, Infrastruktur und methodisch-didaktische Ansätze. Es braucht mehr als alleinstehende, in sich geschlossene Kompetenzen. Es braucht Fertigkeiten und Fähigkeiten mit vernetzenden und befähigenden Kompetenzen, die zu Mündigkeit führen. Ein Schlüssel dazu ist das Computational Thinking. Es hilft, das Denken und Wahrnehmen zu strukturieren und Analoges digital zu denken. So können die Schülerinnen und Schüler die Welt als digitale Möglichkeit wahrnehmen. Damit dies chancengleich gelingt, braucht die Schule die Unterstützung auf politischer und fachlicher Ebene. Im Kanton Solothurn läuft der digitale Transformationsprozess in den Schulen seit zehn Jahren. Mit grossem Engagement der Schulträger, unterstützt durch den Kanton und die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW), konnten wichtige Etappen erreicht werden. Auf fachlicher Ebene beschreiben die Regelstandards informatische Bildung von 2015, was die Schülerinnen und Schüler lernen sollen. Im Legislaturplan 2017–2021 war das Handlungsziel «1:1 Computing an der Volksschule einführen» enthalten. Es sollten alle Schülerinnen und Schüler von der dritten Primarschulklasse bis zum Ende der Sekundarstufe I mit einem eigenen mobilen Computer nach den Vorgaben der Schulstufe ausgerüstet werden und diesen als persönliches Schulmaterial nutzen (B.3.5.1). Die Covid-19-Pandemie hat einen informatischen Schub ausgelöst. Die Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler wird im neuen Legislaturplan fortgesetzt. Dazu wurde im Legislaturplan 2021 bis 2025 das Handlungsziel «Umsetzung Impulsprogramm und Leitlinien» aufgenommen (B.3.6.1). Als Indikator auf der Volksschulebene wurde definiert: «Der Ausstattungsgrad mit mobilen Computern wird an der Volksschule jährlich gesteigert; 100 %-ige Umsetzung bis 31. Dezember 2024». Als Indikator auf der Sekundarstufe II wurde definiert:

«Stufenweise Einführung BYOD bei allen Klassen der Sekundarstufe II bis 31. Juli 2024». Wir haben mit Beschluss vom 21. März 2017 (RRB Nr. 2017/521) der Informatikstrategie Sekundarstufe II zugestimmt. Diese legt den lösungsorientierten Rahmen für normative Vorgaben sowie für die Planung, die Beschaffung und den Betrieb von schulübergreifenden Informatikangeboten in den kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II fest. In den Vorgaben für IT im Unterricht wurde festgehalten, dass ein BYOD-Obligatorium für Lernende gelte und dass dieses schrittweise eingeführt werde. Jedes Schulzentrum bestimmt die minimalen Anforderungen an die BYOD-Geräte und die Infrastruktur. Ergänzend werden schuleigene Ersatzgeräte in angemessener Anzahl und in betriebsbereitem Zustand zur Verfügung gestellt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie ist die Einschätzung des Regierungsrates bezüglich Digitalisierung: sind die Bildungschancen an Schulen mit 1:1 Computing besser als an Schulen mit Klassensätzen? 1:1-Computing bedeutet, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein eigenes Gerät zur Verfügung hat. Die Geräte dienen dem Lernen in verschiedenen Fachbereichen und sind jederzeit sowie ortsunabhängig einsetzbar. Die Umstellung von analogen zu digitalen Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien ist bei einer grossen Anzahl der Schülerinnen und Schüler weit fortgeschritten. Der Bedarf an Papier und gedruckten Unterlagen wird damit reduziert. Ein persönliches Gerät wird häufiger eingesetzt als Klassensätze, die organisatorisch einen grösseren Aufwand bedeuten. Gleichzeitig haben persönliche Geräte eine längere Lebensdauer. Die Erfahrungen aus dem Projekt myPad zeigten, dass die Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der eigenen Geräte mehr Verantwortung für das Gerät übernommen haben und persönliche Geräte im Hinblick auf die Bildungschancen ein selbstständigeres und individualisiertes Lernen ermöglichen.

3.2.2 Zu Frage 2: Ist vorgegeben, wie viele Geräte die Schulen für die Klassen und die Lehrpersonen zur Verfügung stellen müssen und welchem Stand der Technik (Hardware und Software) diese entsprechen müssen? Wäre eine einheitliche Handhabung für alle Gemeinden möglich? Wie bereits ausgeführt, ist in den Legislaturplänen 2017–2021 und 2021–2025 festgehalten, dass alle Schülerinnen und Schüler von der dritten Primarschulklasse bis zum Ende der Sekundarstufe I mit einem eigenen mobilen Computer nach den Vorgaben der Schulstufe auszurüsten sind und diesen als persönliches Schulmaterial nutzen. Der Ausstattungsgrad mit mobilen Computern soll an der Volksschule jährlich gesteigert werden. Die 100 %-ige Umsetzung ist bis 31. Dezember 2024 vorgesehen (Legislaturplan 2021–2025, B.3.6.1). Die Grundanforderungen an die Geräte sind in den Regelstandards informatische Bildung 2015 enthalten. Die Schulträger entscheiden über die konkrete Ausstattung der Lehrpersonen mit mobilen Geräten, die Anschaffung der Hard- und Software sowie über die Weiterbildung der Lehrpersonen. Von einer weiteren einheitlichen Handhabung bei den 86 Schulträgern des Kantons Solothurn sehen wir ab. Wie in anderen Bereichen unterstützen wir die bedarfsorientierte, sparsame und damit nachhaltige Umsetzung. Seit dem Schuljahr 2021/2022 ist ein BYOD-Gerät für alle Schülerinnen und Schüler an den kantonalen Mittel- oder Berufsfachschulen obligatorisch. Die kantonale Informatik-Steuerungs-Gruppe (ISG) hat ein BYOD-Merkblatt für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen verfasst. Dieses hält die minimalen Anforderungen (Hardware und Software) an ein mobiles Arbeitsgerät und weitere Empfehlungen für komfortables Arbeiten fest.

3.2.3 Zu Frage 3: Sieht der Regierungsrat eine Gefahr darin, dass eine Abhängigkeit der Schulen/Gemeinden zu gewissen Anbietern (z.B. Apple) besteht? Bei den Entscheidungen geht es um die Wahl der Technologie, der Lieferkette und der einzelnen Produkte. Von welchem Anbieter die Produkte stammen, steht nicht im Vordergrund. Technologisch können vier System-Welten unterschieden werden: Windows, Mac, Google Chrome und als Open-Source diverse Linux-Distributionen. Im Schulbereich werden mehrheitlich Windows und Mac/iOS eingesetzt. Je nach Technologie bieten sich verschiedene schweizerische, lokale Distributoren/Anbieter an, die sich auf unterschiedlich gelagerte Betriebe und Organisationen spezialisiert haben. Ein Teil davon hat ein grosses Know-how für die Anforderungen in der Volksschule aufgebaut. Im Bildungsraum Nordwestschweiz (BRNW) sind Empfehlungen und Merkmale für die Wahl von Lieferanten/Technologiepartnern entwickelt worden. Eine grössere Abhängigkeit besteht bei der Wahl von Softwarepaketen, die nur auf herstellereigenen Computermodellen einsetzbar sind (in der Fachsprache als «proprietär» bezeichnet), wie Office 365. Alternativen im proprietären wie auch im Open-Source-Bereich sind vorhanden, werden jedoch kaum eingesetzt. Office 365 hat mit seiner heutigen Durchdringung einen quasi-Standard erreicht. Die Anforderungen an ein mobiles Arbeitsgerät auf der Sekundarstufe II sind Hersteller unabhängig definiert, auf die Empfehlung zur Anschaffung bestimmter Geräte wird verzichtet. Die Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert, sich beim Kauf eines Gerätes im Fachhandel beraten zu lassen und verschiedene Geräte auszuprobieren. Bei einzelnen Berufen wird darauf hingewiesen, dass erfahrungsgemäss nicht alle Anbieter die verlangten Anforderungen an die Software erfüllen können.

3.2.4 Zu Frage 4: Gibt es Vorgaben zu Hardware und Software bei BYOD? Sieht der Regierungsrat Schwierigkeiten darin, dass durch BYOD Ungleichheiten zwischen Schülerinnen und Schülern aus einkommensstarken und einkommensschwachen Familien entstehen können (neue moderne versus günstige/secondhand Geräte)? In der Volksschule gibt es keine kantonalen Vorgaben zu Hard- und Software bei BYOD. Die Schulträger sind frei, ob sie BYOD nutzen oder nicht. Die meisten Schulträger stellen den Schülerinnen und Schülern jedoch Geräte zur Verfügung. Wie bereits ausgeführt, ist ein BYOD-Gerät für alle Schülerinnen und Schüler an den Mittel- und Berufsfachschulen seit dem Schuljahr 2021/2022 obligatorisch. Für die Hard- und Software des Gerätes gelten die von der ISG verabschiedeten Anforderungen (siehe Ausführungen zu Frage 3). Dabei handelt es sich um Minimalanforderungen. Aktuell sind neue Geräte, welche die BYOD-Anforderungen erfüllen, für 800 bis 900 Franken erhältlich. Schülerinnen und Schüler, die sich im letzten obligatorischen Schuljahr (1. Klasse Gymnasium) befinden und ihr eigenes Gerät mitbringen, erhalten einen anteilmässigen Beitrag der Schule von 360 Franken. Die JAMES- und die JIM-Studien befragen regelmässig Jugendliche zu ihren Mediengewohnheiten. Gemäss JAMES-Studie 2020 besitzen 99 % der Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren ein Smartphone. Die JIM-Studie 2021 zeigt auf, dass 60 % der Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren einen Laptop und 43 % ein Tablet besitzen. Der Ausrüstungsgrad bei Jugendlichen kann als hoch bezeichnet werden. Angesichts des bereits bestehenden hohen Ausrüstungsgrads und der Möglichkeit, ein neues Gerät für 800 bis 900 Franken zu erwerben, erachten wir BYOD für alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Berufsfachschulen als vertretbar.

3.2.5 Zu Frage 5: Soll 1:1 Computing in sämtlichen Schulen eingeführt werden? Wenn ja: ab welcher Stufe sieht der Regierungsrat dies als sinnvoll an? Sind die dadurch entstehenden Kosten für die Gemeinden tragbar (Anschaffung Geräte, Personal für Unterhalt/Wartung von Hard- und Software)? Gemäss den Legislaturzielen von 2017 bis 2021 mit Weiterführung in der aktuellen Legislaturplanung ist die Nutzung eines persönlichen Geräts ab der 3. Klasse vorgesehen. 1:1 Computing soll deshalb in sämtlichen Schulen als selbstverständliches Alltagswerkzeug eingeführt werden. Heutige Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien und Lernmanagementsysteme (LMS) sind digital ausgerichtet und in voller Breite nur mit 1:1 Computing einsetzbar. Die Schulträger investieren wie ein Unternehmen permanent in die Infrastruktur, die technologischen Erneuerungen sowie in den technischen und pädagogischen Support. Die Investitionsplanung erfolgt politisch eingebettet und umsichtig. COVID-19 hat einen zusätzlichen Schub verliehen. Die Investitionen und die jährlich wiederkehrenden Supportkosten sind Teil des Schulbudgets wie die Investitionen in Werk- und Hauswirtschaftsräume. Die Schulträger bauen den pädagogischen ICT-Support (PICTS) aus. Seit dem Schuljahr 2021/2022 subventioniert der Kanton Solothurn die PICTS-Lektionen als individuelle Wochenlektionen. Weiter finanziert er seit Jahren Beratungen und Weiterbildungen zum Thema informatische Bildung. Dadurch werden die Kosten für die Gemeinden tragbar.

3.2.6 Zu Frage 6: Ist gemäss Regierungsrat das Thema Nachhaltigkeit mit dem 1:1 Computing vereinbar? Werden durch das 1:1 Computing mehr Geräte verbraucht als mit Klassensätzen? Können Geräte beim 1:1 Computing nach Schulabschluss an neue Klassen oder beim Übertritt an die Sekundarstufe II an die Schüler und Schülerinnen abgegeben werden? Die Schulträger regeln, wie lange die Geräte im Einsatz sind. Es gibt Schulträger, die den Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse ein Tablet zur Verfügung stellen. Das Tablet verbleibt bis zum Ende der Sekundarschule bei den Schülerinnen und Schülern. Danach können die Eltern das Gerät gegen einen Unkostenbeitrag übernehmen. Die durchschnittliche Nutzungsdauer der Schulgeräte beträgt fünf bis sechs Jahre. An beiden Kantonsschulen wird auf die nachhaltige Nutzung der Geräte grossen Wert gelegt. Es bestehen zwei Möglichkeiten, die dem Aspekt der Nachhaltigkeit Rechnung tragen. Einerseits können die Schülerinnen und Schüler die Geräte nach zwei Einsatzjahren in der Sekundarschule P zu Eigentum erwerben und als BYOD-Gerät für das 1. Jahr des Gymnasiums weitenutzen. Andererseits werden die an der Schule verbleibenden Geräte für weitere 1 bis 2 Schülergenerationen an der Sekundarschule P eingesetzt. 1:1-Computing mit persönlichen Geräten ist in verschiedener Hinsicht mit dem Thema Nachhaltigkeit vereinbar: gesellschaftspolitisch, bildungssoziologisch, ökonomisch und ökologisch.

V 0130/2022

Vereidigung von Markus Dietschi (FDP.Die Liberalen, Selzach) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Urs Unterlerchner)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen nun zur Vereidigung von Markus Dietschi. Ich bitte Markus Dietschi, nach vorne zu kommen und alle anderen Personen, sich zu erheben (*Der Rat erhebt sich und Markus Dietschi legt das Gelübde ab*).

WG 0132/2022

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Urs Unterlerchner, FDP.Die Liberalen)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Nun kommen wir zur Wahl eines Mitglieds der Justizkommission anstelle von Urs Unterlerchner. Gemäss Ratsleitungsbeschlusses vom 26. März 2021 steht dieser Sitz der FDP.Die Liberalen-Fraktion zu. Nominiert ist Freddy Kreuchi aus Balsthal. Gemäss § 18 des Geschäftsreglements findet die Wahl mit offenem Handmehr statt. Wer Freddy Kreuchi als Mitglied der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 wählen will, soll das mit Erheben der Hand bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt offenem Handmehr: Freddy Kreuchi

WG 0131/2022

Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Freddy Kreuchi, FDP.Die Liberalen)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen zur Wahl eines Mitglieds in die Bildungs- und Kulturkommission anstelle von Freddy Kreuchi, der in die Justizkommission gewählt wurde. Nominiert ist Manuela Misteli aus Biberist. Wer sie als Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 wählen will, soll das durch Erheben der Hand bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt mit offenem Handmehr: Manuela Misteli

SGB 0084/2022

Standesinitiative «Cannabis-Legalisierung»

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. Mai 2022:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe g der Verfassung des Kantons

Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/823), beschliesst:

I.

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

«Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, den Anbau, Handel, Besitz, Konsum und die Abgabe von Cannabis im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz» mittels Änderung der eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung zu legalisieren und analog zur geltenden gesetzlichen Regelung zu alkoholischen Getränken zu regulieren.»

II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Juni 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Daniel Cartier (FDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Die zum Beschluss vorgelegte Standesinitiative ist das Resultat des namensgleichen Volksauftrags, der im Mai 2021 von diesem Rat erheblich erklärt wurde. Die Bundesversammlung wird darin ersucht, die eidgenössische Betäubungsmittelgesetzgebung dahingehend zu ändern, dass der Anbau, der Handel, der Besitz, der Konsum und die Abgabe von Cannabis legalisiert und analog zur geltenden Regelung betreffend der alkoholischen Getränke reguliert werden sollen. Die Vorlage gab in der Kommission nicht viel zu reden. Es wurde festgehalten, dass die Pro- und Kontraargumente bereits bei der Behandlung des Volksauftrags zur Genüge dargelegt wurden. Dementsprechend ist auch das Abstimmungsergebnis in etwa so wie damals ausgefallen. In der Sozial- und Gesundheitskommission war klar, dass die Initiative im Landesparlament keine neuen Steine ins Rollen bringen wird. Dafür kann sie eventuell die Rollgeschwindigkeit einer aktuellen gleichlautenden parlamentarischen Initiative erhöhen oder zumindest die Rollpiste ein bisschen weniger holprig machen. Die Kommission folgt dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Markus Dietschi. Nach über einem Jahr Zwangspause bin ich jetzt wieder hier. Das ist schön und ich habe es bereits fertiggebracht, einmal unrechtmässig abzustimmen und bei einem wichtigen Geschäft nicht mitstimmen zu dürfen. Jetzt geht es aber richtig los. Kurz nach meiner Abwahl war es nicht eben lustig. Aber wie heisst es so schön? Das Leben ist kein Ponyhof. Manchmal geht es nach oben und manchmal geht es auch wieder nach unten. Einige von Ihnen habe ich wirklich auch vermisst, andere weniger und einige von Ihnen kenne ich noch gar nicht. Bevor ich zur Standesinitiative komme, möchte ich eine kleine Anekdote erzählen. Für Sie hier im Saal ist es wichtig zu wissen, dass der Kanton auch spart. Es heisst immer, dass in der Verwaltung nicht genügend Sparwille vorhanden ist. Ich zeige Ihnen anhand eines Beispiels, das ich erlebt habe, dass das nicht immer so ist. Wenn man als Kantonsrat freiwillig oder auch nicht freiwillig austritt, erhält man später vom Präsidenten oder von der Präsidentin das Namensschild vom Pult überreicht. Da ich nicht mehr Kantonsrat war, habe ich mir gedacht, dass ich als neues Hobby damit beginne, Pultschilder mit meinem Namen zu sammeln. Eines hatte ich schliesslich schon. Als ich aber die erste Post der Parlamentsdienste erhalten habe, ist mein Hobbytraum schon wieder geplatzt. Noch bevor mir erste Unterlagen zugeschickt wurden, wurde ich aufgefordert, das Namensschild sofort zurückzuschicken. Weil ich das nicht umgehend gemacht habe, habe ich zwei Tage später eine E-Mail erhalten, dass ich das Namensschild augenblicklich zurückschicken soll. Das habe ich gemacht, weil ich gedacht habe, dass ich sonst gar nicht kommen darf. Dieses Beispiel zeigt eindeutig, dass man sparen kann, wenn man sparen will. Nun aber zum vorliegenden Geschäft, zur Standesinitiative betreffend der Cannabislegalisierung. Ich möchte Nadine Vögeli danken, dass sie diese Vorlage als erstes Geschäft nach meiner Vereidigung traktandiert hat. Das freut mich natürlich, es wäre aber nicht unbedingt nötig gewesen. Einige von Ihnen wissen, dass dieses Anliegen eine Herzensangelegenheit von mir ist. So haben die Jungfreisinnigen des Kantons Solothurn mit mir zusammen den Volksauftrag für eine Standesinitiative zu diesem Thema erstellt und eingereicht. Es ist uns nicht einfach darum gegangen, den Konsum von Cannabis analog dem Konsum von Alkohol zu legalisieren. Es ging darum, eine Grundlage zu schaffen, um das ganze Potential dieser wunderbaren Kulturpflanze auszuschöpfen. Das gelingt nur, wenn der Anbau dieser vielseitigen Pflanze legalisiert wird. So brauchen auch die Ver-

arbeiter der unzähligen verschiedenen Produkte aus Hanf Rechtssicherheit. Uns ist klar, dass sich seit der Entstehung des Volksauftrags bis heute in Bern einiges in die richtige, von uns gewünschte Richtung entwickelt hat. Interessant dabei ist, dass die von Nationalrat Heinz Siegenthaler rund vier Monate später eingereichte parlamentarische Initiative genau das Gleiche fordert wie unser Volksauftrag. Die Solothurner sind der Zeit halt immer ein wenig voraus. Wir sind klar der Meinung, dass es trotzdem nicht schaden kann, wenn bezüglich der Legalisierung von Cannabis auch von den Kantonen ein wenig Druck gemacht wird. Im Namen der Jungfreisinnigen und meiner Wenigkeit sage ich bereits jetzt Danke für die Zustimmung zu dieser Standesinitiative. In der FDP.Die Liberalen-Fraktion ist man denn auch mit dem Inhalt der Standesinitiative einverstanden. Man ist klar der Meinung, dass die Legalisierung von Cannabis längst überfällig ist. Man hinterfragt aber grundsätzlich die Wirkung von Standesinitiativen. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion stimmt der Standesinitiative Cannabislegalisierung einstimmig zu.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Während des Votums von Markus Dietschi gab es einige irritierte Blicke, weil er die ersten zwei Minuten nicht zum Geschäft geredet hat. Er ist vorgängig zu mir gekommen und hat gesagt, dass ich ihn nicht unterbrechen, nachher aber rügen darf. Hiermit mache ich das. Rede in Zukunft bitte von Anfang an zum Geschäft. Ich habe gedacht, dass wir das am ersten Tag der Vereidigung als eine Art Welpenschutz durchgehen lassen.

Luzia Stocker (SP). Ich rede zum Geschäft, da der Welpenschutz für mich nach so vielen Jahren wohl kaum gilt. Die inhaltliche Debatte zur Legalisierung von Cannabis haben wir bereits bei der Behandlung des Volksauftrags im letzten Jahr geführt. Jetzt geht es noch um die Überweisung der Standesinitiative. Wir unterstützen diese und somit die Legalisierung von Cannabis. Mit der Initiative soll der Druck auf den Bund für die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage aufrechterhalten werden. Wir sind uns bewusst, dass die Wirkung von Standesinitiativen oft gering ist, hoffen aber natürlich, dass wir auf diesem Weg zumindest unterstützend wirken können. Wie in der Botschaft des Regierungsrats erwähnt, nimmt die Stadt Olten am Pilotversuch für die kontrollierte Abgabe teil. Gestern hat der erste Kick-off stattgefunden. Allerdings wurden unsere Hoffnungen ein wenig getrübt, weil es wahrscheinlich nicht so schnell geht, wie man meint. Der Pilot wird voraussichtlich erst im Jahr 2024 starten können. Basel ist hier weiter, denn dort konnte bereits gestartet werden. Wichtig wäre, dass die Ergebnisse des Pilotversuchs in die Gesetzesvorlage einfließen könnten. Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Versuche bald gestartet werden können. Inhaltlich möchte ich zur Legalisierung nichts Weiteres sagen, denn das haben wir bereits gemacht. Unserer Fraktion ist aber etwas anderes sehr wichtig. Im Zusammenhang mit der Legalisierung von Cannabis ist die Prävention ein wichtiger Teil. Für uns ist es unabdingbar, dass die Prävention zwingend mit der Legalisierung einhergehen muss. Es muss grundsätzlich das Ziel sein, für die Prävention, vor allem aber auch für den Gesundheits- respektive den Jugendschutz, die nötigen Ressourcen und Finanzen zur Verfügung zu stellen. Den besten Schutz für Jugendliche kann man erreichen, wenn man Cannabis legalisiert und gleichzeitig die Prävention vorantreibt, um die Jugendlichen dazu zu bewegen, dass sie entweder einen sinnvollen Umgang haben oder gar kein Cannabis konsumieren. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Prävention mitbedacht wird. Wir sind aber nicht sicher, ob sie Zugang in den Gesetzesentwurf findet. So möchten wir die Standesinitiative auch aus diesem Grund aufrechterhalten, damit der Druck ein wenig grösser wird. Die Fraktion SP/Junge SP wird der Standesinitiative einstimmig zustimmen.

Myriam Frey Schär (Grüne). Zuerst danke ich den Verantwortlichen für das Verfassen der Standesinitiative. Wir hoffen, dass sie die bereits laufenden Prozesse zur Legalisierung in Bern untermauert und im Idealfall auch beschleunigt. Gesagt ist wirklich schon alles und wir sind letztes Jahr gemeinsam zum Schluss gekommen, dass wir die Standesinitiative einreichen wollen. Daran hat sich hoffentlich nichts geändert. Wenn wir die Vor- und Nachteile der aktuellen Rechtslage miteinander vergleichen, fällt es in der Zwischenzeit fast noch schwerer als vor einem Jahr, ein Argument zugunsten eines Verbots zu finden. Es ist weiterhin nicht abschreckend, es hat weiterhin nicht den geringsten Effekt auf die Verfügbarkeit von Cannabisprodukten und die Frage, ob erwachsene Menschen tatsächlich vor Cannabisprodukten geschützt werden müssen, ist langsam aber sicher hinfällig. Die Behauptung, dass Cannabis eine Einstiegsdroge sei, wird auch durch beharrliches Wiederholen nicht wahr. Man kommt allenfalls in Kontakt mit seltsamen Figuren, das hat aber nur etwas mit der Illegalität zu tun und das kann man beheben. Dieses und andere Probleme, die im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum unbestritten bestehen, lassen sich tatsächlich nur über die Legalisierung und Regulierung lösen, weil sie allermeistens entweder eine direkte Folge des geltenden Verbots sind oder durch das Verbot zumindest erheblich verschärft werden. Der Regierungsrat bringt ein gutes Beispiel: Seit zwei bis drei Jahren ist immer wieder Cannabis im Umlauf, das mit synthetischen Cannabinoiden besprüht wurde. Für die kriminellen

Banden ist das sehr lukrativ, für die Konsumierenden kann das aber ziemlich giftig und gefährlich sein. Im Restaurant wissen wir normalerweise genau, ob das Getränk in unserem Glas ein Deziliter Sauser oder ein sechsfacher Asbach Uralt mit einem Schuss Methanol ist. Wir finden, dass die Viertelmillion Schweizer und Schweizerinnen, die regelmässig Cannabis konsumieren, ähnliche Konsumententscheidungen treffen können sollen wie Leute, die eine Bar frequentieren. Gleichzeitig wollen wir den Staat ermächtigen, seine Präventionsarbeit und seinen Jugendschutz auf die Cannabisprodukte auszuweiten. Auch das ist deutlich einfacher, wenn diese reguliert sind respektive wenn man weiss, womit man es zu tun hat. Die Grüne Fraktion steht nach wie vor uneingeschränkt hinter dieser Standesinitiative.

Thomas Giger (SVP). Mit dieser Standesinitiative wird versucht, die Legalisierung im Bereich der Betäubungsmittel weiter voranzutreiben. Das unterstützen wir nicht. Die Drogenprobleme haben sich mit der zunehmenden Liberalisierung nicht entschärft, sondern es zeichnet sich das Gegenteil ab, mit den entsprechenden Folgen für die öffentliche Gesundheit. Die SVP-Fraktion kann diese Entwicklung nicht unterstützen. Weiter ist Cannabis aus unserer Sicht eine viel gefährlichere Droge als allgemein kolportiert wird. Cannabiskonsum kann beispielsweise psychische Erkrankungen auslösen oder wirkt bei solchen oftmals als Brandbeschleuniger. Die Psychiatrie ist voll mit Fällen, bei denen Substanzenmissbrauch und dabei Cannabis eine zentrale Rolle spielen. Zudem leuchtet der SVP-Fraktion nicht ganz ein, warum mit der Cannabis-Legalisierung auf der einen Seite die Liberalisierung des Suchtmittelkonsums vorangetrieben werden soll, wenn die gleichen Kreise auf der anderen Seite die Verfügbarkeit sowie den Konsum von Alkohol und Tabak vermindern wollen. Cannabis ist die potentere und schädlichere Droge als Alkohol. Zudem werden Joints bekanntlich ohne Filter geraucht. Das ist ein unauflösbarer Widerspruch, der auch mit zusätzlicher Prävention nicht verschwindet. Die SVP-Fraktion wird die Standesinitiative einstimmig ablehnen.

Thomas Studer (Die Mitte). Die Mehrheit der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP wird die Standesinitiative nicht unterstützen. Wir haben erstens schon beim Volksauftrag entschieden, dass wir das grossmehrheitlich nicht machen werden. Zweitens wird zu diesem Begehren auf Bundesebene von der Kommission für nationale Sicherheit und Gesundheit ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet - notabene auf Druck eines Mitte-Politikers. Drittens wird die Standesinitiative keine Rolle dabei spielen, ob es nun vorwärtsgeht oder nicht. Nichtsdestotrotz gibt es auch bei uns einige Fraktionsmitglieder, die sich wegen der sensiblen Thematik, dass der Umgang mit Cannabis endlich geklärt wird, für die Überweisung der Initiative aussprechen werden.

Christian Ginsig (glp). Wenn ein Drittel der Bevölkerung angibt, schon mindestens einmal mit Cannabis in Kontakt gekommen zu sein oder Cannabis konsumiert zu haben, zeigt das, wie wichtig es ist, dass es klare, griffige und vor allem zeitgemässe Spielregeln zu definieren gilt. Wir danken für die formelle Ausarbeitung des Initiativtextes zuhanden der Bundesversammlung. Die Fraktion war in der Inhaltsdebatte eher kritisch eingestellt, weil wir gesagt hatten, dass das Ganze auf Bundesebene diskutiert werden muss. Da der Text der Standesinitiative jetzt aber mit dem Bundesanliegen fast deckungsgleich ist, sind auch wir klar der Meinung, dass es durchaus als positives Zeichen aus dem Kanton Solothurn wahrgenommen werden kann, wenn wir uns hier entsprechend für das Geschäft einsetzen. Die glp-Fraktion unterstützt einen klar geregelten Anbau und Vertrieb von Cannabis. Wir gehen nicht so weit wie der Fraktionssprecher der FDP. Die Liberalen-Fraktion, der von einer wunderbaren Kulturpflanze spricht, denn es ist letztendlich auch ein Suchtmittel. Die Erträge aus dem kontrollierten Cannabishandel sollen unserer Meinung nach künftig auch wirklich in die Suchtprävention und vor allem auch in den Jugendschutz investiert werden, analog ähnlichen Regelungen, die auch für den Alkoholkonsum gelten. Für uns ist zudem eine Qualitätskontrolle der künftig angebauten Cannabisprodukte wichtig, so wie es auch die Sprecherin der Grünen Fraktion gesagt hat. Hier braucht es ganz klar griffige Regeln. Wir sind auch der Meinung, dass die synthetischen Cannabinoide, die gesundheitsgefährdende Nebenwirkungen haben, nach Möglichkeit aus dem Schwarzhandel eliminiert werden können, wenn auf nationaler Ebene eine Lösung vorhanden ist. Die Standesinitiative setzt hoffentlich ein deutliches Zeichen in Bern, dass die nationale Politik in der Frage der Cannabislegalisierung zügig vorwärtskommen muss. Aus diesem Grund unterstützt die glp-Fraktion die Standesinitiative einstimmig.

Christian Thalmann (FDP). Hinten auf der Tribüne sitzen Schüler und Schülerinnen der Kreisschule Thierstein West in Breitenbach. Ich denke, dass die jungen Menschen dieses Traktandum mit Interesse verfolgen. Sie hören gespannt zu, mit welchen Argumenten debattiert wird. In Sichtweite ihres Schulhauses wurden früher Kabel hergestellt. Diese Fabrik ist zu und aktuell werden dort Hanfpflanzen gehegt und gepflegt. Das Thema ist also topaktuell und sozusagen wirtschaftspolitisch. Diese Firma hat den

Newcomer-Preis bekommen. Es handelt sich um eine innovative Firma mit der grössten Indoor-Anlage in der Schweiz. Aus diesem Grund ist es naheliegend, wenn der Kanton Solothurn eine Standesinitiative einreicht. Früher war der Kanton Solothurn Pionier in der Industrie. Die Zeiten ändern sich und vielleicht wird er Pionier in der Hanf- oder Cannabisproduktion. Ich bin gespannt und bitte Sie, die Standesinitiative zu unterstützen.

Matthias Meier-Moreno (Die Mitte). Als Mitte-Politiker muss ich leider feststellen, dass die jahrzehntelange Repression versagt hat. Deshalb brauchen wir jetzt ein zeitgemässes Gesetz, das den Anbau, den Handel, den Besitz, den Konsum, die Abgabe sowie den Jugend- und Konsumentenschutz klar regelt. Wie man bereits jetzt sieht, funktioniert der Handel des CBD-hanfhaltigen Cannabis, bestens. Das beweist die Firma Marry Jane in Breitenbach, die Christian Thalmann bereits erwähnt hat. Mit ihrer Innovation hat sie aus etwas Kaputtem etwas Neues erstellt und Arbeitsplätze geschaffen. In der Schweiz sind einige Firmen in den Startlöchern, so auch unsere Schweizer Bauern, die anstelle von hochwertigem CBD- qualitativ hochwertiges THC-Cannabis - anbauen könnten. Dem Freizeitkonsum von Cannabis in der Schweiz wird jährlich ein Potential von rund 1,2 Milliarden Franken attestiert. Es könnten Arbeitsplätze geschaffen werden und unsere marode AHV könnte mit Steuerabgaben wie beim Tabak ausfinanziert werden. Daher ist das auf vielen Ebenen eine grosse Chance und so sage ich persönlich Ja zur Standesinitiative.

Johannes Brons (SVP). Wie einige von Ihnen wissen, habe ich das Ressort Soziales in der Gemeinde Schönenwerd inne. Ich habe einen vertieften Einblick in verschiedene Dossiers und muss diese oftmals bewilligen, weil keine anderen Massnahmen helfen. Ich rede hier von Kosten von mindestens 10'000 Franken pro Monat für die meist jungen Menschen. Sie sind zwischen 19 Jahre und 25 Jahre alt oder älter und nicht mehr imstande, selber einen Haushalt zu führen oder normal arbeiten zu können. Selbst wenn sie arbeiten wollen, können sie nicht, weil sie im Kopf derart ausgebrannt sind, dass sie kein Arbeitgeber einstellen würde, auch wenn es sich um einfache Arbeiten handelt. Cannabis ist definitiv die Einstiegsdroge. Warum warnt die UNO davor? Wir hören: «Psychische Erkrankungen durch Kiffen - UNO schlägt Alarm». Die Vereinten Nationen warnen vor den Folgen von immer stärkerem kaufbarem Cannabis. Der Cannabiskonsum belastet das Gesundheitssystem. Sind die Befürworter wirklich der Meinung, dass man das Problem durch die Legalisierung in den Griff bekommt? Ich denke das nicht - im Gegenteil, weil das bewilligte Cannabis in Bezug auf den THC-Gehalt im Vergleich zu dem auf dem Schwarzmarkt angebotenen zu schwach sein wird. Hier muss unbedingt genauer hingeschaut werden. Es braucht weiterhin polizeiliche Kontrollen, die zwischen dem legalen und dem illegalen Cannabis unterscheiden müssen. Das wird also ein ungelöstes Problem sein. Das alles bezahlt die gesamte Bevölkerung. Ich werde der Standesinitiative deshalb sicher nicht zustimmen.

Beat Künzli (SVP). Wir haben heute schon mehrmals gehört, dass wir das Thema inhaltlich bereits diskutiert haben und es jetzt nur noch um die Standesinitiative geht. Ich möchte trotzdem inhaltlich nochmals darauf eingehen und einige kleine Fakten nennen. Die Untersuchung der nationalen Gesundheitsdaten von mehr als 30'000 Personen in Kanada hat Folgendes zutage gebracht: Im Vergleich zu Personen, die kein Marihuana konsumieren, haben Cannabiskonsumenten eine um 22 % höhere Wahrscheinlichkeit, in einer Notaufnahme zu landen und das aus verschiedenen Gründen. Es wurde festgestellt, dass Marihuana-Raucher höhere Blut- und Urinwerte durch verschiedene rauchbedingte Toxine wie Naphthalin, Acrylamid und Acrylnitril aufweisen als Nichtraucher. Für diejenigen, die es nicht wissen: Naphthalin wird mit Anämie, Leber- und neurologischen Schäden in Verbindung gebracht, während Acrylamid und Acrylnitril für Krebs und andere gesundheitliche Probleme verantwortlich sind. Weiter wurde bei Jugendlichen festgestellt, dass sie nach dem Rauchen von Marihuana mit doppelt so hoher Wahrscheinlichkeit über ein Keuchen oder Pfeifen in der Brust berichten. Auch Notaufnahmen wegen schweren Darmbeschwerden, Übelkeit, starken Bauchschmerzen und anhaltendem Erbrechen nehmen durch den Konsum von Marihuana stark zu. Marihuanakonsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen führt - und das haben wir heute schon mehrmals gehört - zu Stimmungsschwankungen. Hier sprechen wir von Depressionen und bipolaren Störungen. Das Risiko von Selbstverletzungen, Selbstmordversuchen und Tod nimmt markant zu. Zudem hat eine Studie in den USA an 43'000 Personen gezeigt, dass sich THC - die wichtigste psychoaktive Verbindung in Cannabis - negativ auf die Gehirnleistung auswirkt. Das kann bei Jugendlichen zu einem geringeren Bildungsniveau und bei Erwachsenen zu schlechten Arbeitsleistungen und gefährlichem Autofahren führen. Das ist nur ein kleiner Auszug, welche verheerenden Folgen durch die Legalisierung von Cannabis entstehen können. Dieselben Personen, die das hier nun durchboxen und die Legalisierung vorantreiben wollen, haben vor nicht allzu langer Zeit über die giftigen Rückstände im Trinkwasser gejammert. Sie hatten das Gefühl,

dass man das Wasser im Kanton Solothurn nicht mehr trinken kann. Wie ist es zu erklären, dass die gleichen Personen hochgiftige Stoffe, die immense gesundheitliche Schäden verursachen, frei verfügbar machen wollen, während es ein Problem sein soll, dass wir unser Trinkwasser trinken? Ich hatte damals dargelegt, dass man 50 Badewannen Wasser trinken müsste, damit der Grenzwert überschritten wird. Hingegen sollen gemäss ihnen hochgiftige Stoffe aus Joints unproblematisch sein. Ebenso wollten uns die gleichen Personen, die die Drogensucht bewusst fördern und schwere Krankheiten bewusst in Kauf nehmen, vor nicht allzu langer Zeit mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln vor einer Krankheit schützen. Jetzt spielt aber plötzlich alles keine Rolle mehr, obwohl von diesen Stoffen eine hochgradige Gefährdung ausgeht. Für mich ist diese Politik der Diskrepanz inakzeptabel und unaufrichtig, wenn nicht sogar heuchlerisch. Nur weil es viele konsumieren und viele machen, heisst es nicht, dass wir das legalisieren sollen. Nur weil immer mehr Jugendliche in der Migros etwas klauen, legalisieren wir das Klauen in der Migros nicht.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Im Gegensatz zu meinem Vorredner bin ich der Meinung, dass wir uns jetzt vor allem in einer inhaltlichen Diskussion und weniger in einer Vorgehensdebatte befinden. Wir reden verständlicherweise über Pro und Kontra der Cannabislegalisierung. Ich bin aber der Ansicht, dass wir die Diskussion führen müssten, ob das eine Standesinitiative wert ist oder nicht. Die inhaltliche Diskussion gehört aus meiner Sicht nicht in dieses Parlament. Ich habe bei der letzten Debatte gesagt, dass ich eher für eine Liberalisierung und Legalisierung von Cannabis bin. Es ist aber kein Thema, das unseren Kanton mehr beschäftigt als andere Kantone. Als die Volksinitiative vorlag, hätte man fairerweise sagen müssen, dass eine Initiative an sich richtig ist, nicht aber die Stufe. Sie hätte auf Bundesebene gemacht werden müssen, also eine eidgenössische Volksinitiative und nicht eine Standesinitiative im Kanton Solothurn. Ich bin nach wie vor für die Legalisierung, aber gegen die Standesinitiative.

Markus Dietschi. Liebe SVP-Fraktion, ihr wisst schon, dass in der Schweiz auch ohne Legalisierung gekifft wird. Dadurch entstehen viele Probleme, weil man es nicht kontrollieren kann. Zudem hat auch der Staat nichts davon. Wenn man Ihnen zuhört, könnte man meinen, dass nicht gekifft wird, wenn es nicht legalisiert wird. Ich möchte Ihnen mit auf den Weg geben, dass viel gekifft wird, aber alles ohne Kontrolle und Qualitätsangaben. Vergessen Sie das nicht.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	59 Stimmen
Dagegen	28 Stimmen
Enthaltungen	7 Stimmen

SGB 0099/2022

Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2020 bis 2022 «Informationstechnologie»

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. Juni 2022:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, gestützt auf § 57 und § 59 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Juni 2022 (RRB Nr. 2022/1036), beschliesst:

- a. Der für die Globalbudgetperiode 2020 bis 2022 «Informationstechnologie» bewilligte Verpflichtungskredit von 54'783'000 Franken wird um einen Zusatzkredit von 1'934'000 Franken auf 56'717'000 Franken erhöht.
 - b. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 17. August 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Remo Bill (SP), Sprecher der Finanzkommission. Dieses Geschäft wurde an der letzten Sitzung der Finanzkommission behandelt. Der Chef des Amts für Information und Organisation (AIO), Thomas Burki, hat den Zusatzkredit im Detail erklärt und begründet. Der Posten der Softwarewartung, der bisher in der Investitionsrechnung enthalten war, wird neu in der Erfolgsrechnung geführt. Der Betrag beträgt plus 1,35 Millionen Franken. Zu den Telefon- und Faxkosten: Ein grosser Punkt in dieser Vorlage sind die Telefonkosten, die aufgrund der Pandemie entstanden sind. Viele Mitarbeitenden haben im Homeoffice gearbeitet und waren über die Geschäftsnummer erreichbar. Das war ein grosser Vorteil, hatte jedoch höhere Kosten zur Folge. Weitere Mehrkosten haben die vom Kanton angebotenen Dienstleistungen wie die Covid-19-Hotline, die telefonischen Abklärungen und Beratungen betreffend Contact-Tracing und Impfzentren verursacht. Im Contact-Tracing wurden seit Beginn der Pandemie über 3,2 Millionen SMS versendet. Hierzu merke ich an, dass das Contact-Tracing ohne SMS nicht funktioniert hätte. Die Mehrkosten im Bereich der Telefon- und Faxkosten belaufen sich auf 1,34 Millionen Franken. Zum Punkt der Anschaffungen Informatik: Wegen Ressourcenengpässen auf Seiten des Leistungserbringers, dem AIO, und den Leistungsbezüglern konnten weniger Aufträge und Projekte umgesetzt werden. Die Kosten dieses Minderaufwands belaufen sich auf 711'000 Franken. Der übrige Aufwand mit den Kostenarten «Dienstleistungen, Honorare, der Hardware-Wartung und Netzkosten» hängt mit fehlenden Ressourcen und tieferen Ausgaben in den erwähnten Bereichen zusammen. Die Minderkosten betragen hier 707'000 Franken. Zu den Druck- und Kopierkosten: Das Druckvolumen ist erfreulicherweise rückläufig und hat zwischen 2019 und 2021 um 22,9 % abgenommen. Die Minderkosten betragen 643'000 Franken. Zu den Mindereinnahmen: Die Aufwände für die vom AIO erbrachten Leistungen für die Polizei Kanton Solothurn werden seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr globalbudgetwirksam weiterverrechnet. Die Mindereinnahmen belaufen sich auf 1,3 Millionen Franken. Das sind die Begründungen zum Zusatzkredit Informationstechnologie, die in der Vorlage sehr übersichtlich aufgeführt sind. Der geforderte Zusatzkredit beträgt 1,934 Millionen Franken. Die Finanzkommission hat die Erläuterungen von Thomas Burki ohne grosse Diskussion aufgenommen. Sie hat aber mit Besorgnis vom Fachkräftemangel im Bereich Informatik Kenntnis genommen. Das AIO konnte die offenen Stellen in den Globalbudgetjahren 2020 bis 2023 nicht oder nur verzögert besetzen. In der Schlussabstimmung zur Vorlage hat die Finanzkommission dem Beschlussesentwurf mit 13:0 Stimmen bei keiner Enthaltung zugestimmt. Ich erlaube mir, noch die Haltung der Fraktion SP/Junge SP mitzuteilen. Sie wird dem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen.

Heinz Flück (Grüne). Auch für die Grüne Fraktion sind die vorliegenden Zahlen nachvollziehbar. Die beiden grössten Posten der Mehrkosten resultieren einerseits, wie bereits erwähnt, aus Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung und andererseits sind es coronabedingte Kosten. Wir haben uns in der Finanzkommission versichern lassen, dass trotz der Rubrikbezeichnung keine Faxkosten mehr angefallen sind. Die Rubrik heisst lediglich noch so. Wir sind auch zuversichtlich, dass die mit Homeoffice verbundenen, kurzfristig hochgefahrenen Prozesse längerfristig optimaler und kostengünstiger - beispielsweise nicht mehr mit Tausenden SMS - gelöst werden können. Aus unserer Sicht sind die Einsparungen bei den Drucksachen grundsätzlich erfreulich, obwohl auch diese teilweise aus einer Verschiebung resultieren, indem das AIO weniger Druckleistungen für Dritte erbracht hat. Aber hier ist das Potential unseres Erachtens noch gross. Die im letzten Jahr gedruckten 31'284'253 A4-Seiten geben - je nachdem ob sie doppelseitig oder einseitig bedruckt werden - eine Menge mit einem Gewicht von 78 Tonnen bis 156 Tonnen Papier. Das ist eine gewaltige Menge, die sich in den nächsten Jahren drastisch reduzieren muss. Unter dem Strich ist der Zusatzkredit gut begründet, an gewissen Orten ist aber weiteres Einsparpotential vorhanden. Wir stimmen dem Kredit einstimmig zu.

Patrick Schlatter (Die Mitte). Auch in unserer Fraktion konnten die Begründungen nachvollzogen werden und es wurden keine grossen Diskussionen geführt. Auf drei Punkte möchten wir aber hinweisen. Zum einen geht es um die Telefon- und Faxkosten. Hier stellen wir uns die Frage, ob man mit besseren Vertragsverhandlungen für solch hohe Anfälle von SMS eine vorteilhaftere Kostengrundlage erzielen könnte, damit man zukünftig Einsparungen realisieren kann. Auch wir haben die Einsparungen im Bereich der Druckkosten sehr positiv zur Kenntnis genommen. Wir hoffen, dass die Lehren aus dem Home-office greifen und man nicht einfach erneut alles ausdruckt, wenn man wieder im Büro arbeitet. Es ist aber nicht alles positiv, was positiv scheint. Hier geht es vor allem um die geringeren Personal- und Sachaufwände. Das klingt zwar positiv, ist letztlich aber der Tatsache geschuldet, dass man keine geeigneten Mitarbeitenden findet. Das führt am Schluss dazu, dass wichtige Projekte später oder gar nicht umgesetzt werden. Das ist langfristig nicht positiv, auch wenn man im Moment Einsparungen realisieren kann. Unsere Fraktion wird dem Zusatzkredit zustimmen.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich möchte herzlich für die positive Aufnahme danken, denn es handelt sich doch um einen hohen Zusatzkredit. Wir unterstützen selbstverständlich, was bezüglich des Sparpotentials gesagt wurde. Wir sind bestrebt, weiterhin Einsparungen vorzunehmen - sei es im Druckbereich oder in anderen Bereichen. Ich kann bestätigen, dass es keinen Fax mehr gibt. Dieser Text wird entsprechend angepasst. Zu den SMS muss ich sagen, dass es sich im Zusammenhang mit dem Contact Tracing nicht um «normale» SMS handelt und das macht Verhandlungen schwierig. Diese haben wir geführt, aber es ist nicht so, dass wir die SMS gratis erhalten würden. Zum angesprochenen Punkt bezüglich des Personals kann ich sagen, dass wir nicht Kosten sparen wollten, sondern Thomas Burki wäre mehr als froh, wenn er die nötigen Mitarbeitenden finden würde. Es ist nicht gut, wenn geplante Projekte nicht umgesetzt werden können, weil Personal fehlt. Ich danke nochmals für die positive Aufnahme.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Das Eintreten ist nicht bestritten und wir kommen zur Detailberatung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Buchstaben a. und b.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	94 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

I 0054/2022

Interpellation André Wyss (EVP, Rohr): Tabak- und Alkohol-Testkäufe mit Jugendlichen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 30. März 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. April 2022:

1. Vorstosstext: Die Debatte vor der Abstimmung über «Kinder ohne Tabak» und die Zustimmung zu dieser Initiative haben gezeigt, welche Bedeutung der Tabakprävention bei Kindern und Jugendlichen beigemessen wird. Ähnliches dürfte auch für den Alkohol gelten. Eine wesentliche Säule der Tabak- und Alkoholprävention sind Altersbeschränkungen für deren Verkauf und Abgabe. Gemäss der am 23. März 2022 vom Kanton Solothurn veröffentlichten Medienmitteilung lag vor zwei Jahren der Anteil der widerrechtlichen Verkäufe bei Testkäufen bei ca. 20%, im Jahr 2021 waren es über 30 %. In den letzten fünf Jahren wurde von Seiten der Suchtfachstellen ein erhöhter Verkauf festgestellt. Beim gebrannten

Alkohol wurde gar jeder zweiten unter-18-jährigen Testperson ein Getränk verkauft. Werden Testkäufe durch die Polizei durchgeführt, hat ein widerrechtlicher Verkauf eine Anzeige zur Folge. Hingegen dienen die Testkäufe durch das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg «nur» der Sensibilisierung von Personal und Vorgesetzten. Konkrete rechtliche Konsequenzen sind für diese aber nicht zu befürchten. Deshalb wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Verkaufsquoten bei Testkäufen scheinen sowohl beim Tabak wie auch beim Alkohol hoch. Wie stuft der Regierungsrat diese Resultate ein? Wie steht der Kanton Solothurn hier im Vergleich zu den anderen Kantonen da?
2. Wie teilt sich die Anzahl der Testkäufe von Seiten Polizei und jenen vom Blauen Kreuz auf? Wie viele dieser widerrechtlichen Verkäufe werden/wurden schlussendlich auch gebüsst?
3. Gibt es bestimmte Verkaufsstellen (Arten), die besonders häufig geahndet wurden? Welche?
4. Mit welchen Konsequenzen müssen Verkaufsstellen im Falle einer Ahndung durch die Polizei rechnen?
5. Testkäufe durch das Blaue Kreuz haben «lediglich» Sensibilisierungscharakter. Welche gesetzlichen Massnahmen wären nötig, um durch das Blaue Kreuz bei Testkäufen festgestellte Verstösse zu ahnden?
6. Die neue Jugendschutz-Strategie wurde letztes Jahr beschlossen und wird seit diesem Jahr umgesetzt. Wie und zu welchem Zeitpunkt wird die Wirksamkeit der neuen Jugendschutz-Strategie und deren Umsetzung evaluiert?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die Alkohol- und Tabak-Testkäufe sind in § 36sexies des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11) geregelt. Das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg führt im Auftrag des Kantons Alkohol- und Tabak-Testkäufe in der Gastronomie, im Detailhandel und an Veranstaltungen durch. Geprüft werden können alle Betriebe, die im Kanton Solothurn über eine Bewilligung zum Verkauf von alkoholischen Getränken verfügen. Hinzu kommen Betriebe und Verkaufsstände an Veranstaltungen, die nur Tabakwaren, aber keinen Alkohol verkaufen. Die Auswahl der Betriebe dieser Präventionstestkäufe wird im Kanton Solothurn sowohl nach Zufall als auch nach bekannten Risikofaktoren getroffen. Ziel dieser Testkäufe ist es, das Personal von Verkaufsstellen für den Jugendschutz zu sensibilisieren und sie bei dessen Umsetzung zu unterstützen. Zusätzlich führt auch die Polizei Kanton Solothurn, konkret die Jugendpolizei, Testkäufe durch, die bei widerrechtlichem Verkauf eine Anzeige zur Folge haben. Ziel dieser Testkäufe ist die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zum Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Jugendliche. Bei Testkäufen werden geeignete Jugendliche, die das gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, beauftragt, alkoholische Getränke und/oder Tabakwaren einzukaufen. Die Testkäuferinnen und Testkäufer werden jeweils von einer erwachsenen Person des Blauen Kreuzes oder der Polizei instruiert und begleitet. Werden sie vom Verkaufspersonal nach ihrem Alter gefragt, sind sie verpflichtet, wahrheitsgetreu zu antworten und auf Nachfrage ihren Ausweis zu zeigen. Erhalten sie das Getränk oder die Tabakwaren nicht, dürfen sie nicht insistieren. Bei einem erfolgreichen Testkauf (und in diesem Zusammenhang widerrechtlichen Verkauf), müssen sie die Getränke oder Tabakwaren der erwachsenen Person aushändigen. Die Verantwortlichen der jeweiligen Betriebe werden danach umgehend mündlich oder schriftlich über den erfolgten Testkauf informiert.

Das Blaue Kreuz bietet danach Schulungen an, welche die Verkaufsstellen bei der Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes unterstützen sollen. Bei einem Testkauf durch die Polizei, bei dem widerrechtlich Alkohol oder Tabakwaren verkauft wurde, erfolgt im Anschluss eine Anzeige zuhänden der Staatsanwaltschaft.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1:* Die Verkaufsquoten bei Testkäufen scheinen sowohl beim Tabak wie auch beim Alkohol hoch. Wie stuft der Regierungsrat diese Resultate ein? Wie steht der Kanton Solothurn hier im Vergleich zu den anderen Kantonen da? Die vorliegenden kantonalen Daten zeigen nach wie vor Handlungsbedarf in der Umsetzung der Jugendschutzmassnahmen, auch im Hinblick auf die Resultate der Vorjahre. Vergleiche mit anderen Kantonen sind jedoch nicht möglich, da die Art der Testkäufe einen Einfluss auf die Verkaufsquoten hat. Die Verkaufsquoten variieren je nach Verkaufstellentyp stark. Insbesondere an Veranstaltungen und in Bars/Pubs sind die Verkaufsquoten wiederholt höher als in anderen Verkaufsstellen. Die Stiftung Sucht Schweiz hat in ihrer Analyse der Alkohol-Testkäufe 2020 zudem festgestellt, dass zahlreiche Variablen einen Einfluss haben auf das Resultat eines Testkaufs (Notari et al. 2021: 29-33) :

- Wochentag: am Montag ist die Verkaufsrate am niedrigsten, die Kontrollrate am höchsten. Die wenigsten Kontrollen durch das Verkaufspersonal finden am Samstag, die meisten Verkäufe am Freitag statt.
- Uhrzeit: Bei Testkäufen vor 19h wird das Alter etwas häufiger kontrolliert und weniger oft Alkohol verkauft als bei Testkäufen nach 19h.
- Bei Gruppen von Testkäuferinnen und Testkäufern wird der Ausweis durch das Personal weniger kontrolliert als bei Einzelpersonen.
- Weiblichen Testkäuferinnen wird Alkohol eher verkauft als männlichen Testkäufern.
- Alkoholtyp: Bei gegorenen Getränken wird häufiger kontrolliert als bei gebrannten Getränken.

Ein Vergleich der kantonalen Daten mit nationalen Ergebnissen oder Ergebnissen anderer Kantone ist insofern nur bedingt sinnvoll, da nicht sichergestellt ist, dass die Testkaufbedingungen dieselben sind. Weiter beeinflusst werden die Daten durch die Auswahl der Betriebe: geschieht diese rein zufällig, sind die Verkaufsquoten tendenziell tiefer, als wenn gezielt Betriebe ausgewählt werden, welche bereits in der Vergangenheit aufgefallen sind.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie teilt sich die Anzahl der Testkäufe von Seiten Polizei und jenen vom Blauen Kreuz auf? Wie viele dieser widerrechtlichen Verkäufe werden/wurden schlussendlich auch gebüsst? Das Blaue Kreuz führt im Auftrag des Kantons jährlich knapp 250 Alkohol- und Tabak-Testkäufe zur Sensibilisierung durch. Die Jugendpolizei tätigt jährlich knapp 40 Alkohol-Testkäufe. Das Auswahlverfahren von Betrieben ist unterschiedlich: Die Jugendpolizei testet Betriebe im Vergleich zum Blauen Kreuz vermehrt risiko-orientiert, aufgrund von Meldungen aus der Bevölkerung oder weiteren Auffälligkeiten. Jeder von der Jugendpolizei im Rahmen eines Testkaufs festgestellte widerrechtliche Verkauf hat eine Anzeige zur Folge. Die Quote der widerrechtlichen Verkäufe ist bei den Testkäufen der Jugendpolizei entsprechend höher als bei denjenigen des Blauen Kreuzes.

3.2.3 Zu Frage 3: Gibt es bestimmte Verkaufsstellen (Arten), die besonders häufig geahndet wurden? Welche? Die Jugendpolizei nimmt Testkäufe risikobasiert vor. Kriterien sind z.B., ob der Betrieb für Jugendliche attraktiv und gut erreichbar ist oder ob der Betrieb längere Zeit nicht mehr getestet wurde. Auch Betriebe, die in der Vergangenheit Fehlverkäufe getätigt haben (also Jugendlichen widerrechtlich Alkohol oder Tabak verkauft haben), werden in den folgenden Jahren erneut getestet.

3.2.4 Zu Frage 4: Mit welchen Konsequenzen müssen Verkaufsstellen im Falle einer Ahndung durch die Polizei rechnen? Die Polizei erstellt bei Testkäufen durch die Jugendpolizei eine Strafanzeige zuhanden der Staatsanwaltschaft, welche in der Folge einen Strafbefehl erlässt. Rechtskräftige Strafbefehle werden dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zugestellt, welches Massnahmen in Bezug auf Entzug einer Alkoholhandelsbewilligung prüft bzw. einleitet.

3.2.5 Zu Frage 5: Testkäufe durch das Blaue Kreuz haben «lediglich» Sensibilisierungscharakter. Welche gesetzlichen Massnahmen wären nötig, um durch das Blaue Kreuz bei Testkäufen festgestellte Verstösse zu ahnden? Im Bereich des Jugendschutzes haben sowohl die Prävention als auch die Repression eine wichtige Funktion. Das Blaue Kreuz ist generalpräventiv tätig. Die Testkäufe der Jugendpolizei indessen entfalten eine repressive und eine spezialpräventive Wirkung. Beides zusammen ergänzt sich und hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Für eine Ausweitung der Anzeigekompetenz auf das Blaue Kreuz besteht daher kein Anlass.

3.2.6 Zu Frage 6: Die neue Jugendschutz-Strategie wurde letztes Jahr beschlossen und wird seit diesem Jahr umgesetzt. Wie und zu welchem Zeitpunkt wird die Wirksamkeit der neuen Jugendschutz-Strategie und deren Umsetzung evaluiert? Vorbereitungsarbeiten zur Evaluation der Jugendschutzstrategie sind aktuell im Gange. Der genaue Umfang sowie Gegenstand der Evaluation werden zurzeit erarbeitet. Geprüft wird eine Evaluation sowohl von Massnahmen der sogenannten Verhältnis- als auch der Verhaltensprävention:

- Bei der Verhältnisprävention geht es um die Umsetzung und Kontrolle von gesetzlichen Bestimmungen wie Abgabe- oder Werbeverboten, z.B. in Form von Testkäufen.
- Daneben braucht es im Rahmen der Verhaltensprävention auch Anreize, auf Suchtmittel zu verzichten. Beim Jugendschutz stehen aus diesem Grund auch die Entwicklung eines risikoarmen Lebensstils sowie gesundheitsfördernder und ressourcenstärkender Strukturen im Zentrum. Die Jugendlichen sollen eigenverantwortliche Entscheidungen treffen und mit potentiell abhängigkeiterzeugenden Substanzen und Angeboten kompetent umgehen können. Wo sinnvoll, unterstützen die Rahmenbedingungen die Jugendlichen darin.

Resultate zur Evaluation dieser Massnahmen können im Verlauf des Jahres 2024 erwartet werden.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Der Interpellant hat sich teilweise befriedigt gezeigt und damit schliessen wir dieses Geschäft ab.

A 0217/2021

Auftrag Fraktion glp: Schaffung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen (PVA)

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 10. November 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Januar 2022:

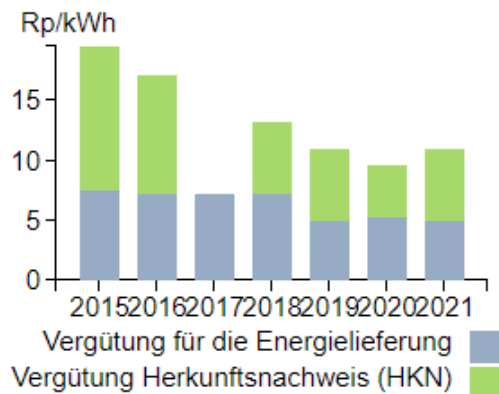
1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um gesamtkantonal einen minimalen und langfristig stabilen Rückliefertarif (Energie und Herkunftsnachweise [HKN]) für die Einspeisung von Solarstrom zu erarbeiten. Die Höhe des Rückliefertarifes muss sich an den durchschnittlichen Gestehungskosten der Solarenergie in Abhängigkeit zur Grösse der Photovoltaikanlage orientieren. Der Kanton Solothurn garantiert investitionsfreundliche Rahmenbedingungen, die Solothurner (Private und Firmen) nehmen das Geld in die Hand und realisieren die Energiewende.

2. *Begründung:* Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, müssen die Schweiz und der Kanton Solothurn ihre Bemühungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien dringend vorantreiben. Eine wesentliche Schlüsselrolle übernimmt dabei die Solarenergie, doch der Ausbaupfad (Energieperspektive 2050+) ist noch lange nicht auf der Zielgeraden. Eine starke Bremse bilden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Photovoltaik. Der Zubau von PVA ist trotz der kleinen und grossen Einmalvergütung von massiven Marktunsicherheiten geprägt. So ist es beispielsweise wegen der variablen und nicht prognostizierbaren Rückliefertarife praktisch unmöglich, die genaue Amortisationsdauer oder überhaupt die Frage nach der Kostendeckung einer PVA zu berechnen. Bekommt der Betreiber oder die Betreiberin im ersten Jahr beispielsweise 9.5 Rappen pro Kilowattstunde und im darauffolgenden Jahr 8.5 Rappen, so hat dies spürbare Folgen für die Amortisationsdauer und einen negativen Effekt auf die Investitionssicherheit. Dadurch wird der Ausbau massiv gehemmt, denn das Marktpreisrisiko liegt damit voll beim Investor. Der Branchenverband Swissolar beziffert die aktuellen Gestehungskosten einer PVA unter 100 kWp mit rund 12 Rappen pro Kilowattstunde und bei Grossanlagen mit 8 bis 10 Rappen pro Kilowattstunde. Bei den aktuell ausbezahlten Rückliefertarifen (Energie und HKN) ist es zurzeit praktisch unmöglich, allein mit dem Verkauf des physischen Stromes auch inklusive des Verkaufes der HKN die PVA zu finanzieren. Um dies zu verbessern, sieht das Energiegesetz zusätzliche Gefässe wie beispielsweise die Optimierung des Eigenverbrauches oder der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) vor. Diese Möglichkeiten sind für Laien aber nicht einfach zu verstehen und erfordern einen nicht unwesentlichen Zusatzaufwand, den viele Menschen/Firmen scheuen. Ein weiterer, besonders problematischer Punkt ist, dass mit dem Eigenverbrauchsfokus oft nur ein Teil des Daches mit Solarpanels ausgestattet wird, um die Amortisation überhaupt erst zu ermöglichen. Von volatilen Rückliefertarifen sind auch grössere Netto-Produktionsanlagen (also PVA, die 100 % des generierten Stromes in das Netz speisen) negativ betroffen: in vielen Fällen werden sie gar nicht erst gebaut. Doch für das Erreichen der Klimaneutralität braucht es jeden Quadratmeter Dach- und Fassadenfläche, unabhängig vom Eigenverbrauchsgrad des Nutzers. Aktuell bestehen im Kanton Solothurn folgende Spannweite an Rückliefertarifen (Quelle: www.pvtarif.ch, Stand August 2021):

Grenchen (<3000kVA)	9.00 Rp./kWh
Solothurn (<100kVA)	15.00 Rp./kWh
Olten (<3000kVA)	5.65 Rp./kWh
Balsthal (<3000kVA)	5.00 Rp./kWh

Entwicklung der Vergütung am Beispiel Balsthal (Primeo Energie / AVAG – Grafik):

Entwicklung der Vergütungen (10 kVA)



Meist ist heute nicht die Höhe des Rückliefertarifes das Problem, sondern die jährliche (oder sogar vierteljährliche) Volatilität. Dies hemmt Private und Firmen, welche die Investition in eine PVA einmalig tätigen, typischerweise auf dem eigenen Dach. Sie können keine Portfoliobetrachtung machen und z. B. durch PVA in verschiedenen Versorgungsgebieten das Risiko verteilen. Die Energiewende braucht aber die Investition von Privaten und Firmen. Gerade für das Gewerbe und die Industrie bietet die Investition in eine PVA die Chance, die Strom- und somit Betriebskosten zu senken und langfristig abzusichern. Damit eine Anlage innerhalb von 10 bis 15 Jahren refinanziert werden kann, fordert dieser Auftrag die Einführung einer Solar-Risikoversicherung, um den Rückliefertarif (Energie und HKN) abzusichern. Dieser muss sich zwingend an den Gestehungskosten einer PVA im Verhältnis zu ihrer Grösse orientieren. Dabei kann der Kanton Solothurn auf das Bundesamt für Energie zurückgreifen, dieses erhebt mittels Marktanalyse jährlich die effektiven Gestehungskosten von PVA in der Schweiz (zur Justierung der Bundes-Fördergelder «Einmalvergütung»). Es ist dem Regierungsrat überlassen, welche Grössen-Abstufungen er vornehmen will und wie die Solar-Risikoversicherung finanziert und im Detail ausgestaltet wird. Das Modell soll für alle Anlagenbetreiber gelten, also auch für Dritte (z. B. Solarcontractoren), die auf fremden Dächern PVA betreiben wollen.

Eine Idee zur Ausgestaltung der Solar-Risikoversicherung (SRV): Die Solar-Risikoversicherung könnte ähnlich wie die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) (<https://www.serv-ch.com/>) ausgestaltet werden. Vorteil wäre, dass die ganzen Strukturen der SERV auch für die SRV genutzt werden könnten. Ein Beispiel, wie diese Versicherung funktionieren könnte: Der von der SRV abgesicherte Rückliefertarif beträgt 8 Rp/kWh. Während der Laufzeit (10 bis 15 Jahre) der Versicherung würden die Vergütungen (Energie und HKN) respektive die (indexierten) Differenzen zum versicherten Wert akkumuliert werden: Rückliefertarife oberhalb des versicherten Wertes werden positiv akkumuliert, Tarife darunter negativ. Nach 10 oder 15 Jahren wird Bilanz gezogen: eine allfällige Negativdifferenz wird ausgeglichen, eine allfällige Positivedifferenz gehört der Anlagebetreiberin. Durch diesen Mechanismus ist die Investition der Anlagebetreiberin abgesichert und es werden Anreize zu einer effektiven Bewirtschaftung gesetzt. Aus finanzieller Sicht ist das Modell für den Kanton Solothurn attraktiv, denn es fliesst kein Geld während der Laufzeit. Erst am Ende der Laufzeit muss eine allfällige Negativdeckung bezahlt werden. Bei einer optimalen Ausgestaltung und Entwicklung kostet die SRV den Kanton Solothurn kein Geld und bietet dabei sichere Rahmenbedingungen für die Investoren.

Unterschied zur Marktprämie oder Einspeisevergütung: Im Unterschied zu den beiden Modellen Marktprämie und Einspeisevergütung (ehemals kostendeckende Einspeisevergütung [KEV]) fliesst im Solar-Risikoversicherungs-Modell während der Laufzeit kein Geld. Die Anlagenbetreiberin erhält die am Markt geltenden Tarife (Energie und Herkunftsnachweise) und muss zum Beispiel allfällige Liquiditätslücken selbst tragen. Erst nach Ablauf der Versicherungslaufzeit hat die Anlagenbetreiberin eine mögliche Unterdeckung geltend zu machen. Die Beweislast liegt bei der Anlagenbetreiberin und dem Kanton bleiben aufwändige administrative Aufwände während der Versicherungslaufzeit erspart. Die Energieversorger sind von dem Versicherungsmodell nicht betroffen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates: Nach der Legitimierung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 für eine erneuerbare Stromversorgung ohne Kernenergie durch das Schweizer Stimmvolk sowie der Ergebnisse der Energieperspektiven 2050+ ist klar, dass die Photovoltaik in der zukünftigen Energieversorgung eine tragende Schlüsselrolle übernehmen muss. Damit dies möglich wird, muss der jährliche Zubau von Photovoltaik etwa um Faktor 3 beschleunigt werden. Gleichzeitig muss die Photovoltaik möglichst kosteneffizient und versorgungssicher in das bestehende Energiesystem integriert

und in eine erneuerbare Gesamtversorgung der Schweiz transformiert werden. Damit dies möglichst rasch gelingt, sollen vor allem bestehende Instrumente weitergeführt und mit Blick auf die Strommarkliberalisierung weiterentwickelt werden. Die Praxis zeigt, dass dieses Ziel mit den aktuellen Rahmenbedingungen kaum zu erreichen ist. In den letzten Jahren wurden mehrheitlich kleinere Anlagen mit Fokus auf den Eigenverbrauch auf Ein- und Mehrfamilienhäusern realisiert. Diese Anlagen rechnen sich im Wesentlichen über die Einsparungen der vermiedenen Stromkosten (Energie, Netznutzung und Abgaben). Der Zubau von grossen Anlagen ohne Eigenverbrauch stagnierte und verlief teilweise sogar rückläufig. Dies obwohl die Gestehungskosten von grösseren Anlagen deutlich tiefer sind. Für grössere Anlagen ohne Eigenverbrauch sind vor allem die Erträge aus der Stromeinspeisung und der Herkunftsnachweise entscheidend. Für diese Anlagen ist das Investitionsrisiko trotz der aktuellen Bundesförderung noch zu hoch. Ebenso erfolgt der Zubau von Photovoltaik-Anlagen auf Fassadenflächen nur sehr zögerlich. Diese Anlagen gewinnen in Bezug auf die Versorgungssicherheit im Winter zunehmend an Bedeutung. Die Schweizer Stromversorgung ist im Wesentlichen Aufgabe des Bundes und der Stromwirtschaft. Sie ist grundsätzlich national geregelt und ein zentrales Instrument bildet das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007. Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) regelt die Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Versorgung der Schweiz mit Elektrizität. Es soll auch für die Gestaltung eines wettbewerbsorientierten Strommarkts sorgen. Für die Bereiche Ausbau, Integration und Förderung der erneuerbaren Stromproduktion, ist zudem das nationale Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG) massgebend.

Um den benötigten Zubau von Photovoltaik zu beschleunigen und in den Problembereichen die Rahmenbedingungen besser zu gestalten, setzt der Bund auf mehrere Massnahmen. Einerseits soll die bestehende Förderung von erneuerbarem Strom besser auf den Zubau grösserer Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden. Andererseits soll über einen Mindestanteil an erneuerbarer Energie in der Grundversorgung und über weitere marktorientierte Massnahmen die Nachfrage nach erneuerbarem, einheimischen Strom verstärkt werden. Einige der Massnahmen hat der Bund im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung bereits vorgenommen. Ab dem 1. April 2022 werden deshalb die Fördersätze für Photovoltaik so angepasst, dass der Anreiz für den Zubau grösserer Anlagen ohne Eigenverbrauch und zur Ausnutzung des gesamten Dachpotentials verstärkt wird. Mit einer spürbaren Senkung des Grundbeitrags und einer Erhöhung des Leistungsbeitrags soll sich ein Zubau auch über das Eigenverbrauchsoptimum hinaus lohnen. Gleichzeitig sollen Fassadenanlagen mit einem zusätzlichen Bonus unterstützt werden. Weitere Massnahmen hat der Bund in der laufenden Revision des StromVG und des EnG aufgenommen und mit der Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien im Juni 2021 in die parlamentarische Beratung geschickt. Mit verbindlichen Zielwerten für den Ausbau und einer Verlängerung der befristeten Förderinstrumente sollen Planungs- und Investitionssicherheit erhöht und besser auf die Ziele der Versorgungssicherheit und der Klimapolitik ausgerichtet werden. Gleichzeitig soll der Zubau grösserer Photovoltaikanlagen mit Ausschreibungen gezielt und kosteneffizient erfolgen. Zusätzliche Fördermittel sind nicht vorgesehen. Der Netzzuschlag soll deshalb nicht erhöht, aber länger erhoben werden. Ebenfalls soll Photovoltaik stärker in die Grundversorgung eingebunden werden und so die Nachfrage für einheimischen erneuerbarem Strom und Herkunftsnachweise gestärkt werden. Die Endverbrauchenden sollen in der Grundversorgung zukünftig standardmässig mit einem Mindestanteil an erneuerbarer Energie aus der Schweiz versorgt werden. Weitere Inhalte der Vorlage sind die vollständige Marktöffnung und die Festlegung des regulatorischen Rahmens für den Austausch und Schutz von schützenswerten Daten sowie die Einrichtung einer nationalen Energiedateninfrastruktur mit einem zentralen Datahub. Ob mit den vorgesehenen Massnahmen der laufenden Revision des StromVG und des EnG die Rahmenbedingungen für grössere Anlagen wesentlich investitionsfreundlicher gestaltet werden, ist fraglich. Mit Ausnahme der geplanten Ausschreibungen wird sich die Vergütung von Solarstrom auch in Zukunft nach den Beschaffungskosten der Netzbetreiber bzw. nach Marktpreisen richten. Eine Garantie wie es der Auftrag vorsieht, ist dementsprechend kaum zu erwarten. Zurzeit wird das kantonale Energiekonzept 2014 gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Gesellschaft und Politik umfassend überarbeitet. Dabei sollen die Ziele der Energiestrategie 2050 und des Pariser Klimaabkommens aufgenommen und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden. Neben den Hauptaufgaben Gebäudeeffizienz und erneuerbare Wärmeversorgung soll vor allem der Ausbau von Photovoltaik mit zusätzlichen Massnahmen gestärkt werden. Der Auftrag kann zusammen mit weiteren Massnahmen in die Revision des kantonalen Energiegesetzes aufgenommen werden.

4. *Antrag des Regierungsrates*: Erheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 19. Mai 2022 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Antrag der glp-Fraktion 29. Juni 2022:

Geänderter Wortlaut (gemäss § 81bis Abs. 2 Geschäftsreglement):

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um gesamtkantonal mittels Solar-Risikoversicherung einen minimalen und langfristig stabilen Rückliefertarif (Energie und Herkunftsnachweise [HKN]) für die Einspeisung von Solarstrom zu erarbeiten. Die Höhe des Rückliefertarifes muss sich an den durchschnittlichen Gestehungskosten der Solarenergie in Abhängigkeit zur Grösse der Photovoltaikanlage orientieren. Der Kanton Solothurn garantiert investitionsfreundliche Rahmenbedingungen, die Solothurner (Private und Firmen) nehmen das Geld in die Hand und realisieren die Energiewende. Die Solar-Risikoversicherung soll für alle Anlagengrössen und PVA mit und ohne Eigenverbrauch anwendbar sein, wobei der Regierungsrat eine Bagatellgrenze einführen kann.

Eintretensfrage

Thomas Lüthi (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Unsere Kommission hat den vorliegenden Auftrag an der Sitzung vom 19. Mai 2022 behandelt. Dieser will einen minimalen und langfristig stabilen Rückliefertarif für Solarstrom garantieren. Dazu soll der Regierungsrat die entsprechenden Schritte einleiten. Der Kanton Solothurn soll so investitionsfreundliche Rahmenbedingungen für Private und Firmen schaffen und dafür sorgen, dass diese ihr Kapital in die Energiewende investieren. Neben der Höhe des Rückliefertarifes sind vor allem die Volatilität und damit die fehlende Planbarkeit für die potentiellen Investoren das Hauptproblem. Der Regierungsrat stellt in seiner Antwort denn auch fest, dass der Zubau von Photovoltaikanlagen um den Faktor 3 beschleunigt werden müsste, wenn wir die Ziele der Energiestrategie 2050 erreichen wollen. In der Kommission haben wir auch die laufenden Aktivitäten auf Bundesebene diskutiert, die vom Regierungsrat in der Antwort auf den Vorstoss bereits ausführlich dargelegt wurden. Es zeichnet sich bis heute nicht ab, dass von anderer Seite eine Garantie für die Investoren, so wie es der vorliegende Auftrag fordert, zustande kommt. Es geht also darum, von Seiten des Kantons ein Instrument zu schaffen, das den Investoren über einen im Voraus definierten Zeitraum von beispielsweise zehn bis 15 Jahren ermöglicht, eine Anlage zu refinanzieren. Das genaue Modell, das zur Anwendung kommen soll, wurde in der Kommission nicht diskutiert. Man ist sich aber einig, dass es nicht primär darum geht, hohe Kosten für den Kanton entstehen zu lassen und einen möglichst hohen Rückliefertarif zu garantieren, sondern dass es darum geht, Privaten und Firmen eine Planbarkeit für die Refinanzierung ihrer Anlagen zu ermöglichen. So kann man einen Anreiz setzen, in erneuerbare Energien zu investieren. Der Vorstoss schafft damit ein letztes Auffangnetz für Investoren und damit letztlich Investitionssicherheit. Der Regierungsrat hat den Antrag auf Erheblicherklärung dieses Anliegens gestellt. Unsere Kommission hat sich dem Antrag mit 14:0 Stimmen einstimmig angeschlossen. Wie bereits erwähnt, haben wir in der Kommission das genaue Instrument, das zur Anwendung kommen soll, noch nicht diskutiert. Entsprechend kann ich als Kommissionssprecher auch nichts zum vorliegenden, präzisierenden Wortlaut sagen.

Samuel Beer (glp). Wir haben den Auftrag formuliert, weil die volatilen Rückspeisetarife ein grosses Investitionshemmnis darstellen und wir genau hier die Rolle des Staats sehen. Der Kanton Solothurn soll mit der Solarrisikoversicherung investitionsfreundliche Rahmenbedingungen schaffen. Als wir den Auftrag im Herbst 2021, also noch nicht einmal vor einem Jahr, formuliert hatten, waren die Energiepreise für Strom am Markt bei etwa 5 Rappen. Heute sind wir bis um den Faktor 20 massiv höher. Der Strompreis widerspiegelt sich auch bei den Rückspeisetarifen. Diese sind zurzeit stark am Steigen. Im aktuellen Energiepreismarkt würde diese Versicherungslösung den Kanton Solothurn nichts kosten. Wie sich der Energiemarkt zukünftig entwickeln wird, ist kaum absehbar. Dass wir die inländische Produktion von Photovoltaikstrom massiv erhöhen müssen, wurde mittlerweile wohl breit verstanden. Wir haben den Änderungsantrag eingereicht, weil im originalen Auftragstext die Versicherungslösung zu wenig spezifisch erwähnt ist. Im Stakeholderprozess zum Energiekonzept, aber auch im Gespräch mit Kantonsratskollegen und -kolleginnen sowie mit der Regierungsrätin hat sich gezeigt, dass genau diese Lösung auf breite Akzeptanz stösst. Ich empfehle Ihnen deshalb, den geänderten Wortlaut zu unterstützen. Das Vorhaben ist bis jetzt einzigartig in der Schweiz und wird hoffentlich Schule machen. Die glp-Fraktion will den Kanton Solothurn als Vorreiter in der Energiewende positionieren und damit Arbeitsplätze, Fachkräfte, Investitionen und Innovationen in die Region locken. Wenn uns das gelingt, gewinnen die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft.

Daniel Probst (FDP). Die Liberalen-Fraktion sind alle der Ansicht, dass es für die Erreichung der Klima- und Energieziele des Bundes in der Schweiz und im Kanton Solothurn weitere Anstrengun-

gen im Ausbau der erneuerbaren Energien braucht. Wir sind uns in der Fraktion auch darüber einig, dass die Solarenergie dabei eine Schlüsselrolle übernimmt und dass der Kanton Solothurn diesbezüglich noch lange nicht auf der Zielgeraden ist. Wir sehen auch, dass die hier angesprochenen investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen das richtige Mittel sind, um Photovoltaikanlagen im Kanton zu fördern und dass die Energiewende mit marktwirtschaftlich orientierten Instrumenten geschafft werden kann. So ist es auch im neuen Energiekonzept des Regierungsrats vorgesehen. Genauso erwarten wir auch die Totalrevision zum Energiegesetz im nächsten Jahr. Wir sind der glp-Fraktion dankbar, dass sie den Wortlaut präzisiert hat. So entspricht er auch klar der Begründung, wie sie im Auftrag enthalten ist, in der nicht die Höhe des Rückliefertarifs als Problem genannt wird, sondern die jährliche oder sogar vierteljährliche Volatilität. Um dieser zu begegnen und um für die Investoren eine Sicherheit zu schaffen, braucht es nicht einen starr vorgeschriebenen Tarif, sondern die Einführung einer Solarrisikoversicherung. Beim ursprünglichen Wortlaut wäre die Hälfte unserer Fraktion noch dagegen gewesen. Jetzt unterstützt sie den Vorstoss grossmehrheitlich. Die Einführung einer Solarrisikoversicherung ist nicht nur innovativ - das wurde vorhin erwähnt - sondern wir finden es auch einen sehr interessanten Weg. Wir haben schon von verschiedenen Energieversorgern gehört, dass sie bereits an diesem Thema arbeiten und eine solche Versicherung eventuell auch einführen werden. Die Idee geht in Richtung von fixen Hypotheken mit verschiedenen Laufzeiten, welche man als Investor beziehen kann. Bei den Energieversorgern rennt man mit diesem Vorstoss also durchaus offene Türen sein. Wie gesagt ist es ein innovativer Weg und deshalb unterstützen wir diesen grossmehrheitlich.

Sibylle Jeker (SVP). Den Strom nur von der Sonne zu erhalten, ist sicher nicht die Lösung. Darüber sind wir uns wohl alle einig. Aber es ist eine grosse Hilfe, vor allem auch, um den Eigenverbrauch abzudecken. Die Rentabilität einer Photovoltaikanlage hängt von vielen Faktoren wie Strompreis, Standort, Förderbeitrag, Rückliefertarif und Eigenverbrauch ab, aber auch von den Herstellungskosten. Die Preise für die verschiedenen Rohstoffe haben deutlich angezogen, was den Bau einer Photovoltaikanlage verteuert. Grob gesagt kann die Offerte, die man gestern erhalten hat, schon heute nicht mehr gültig sein. Vom zeitlichen Faktor wollen wir gar nicht erst sprechen, denn wenn das Material und - noch viel wichtiger - die Monteure fehlen, kann auch nichts installiert werden. Wir können zwar immer alles fördern und Gelder sprechen, das nützt aber alles nichts, wenn am Schluss kein Material vorhanden ist und keine Arbeiter auf dem Dach stehen. Wer jetzt mit der Planung beginnt, muss viel Geduld haben. Der vorliegende Auftrag wurde von der SVP-Fraktion wohlwollend aufgenommen. Es ist aber die Frage aufgetaucht, ob sich eine solche Investition zwingend lohnen und man eine Rendite herausholen muss oder ob man das nicht aus Überzeugung und Eigenverantwortung macht. Es liegt aber in der Natur des Menschen, dass man dort investiert, wo es rentiert und nicht dort, wo man als Gutmensch dasteht. Aktuell gibt es weder eine Garantie für einen Gewinn noch eine Sicherheit, dass die Anlagen rentieren. Die SVP-Fraktion befürwortet das Modell analog einer Risikoversicherung, wäre aber völlig gegen den regulatorischen Rückliefertarif. Somit unterstützen wir den geänderten Wortlaut und werden ihn grossmehrheitlich erheblich erklären. Wir sind gespannt, was der Regierungsrat daraus macht.

Marlene Fischer (Grüne). Der Regierungsrat hat sie zwar schon längst ausgerufen, aber jetzt ist es höchste Zeit, die Solaroffensive im Kanton Solothurn tatsächlich auch zu starten. Wie der Regierungsrat im Energiekonzept selber festhält, muss der Zubau von Photovoltaikanlagen um den Faktor 3 zunehmen. Das heisst, dass wir jetzt alle Hebel in Bewegung setzen müssen, um beim Ausbau von Photovoltaikanlagen von einem Regio-Bummeler auf einen IC zu beschleunigen. Wir haben gehört, dass die heutigen Rahmenbedingungen für Photovoltaikinvestitionen wie ein Bremsklotz wirken. Die unberechenbaren Rückliefertarife machen es praktisch unmöglich, die Kostendeckung und die Amortisationsdauer einer Photovoltaikanlage im Voraus zu berechnen. Genau das ist das Problem, weil man im Allgemeinen nur dann investiert, wenn man die Ausgaben und Einnahmen auf dem Tisch hat. Für die Berechnung der Einnahmen ist der Rückliefertarif zentral, also wie viel man zurückerhält, wenn man Solarstrom ins Netz einspeist. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene Stabilisierung des Rückliefertarifs mit einer Solarrisikoversicherung. Sie gibt Privaten und Firmen eine Kostensicherheit und ein berechenbares Preisschild für ihre Investitionen in unsere Energiewende. Die Grüne Fraktion steht deshalb voll und ganz hinter den Forderungen von Samuel Beer nach investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen. Wir sind erfreut, dass der Regierungsrat das Anliegen erheblich erklärt und in Form einer Solarrisikoversicherung in das Energiekonzept aufgenommen hat. Der Erstunterzeichner hat seinen Wortlaut in der Zwischenzeit entsprechend der Massnahme E-5 «Risikoabsicherung für PV-Grossanlagen» aus dem Energiekonzept präzisiert. Der geänderte Wortlaut von Samuel Beer will die Risikoversicherung auf Photovoltaikanlagen jeder Grösse ausweiten und unabhängig vom Eigenverbrauch gestalten. Wir Grünen finden diese Ergänzung sehr wichtig, weil nicht nur Firmen profitieren

sollen, die zur Netzeinspeisung grosse Anlagen realisieren, sondern auch Private, die sich eine Solaranlage für den Eigenverbrauch auf das Dach bauen. Gerade sie brauchen eine Investitionssicherheit. Auf ihren Dächern liegt das grosse, ungenutzte Potential für den Photovoltaikzubau. Deshalb stimmt die Grüne Fraktion einstimmig für die Erheblicherklärung des geänderten Wortlauts.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Auch wenn es im Moment aufgrund der Situation auf dem Strommarkt eigentlich keine zusätzlichen Fördermassnahmen brauchen würde, macht der vorliegende Auftrag mehr als Sinn. Das ist vor allem deshalb so, weil die Strommärkte weiterhin sehr volatil sein werden. Warum das so ist, ist klar. Wenn wir nach Frankreich schauen, stellen wir fest, dass rund zwei Drittel des erzeugten Stroms aus Kernenergie gewonnen wird und dass 30 von 56 AKW zurzeit nicht laufen. Wir wissen, dass das Auswirkungen auf unseren Strommarkt hat. Zudem ist auch klar, dass Frankreich der grösste Stromexporteur überhaupt ist. Frankreich deckt zwar auch nur 70 % des Strombedarfs über die AKW, trotzdem wird aufgrund der grossen Bandlast im grossen Stil exportiert. Allerdings zeigt sich jetzt, dass der Atomstrom neben dem Atommüll noch einige Schattenseiten hat. Die aktuellen Hitzewellen, Waldbrände und der generelle Temperaturanstieg zwingen das Land, immer mehr Meiler abzuschalten. Hinzu kommen Sanierungsarbeiten und Reparaturen von einigen Meilern, die den Betrieb weiter einschränken. Die Situation hat sich so zugespitzt, dass die Menge an Strom, die das Land normalerweise produziert, um die Hälfte reduziert wurde. Damit ein AKW betrieben werden kann, braucht es viel Kühlwasser. Ich sage das, damit wir uns bewusst sind, in welche Richtung es bei uns wahrscheinlich nicht gehen kann. Deshalb werden die grossen Atommeiler immer an Flüssen oder nahe der Küste gebaut. Ein Grossteil der französischen AKW wurden in 1980er Jahren oder noch früher gebaut. Weil man damals die Wirkung des Klimawandels so nicht gesehen oder sie nicht richtig abgeschätzt hat, ist man jetzt in Notsituationen, die extrem sind und den ganzen europäischen Markt durcheinanderbringen. Aktuell ist die Wassertemperatur der wichtigsten Flüsse - die meisten AKW gibt es an der Rhône - dermassen hoch, dass die Kraftwerke abgeschaltet werden müssen. Die Temperaturen betragen 29 Grad und hier macht jeder Fisch einen Rückenschwumm. Das heisst, dass es einfach nicht mehr geht. Auch an der Garonne mussten die AKW abgeschaltet werden. Die Électricité de France SA musste deshalb in Deutschland Strom in grossen Mengen einkaufen. Heute steht in der Zeitung geschrieben, dass der Strom aus den deutschen Gaskraftwerken kommt. Aber das spielt im Grunde genommen keine Rolle, denn es ist ein Fakt, dass der gescheiterte deutsche Energiewandel dazu führt, dass die Franzosen heute überhaupt Strom haben. Deutschland hat es geschafft, den Anteil an erneuerbaren Energien innerhalb von zehn Jahren von unter 10 % auf 40 % des Gesamtenergiekuchens zu steigern. Das hat mitgeholfen, dass die Franzosen in diesem Sommer überhaupt Strom hatten. Dem muss man sich bewusst sein. Der Strompreis wird in Zukunft sehr volatil bleiben und unberechenbar sein. Gibt es einen nassen Sommer, wird es günstige Strompreise geben. In einem trockenen Sommer werden die AKW aussteigen und wir werden sehr viel zahlen müssen. Deshalb braucht es dieses Instrument, so wie es Samuel Beer vorhin erklärt hat. Aufgrund der vorherigen Erläuterungen gibt es für die Schweiz eigentlich keine Alternative zum totalen Ausbau der Solarenergie und wo immer möglich auch der Wasserenergie. Das ist das einzige, das wir in absehbarer Zeit realisieren können. Aufgrund der Tatsache, dass die Gletscher in unseren Alpen bis zum Jahr 2050 an vielen Orten praktisch verschwunden sein werden, müssen wir die Retention über den Bau von Stauseen sicherstellen. Das wiederum ergänzt sich wunderbar mit der Sonnenenergie, weil sie als Speicher dienen können und die Sonnenkraft in den Winter überführen können. Was in der Schweiz bei nüchterner Betrachtung nicht möglich sein wird, ist der Ausbau der Atomenergie. Erstens dauert das zu lange und zweitens haben wir nirgends mehr Wasser, mit dem wir die jetzige Generation der Meiler kühlen könnten, es sei denn, man ginge ins Berner Oberland. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass die Tourismusindustrie Freude daran hätte. Im Unterwallis an der Rhône haben wir das Problem, dass es die Erdbebenregion Nummer 1 der Schweiz ist und ebenfalls dem Tourismus in die Quere kommen würde. Also belasten wir uns nicht mit solchen Dingen, sondern werden wir realistisch und machen das, was wir machen können, so wie es dieser Auftrag verlangt. Unsere Fraktion stimmt dem geänderten Wortlaut einstimmig zu.

Thomas Marbet (SP). Vorab danke ich dem Kommissionssprecher für die Einführung in das Geschäft und den Vorrednerinnen und Vorrednern für ihre ausführlichen Voten. Deshalb möchte ich mich auch nicht wiederholen. Wir können vieles unterstreichen und auch die Fraktion SP/Junge SP ist natürlich der Ansicht - das hat sie mit Vorstössen auch immer wieder betont - dass der Zubau der erneuerbaren Energie, insbesondere der Solartechnologie, dringend und wichtig ist. Die Verwerfungen am Markt zeigen, wie abhängig wir von den Importen von fossilen Energieträgern sind. Zu Diskussionen hat die Frage geführt, welches die bessere Variante ist - der Originalwortlaut oder der geänderte Wortlaut. Ein Teil unserer Fraktion ist der Meinung, dass der ursprüngliche Wortlaut die offenere Formulierung ist und dem Regie-

rungsrat mehr Möglichkeiten bezüglich der Förderinstrumente gibt. Der andere Teil ist der Ansicht, dass dem geänderten Wortlaut zugestimmt werden kann. Hier stellt sich die Frage, was denn die Risikoversicherung genau ist. Man kennt das ein wenig aus der Exportindustrie mit der Exportrisikoversicherung. Das kann eine Analogie sein. Vielleicht ist es nicht ganz einfach für einen Kanton, das alleine zu machen. Es stellen sich Fragen wie wer der Risikoträger, was das finanzielle Risiko oder was das gebundene Vermögen sind. Zudem braucht eine solche Versicherung eine Bewilligung. Ich spreche hier aus beruflicher Erfahrung in der Versicherungsaufsicht. Das ist nicht ganz einfach zu lösen. Aber die Forderung und das Zielbild sind richtig. Bezüglich der Variante werden wir sehen, was am Schluss herauskommt.

Markus Spielmann (FDP). Es scheint ein breiter Konsens zu herrschen. Gestatten Sie mir trotzdem, Ihnen mit dem Hut des Präsidenten des kantonalen Hauseigentümerverbands in aller Kürze einige Überlegungen mit auf den Weg zu geben, insbesondere nach den Äusserungen meines Vorredners. In Bezug auf den Wortlaut muss ich sagen, dass der ursprüngliche Wortlaut mit der Begründung des Auftrags nicht konsistent ist. Dem Originalwortlaut könnte ich nicht zustimmen, dem geänderten Wortlaut hingegen schon. In der Begründung des neuen Wortlauts wird der Stakeholderprozess zur Schaffung des Energiekonzepts 2022 erwähnt. Zu diesem Weg stehen wir ganz klar, nämlich für die energiepolitische Wende Hürden abzubauen und Anreize zu schaffen. Die Finanzierung und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen sind nun mal der Weg, um den Wandel schaffen zu können. In der Begründung des neuen Wortlauts sieht man auch den Hinweis auf die Massnahme E-5 des Energiekonzepts. Ich empfinde es als ein wenig anstrengend, dass wir in diesem Parlament mehrfach über Aufträge debattieren, deren Anliegen bereits im Energiekonzept aufgenommen sind. In der Regel verlangt die FDP. Die Liberalen-Fraktion in einem solchen Fall die Abschreibung, aber nicht beim vorliegenden Auftrag. Warum ist das so? Die Massnahme E-5 spricht von Grossanlagen, derweil die glp-Fraktion Private und Unternehmen nennt. Das ist ein Ausbau der Massnahme E-5 und auf jeden Fall prüfenswert. Deshalb kann und sollte man dem Auftrag mit dem neuen Wortlaut zustimmen.

Walter Gurtner (SVP). Meinem Kollegen der Mitte muss ich sagen, dass er bei jeder Energiedebatte eine Hasstirade gegen die Kernenergie führt und diese verteuft. So kann ich das nicht mehr stehen lassen. Wir haben ein Kernkraftwerk im Kanton und dieses hat temperaturmässig kein Problem, weil es einen Kühlturm hat. Das hat Georg Nussbaumer vergessen zu erwähnen. Zudem liefert das Kernkraftwerk sauberen, praktisch CO₂-freien Strom und wir hier sind alle froh, dass unsere Kernkraftwerke noch laufen. Der grüne Herr Habeck stellt die drei verbliebenen Kernkraftwerke in Deutschland wegen der Strommangellage nun auch nicht ab. Deshalb sind wir froh um die Bandenergie und den sauberen Strom, den wir hier in der Schweiz selber erzeugen können.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen zur Bereinigung des Wortlauts. Der Erstunterzeichner hat einen Antrag auf Abänderung des Wortlauts gestellt, der gemäss § 81^{bis} Absatz 2 des Geschäftsreglements dem Originalwortlaut gegenüberzustellen ist.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für den geänderten Wortlaut	89 Stimmen
Für den Originalwortlaut	3 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Nun stimmen wir über die Erheblicherklärung des Vorstosses im geänderten Wortlaut ab.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Erheblicherklärung	90 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir machen nun eine Pause bis um 10.55 Uhr.

Die Verhandlungen werden von 10.25 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

A 0240/2021

Auftrag Marlene Fischer (Grüne, Olten): Ladeinfrastruktur für Elektromobilität fördern

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 8. Dezember 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. April 2022:

1. *Auftragstext:* Der Kanton Solothurn prüft die Förderung des Ausbaus öffentlich zugänglicher und privater Ladeinfrastruktur, insbesondere in Mehrparteiengebäuden. Dabei definiert er die Förderbedingungen sowie Minimalanforderungen und Zusatzkriterien für eine Abstufung der Förderbeiträge.

2. *Begründung:* Gemäss Auftrag A 0106/2014 «E-Mobilität im Kanton Solothurn fördern» muss die Regierung die Entwicklung der Elektromobilität verfolgen und prüfen, ob Massnahmen erforderlich sind. In ihren Antworten auf die Interpellation I 0054/2018 «Elektromobile und Schnellladestationen» hielt sie daran fest, dass kein Bedarf nach «weiterführender kantonaler Förderung des Aufbaus des Ladestations-Netzes» bestünde. Seit dieser Einschätzung sind drei Jahre vergangen. Um unsere Klimaziele zu erreichen, muss die Elektrifizierung des motorisierten Verkehrs rascher voranschreiten. Zentral dafür ist eine flächendeckende Ladeinfrastruktur. Für eine sinnvolle Nutzung müssen Elektrofahrzeuge zu Hause aufgeladen werden können. Rund drei Viertel der Schweizer Bevölkerung wohnt in Mietliegenschaften. Fehlende Ladeinfrastruktur stellt dort laut aktueller Umfrage des Bundes die grösste Hemmschwelle dar, um auf Elektro umzusteigen. Die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur in Mehrparteiengebäuden ist somit entscheidend für die rasche Marktdurchdringung der Elektromobilität.

Im Klimafonds des abgelehnten totalrevidierten CO₂-Gesetzes waren deshalb Förderbeiträge für Ladeinfrastruktur in Mehrparteiengebäuden enthalten (Art. 55, Abs. 2, Bst. g). Die Stadt Zürich beispielsweise kennt abgestufte Förderbeiträge für private und öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur («2000-Watt-Beiträge»). Der Ausbau der Ladeinfrastruktur liegt auch im Interesse der Bevölkerung des Kantons Solothurn. Deshalb soll die Regierung die kantonale Förderung privater und öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur insbesondere bei Mehrparteiengebäuden prüfen und entsprechende Förderbedingungen mit Minimalanforderungen und Zusatzkriterien definieren bezüglich Lastmanagement, offenen Schnittstellen/APIs, Anzahl E-Parkplätze etc.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Die Elektromobilität ist ein zentraler Baustein einer energieeffizienten und klimaverträglichen Mobilität. Sie ist entscheidend für die Erreichung des Netto-Null-Ziels der Schweiz. Dazu müssen Gebäude und Verkehr nahezu vollständig frei von fossilen Emissionen werden. Elektrische Antriebe sind dabei äusserst energieeffizient und für die Schweiz, mit einem hohen Anteil an erneuerbarem Strom, besonders sinnvoll. Die fehlende Ladeinfrastruktur stellt heute noch eine der grössten Hemmschwellen für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen dar. Besonders in bestehenden Mehrparteiengebäuden sind die verhältnismässig hohen Investitionen für die Eigentümerschaft noch eine Herausforderung. Bei fehlender Lademöglichkeit fällt der Kaufentscheid der Mieterschaft für ein Elektrofahrzeug dann auch zumeist negativ aus. Die möglichst rasche Schaffung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben und auf öffentlichen Parkplätzen ist deshalb wichtig für die Verbreitung von Elektrofahrzeugen. Im Rahmen der Roadmap Elektromobilität 2022 hat der Bund deshalb dazu ein nationales Förderprogramm als Massnahme vorgesehen. Dieses Förderprogramm kann nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes vom Juni 2021 aufgrund der fehlenden Finanzierung nicht wie geplant umgesetzt werden. Mit der neuen Revision des CO₂-Gesetzes vom 17. Dezember 2021 versucht der Bund nun die Förderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge erneut aufzunehmen. Das nationale Förderprogramm soll bis 2030 befristet die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben und auf öffentlichen Parkplätzen unterstützen. Die Finanzierung soll dabei aus den Sanktionserträgen der Fahrzeugimporteure der Jahre 2023 bis 2030 erfolgen. Die Vorlage umfasst zudem weitere Änderungen des Energie-, des Mineralölsteuer-, des Umweltschutz-, des Luftfahrt- und des Schwerverkehrsabgabegesetzes. Mit der Revision des neuen CO₂-Gesetzes soll die vom Parlament am 17. Dezember 2021 im Sinne einer Übergangsregelung beschlossene Verlängerung des CO₂-Gesetzes bis 2024 abgelöst werden. Im kantonalen Energiekonzept sind die Ziele der Energiestrategie 2050 und des Pariser Klimaabkommens aufgenommen und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst worden. Neben den Hauptaufgaben Gebäudeeffizienz und erneuerbare Wärmeversorgung tragen zusätzliche Massnahmen zur Dekarbonisierung des motorisierten Verkehrs bei. Dabei wird auch ein Förderprogramm für Ladeinfrastruktur in Mehrparteiengebäuden in enger Abstimmung mit der geplanten Bundesmassnahme geprüft.

4. Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung.

- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 19. Mai 2022 zum Antrag des Regierungsrats:
Erheblicherklärung und Abschreibung
- c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats 7. Juni 2022 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom.

Eintretensfrage

Martin Rufer (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dieser Auftrag fordert vom Kanton eine Prüfung der Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität. Konkret fokussiert der Prüfauftrag auf die Förderung von öffentlich zugänglichen Infrastrukturen und von privaten Infrastrukturen in Mehrparteiengebäuden. Dazu soll der Kanton die Bedingungen und Anforderungen definieren. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission haben wir diesen Vorstoss am 19. Mai 2022 beraten. Bei einem Teil der Diskussion standen materielle und inhaltliche Aspekte im Zentrum, beim anderen Teil ging es um prozedurale Fragen im Zusammenhang mit diesem Auftrag. Zum materiellen und inhaltlichen Teil: In der Diskussion wurde vorgebracht, dass die Zugänglichkeit zu Ladeinfrastrukturen ein wichtiger Faktor ist, wenn wir die Elektromobilität fördern wollen. So ist es beispielsweise wichtig, dass es auch in Parkhäusern Ladeinfrastrukturen gibt, damit die Dauermieter von Parkplätzen Zugang haben und die Elektromobilität nutzen können. In der Diskussion ist ebenfalls hervorgekommen, dass es wichtig ist, dass Ladeinfrastrukturen auch in Mehrfamilienhäusern zur Verfügung stehen, damit die Mieter die Elektromobilität nutzen können. Deshalb ist dieses Anliegen berechtigt. Einige Kommissionsmitglieder haben aber auch eingebracht, dass es falsch ist, Ladeinfrastrukturen einzufordern, weil es unter anderem nicht genügend Strom in diesen Gebäuden gibt. Zudem wurde auch gesagt, dass es nicht Aufgabe des Kantons sei, Vorgaben bezüglich der Ladeinfrastrukturen zu machen. Man solle das privaten Investoren überlassen. So viel zum materiellen und inhaltlichen Teil. Jetzt möchte ich noch etwas zur Diskussion über den Prozess dieses Auftrags sagen. Wir haben intensiv darüber diskutiert, wie wir mit Vorstössen umgehen, die mit dem Energiekonzept oder mit anderen Grundlagen bereits erfüllt sind. In der Diskussion wurde dargelegt, dass der Auftrag erfüllt ist. Hier geht es um einen Prüfauftrag, der erstens bereits erfüllt ist, weil wir die Elektromobilität schon im Rahmen der Diskussion des Legislaturplans 2021 bis 2025 diskutiert haben. Damals wurden vom Kantonsrat im Sinne von Ergänzungen des Legislaturplans entsprechende Beschlüsse gefasst. Zweitens wurde vorgebracht, dass das Anliegen des Auftrags über das kantonale Energiekonzept bereits sehr konkret abgedeckt ist. Zum Zeitpunkt der Beratung des Auftrags in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission war das Energiekonzept zwar noch nicht verabschiedet, der Inhalt war aber mehr oder weniger bekannt. Deshalb wusste die Kommission, dass im Energiekonzept zwei konkrete Massnahmen bezüglich der Ladeinfrastrukturen enthalten sind. Im definitiven Energiekonzept, das Ende Mai verabschiedet wurde, sind auf Seite 33 zwei Massnahmen aufgeführt. Eine Massnahme ist das Förderprogramm Ladeinfrastruktur für Mehrparteienhäuser. Dort steht geschrieben: «Der Kanton unterstützt die Grundinstallation für Ladeinfrastrukturen in Mehrparteienhäusern mit einem befristeten Förderprogramm». Es ist auch eine zweite Massnahme enthalten, die die Grundinstallation für Ladeinfrastrukturen in Neubauten betrifft. Nach eingehender Diskussion ist die Kommission zu folgendem Schluss gekommen: Erstens war eine Mehrheit bezüglich des Inhalts der Meinung, dass das Anliegen des Auftrags korrekt ist. Der Auftrag wurde mit 7:4 Stimmen bei drei Enthaltungen erheblich erklärt. Zweitens ging es um die Abschreibung und hier war die Mehrheit der Meinung, dass es sich um einen Prüfauftrag handelt, der mit dem Energiekonzept bereits erfüllt ist. Deshalb haben acht Kommissionsmitglieder für die Abschreibung gestimmt und sechs dagegen. Der Regierungsrat hat sich am 7. Juni 2022 mit dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission befasst und an seiner Erheblicherklärung festgehalten. Ich kann noch die Haltung der FDP, Die Liberalen-Fraktion bekanntgeben. Unsere Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass der Auftrag abgeschrieben werden soll.

Marlene Fischer (Grüne). Einleitend möchte ich zuhänden des Protokolls erwähnen, dass wir Grünen es begrüssen, wenn grüne Forderungen den Weg ins Energiekonzept gefunden haben. Wir begrüssen ebenso, dass die vorhin diskutierte Forderung unserer glp-Kollegen nach einem stabilen Rücklieferatarif unter der Massnahme E-5 «Risikoabsicherung für PV-Grossanlagen» ins Energiekonzept aufgenommen wurde. Wir finden es wichtig und richtig, dass wir sowohl den vorherigen Vorstoss wie auch denjenigen zur Förderung von Elektromobilität erheblich erklären und nicht abschreiben, obwohl beide Anliegen

im Energiekonzept enthalten sind. Die Diskussion, ob ein politischer Vorstoss nur dann legitim ist, wenn er noch nicht im Energiekonzept enthalten ist oder umgekehrt, ist genauso unnötig wie die Diskussion, ob das Huhn oder das Ei zuerst da war. Das, was im Energiekonzept enthalten ist, ist nicht unabhängig von unserer parlamentarischen Arbeit entstanden. Das war ein iterativer Prozess und dass dieser sehr konstruktiv war, sieht man daran, dass viele der eingereichten Vorstösse ins Energiekonzept aufgenommen wurden, bevor sie im Kantonsrat traktandiert waren. Dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission als vorberatende Kommission bei einer so identischen Ausgangslage den Auftrag von Samuel Beer nicht abschreiben will, diesen hier aber schon, ist ein wenig inkonsistent. Dabei wäre es so wichtig, dass wir den Auftrag zur Förderung der Elektromobilität nicht abschreiben. Wir müssen als Parlament zeigen, dass wir hinter den im Stakeholderprozess erarbeiteten Massnahmen des Energiekonzepts stehen und dafür sorgen, dass dieses Wunderding kein Papiertiger wird. Die Umsetzung des Energiekonzepts ist noch lange nicht in trockenen Tüchern und ein wichtiger Bestandteil des Energiekonzepts ist die Elektrifizierung des motorisierten Verkehrs. Hier muss es wirklich schneller vorangehen. Dabei ist die fehlende Ladeinfrastruktur die grösste Hemmschwelle. Für eine sinnvolle Nutzung müssen die Elektrofahrzeuge zuhause aufgeladen werden können. Drei Viertel der Bevölkerung wohnt in Mehrfamilienhäusern. Den Mieterinnen und Mietern müssen wir den Zugang zu Ladeinfrastrukturen garantieren. Das heisst, dass hier der Fokus der Förderung liegen muss. Nur so können wir eine ausreichende Marktdurchdringung der Elektromobilität erreichen, die wir in Zukunft für eine klimafreundliche Mobilität dringend brauchen. Wir schauen in eine Zukunft, in der die Emme im Sommer eher eine Kiesgrube als ein Fluss ist, in der unsere Wälder am 1. August so verdorrt sind, dass ein Feuerwerk nicht zu verantworten ist - und das in einer Gegenwart, in der wir täglich über unsere Abhängigkeit von ausländischem Öl und Gas sträucheln. Deshalb sollte auch dem Hintersten und Letzten klar sein, dass wir in der Dekarbonisierung einen Durchbruch brauchen. Diesen erreichen wir nur, wenn wir alle auf allen politischen Ebenen den Druck aufrechterhalten. Deshalb spricht sich die Grüne Fraktion für die Erheblicherklärung und mit Nachdruck für die Nichtabschreibung aus.

Kuno Gasser (Die Mitte). Zuerst danke ich dem Kommissionssprecher für seine ausführlichen Erläuterungen über die Behandlung des Geschäfts in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Mehrheit unserer Fraktion ist nach wie vor der Meinung, dass der Anteil an erneuerbaren Energien möglichst schnell weiter ausgebaut werden muss. Dabei spielt der Ausbau der entsprechenden Infrastruktur eine wesentliche Rolle. Eine Minderheit der Fraktion sieht aber, dass dieses Anliegen im Energiekonzept bereits berücksichtigt ist und wird deshalb für die Nichterheblicherklärung stimmen. Grossmehrheitlich werden wir aber dem Regierungsrat folgen und für die Erheblicherklärung sowie für die Nichtabschreibung stimmen.

Kevin Kunz (SVP). Ich kann es vorwegnehmen: Die SVP-Fraktion ist, so wie die FDP. Die Liberalen-Fraktion auch, für die Abschreibung, falls der Auftrag erheblich erklärt wird. Unsere negative Haltung möchte ich anhand von einigen Beispielen und Erläuterungen ausführen. Es beginnt bereits beim Auftragstext. Dort wird klar verlangt, dass der Kanton Solothurn die Förderung des Ausbaus von privaten und öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturen prüft. Wir sind der Meinung, dass das nicht die Aufgabe des Kantons ist, sondern dass das die privaten Investoren entscheiden sollen, denn je nach Überbaugrösse wird das zu erheblichen Mehrkosten führen. Wir sind aber auch der Meinung, dass zumindest Leerrohre verlegt werden, wenn Überbauungen gemacht werden. Sind solche verlegt, ist es in Zukunft einfacher, die Überbauung zusätzlich auszurüsten. Weiter sehen wir den Ausbau der Ladestationen als Vorrat, und zwar aus folgendem Grund: Ich fahre selber ein Elektrofahrzeug - ich kenne auch viele Personen, die mittlerweile ein solches haben - und ich habe noch nie nicht zuhause getankt. Meinen Kollegen und Kolleginnen geht es ebenso. Wir tanken aus Prinzip zuhause, weil es erstens günstiger ist und weil wir zweitens vom selber produzierten Photovoltaikstrom profitieren können. Zudem wurde bereits gesagt, dass das Anliegen Bestandteil des Energiekonzepts ist, so dass es hier früher oder später ohnehin wieder zur Debatte stehen wird. Einen Pluspunkt sieht die SVP-Fraktion aber doch, vor allem auch mit Blick auf die Zukunft, weil viele hängige Geschäfte zu Umwelt- und Elektrothemen vorhanden sind. Wir würden es begrüssen, wenn man einmal einen ganzen Tag über die Umweltthemen diskutieren könnte und nicht an jeder Session über ein Thema pro Tag. Das würde wohl vieles vereinfachen, auch für die Zukunft, denn so würden wir in diesem Bereich vorwärtskommen und hätten nicht immer wieder diese Überschneidungen. Wie gesagt werden wir für die Abschreibung stimmen, falls der Auftrag erheblich erklärt wird.

Samuel Beer (glp). Die glp-Fraktion unterstützt den Auftrag einstimmig und ist nicht für die Abschreibung. Unseres Erachtens wird ein Auftrag erst dann abgeschrieben, wenn er umgesetzt ist. Die Dekar-

bonisierung des motorisierten Verkehrs ist wichtig, damit uns die Energiewende gelingt und wir uns von der fossilen Auslandsabhängigkeit lösen können. Ich erinnere daran, dass der Elektromotor etwa zweieinhalb Mal weniger Energie verbraucht als ein Verbrennungsmotor. Er ist also ein Effizienzgewinn. Es gibt heute kaum jemand, der sich nicht vorstellen kann, ein Elektroauto zu fahren. Das grösste Hemmnis ist aber die Angst vor dem Laden. Genau hier haben wir noch Hausaufgaben zu machen. Heute sind Mehrfamilienhäuser kaum mit Ladestationen erschlossen. Die Mieter warten lange auf eine Lösung, weil die Vermieter oftmals überfordert sind. Kevin Kunz hat recht, wenn er sagt, dass wir zukünftig zuhause laden werden, aber wir haben nicht alle eigene Häuser. In der Schweiz gibt es nun mal viele Mieter, die in Mehrfamilienhäusern wohnen und sie brauchen Zugang zu einer Ladestation. Deshalb komme ich zu einem anderen Schluss als Kevin Kunz. Unseres Erachtens ist es sinnvoll, hier Fördermassnahmen zu lancieren. Wir unterstützen den Auftrag.

Remo Bill (SP). Die Förderung von Ladeinfrastrukturen, insbesondere in öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie in privaten Mehrfamilienhäusern erachtet die Fraktion SP/Junge SP als sinnvoll. Mit dem SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» soll Planungssicherheit geschaffen werden. Mit Blick auf die zu erwartende Entwicklung sind Neubauten und bestehende Bauten mit den erforderlichen Infrastrukturen auszurüsten. Das Merkblatt gibt Richtangaben zum Umfang der Ausrüstung und zeigt auf, welche Aspekte in der Planung berücksichtigt werden müssen. Neben den technischen Rahmenbedingungen schafft das Merkblatt auch die Grundlagen für private und öffentliche Bauträger sowie für die Netzbetreiber der Elektrizitätswerke. Flächendeckende Infrastrukturen sind eines der zentralen Erfolgskriterien für die Elektromobilität. Verschiedene Kantone planen, die Bauge-setzung dem SIA-Merkblatt 2060 anzupassen. Die Fraktion SP/Junge SP erwartet vom Kanton Solothurn, das ebenso zu machen und wird dem Antrag des Regierungsrats zustimmen. Sie ist dagegen, dass der Auftrag abgeschrieben wird.

Urs Huber (SP). Ich teile natürlich die Meinung unseres Fraktionssprechers. Ich habe aber ein spezielles Problem, denn wir führen heute in unserem Dorf einen Energieabend durch. Eine Person, die sicher teilnehmen wird, löchert mich schon seit geraumer Zeit zu diesem Thema und fragt, wann der Kanton endlich etwas macht. Wenn ich ihr gegenüber das Energiekonzept erwähne, fragt sie, was ich denn damit meine. Ich kann ihr sagen, was ich glaube, was gedacht wird usw. Ihr würde ich heute Abend gerne sagen, dass Frau Wyss gesagt hat, was die Perspektive ist, wenn der Auftrag abgeschrieben wird. Die erwähnte Person wohnt in einer grösseren Überbauung und möchte dort gerne etwas realisieren. Ich möchte ihr sagen können, wann sie eine Hilfe hat, die nicht nur in einem Konzept geschrieben steht, sondern wie sie konkret aussieht.

Tobias Fischer (SVP). Auch ich habe den Auftrag gelesen und mit meiner 26-jährigen Erfahrung im Elektroinstallationsgeschäft möchte ich eine Anregung mitgeben. Ich bin der Meinung, dass man der Allgemeinheit wieder etwas zurückgeben muss, wenn sie eine solche Förderung unterstützt. Wenn man Förderbedingungen definiert und diese mit finanziellen Leistungen gedeckt werden, soll man meines Erachtens Folgendes in die Bedingungen aufnehmen: Bei einer Strommangellage haben die Stromkonzerne grosse Probleme, wenn wir unzyklisch Energie produzieren. Dann soll man von der Speicherkapazität der Elektroautos einen Bezug machen können, damit nicht das ganze Netz zusammenbricht. Ansonsten könnte ein Privater in seinem Gebäude eine gute Netzinfrastruktur mit viel Speicherkapazität aufbauen und umschalten, wenn das Netz zusammenbricht. So könnte er seine Systeme weiterhin am Leben erhalten. Deshalb möchte ich darauf hinweisen, dass jetzt der geeignete Zeitpunkt ist, um eine solche Klärung in die Förderbedingungen aufzunehmen.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Sie haben sicher auch über die Debatten der letzten Tage in den Medien gelesen und ich bin dankbar, dass wir das Thema jetzt vorziehen können. Die Kleine Anfrage steht noch an. Gestützt auf die heutige Behandlung haben wir zwei Dinge nicht im aktuellen Energiegesetz. Das eine ist die Pflicht für Photovoltaikanlagen und das andere ist das Anliegen der Ladeinfrastruktur. Jeder Bauunternehmer, der heute ein Mehrfamilienhaus erstellt, macht solche Anschlüsse. Ich denke, dass das heute Standard ist, wir werden es aber trotzdem im Gesetz so vorschreiben. Aktuell ist in Bundesbern eine gesamtschweizerische Pflicht für Photovoltaikanlagen vorgesehen. Gleichwohl werden wir diese Pflicht in unserem Gesetz festschreiben. Ich möchte betonen, dass der Kanton Solothurn in Bezug auf die Photovoltaik nicht schlecht dasteht. Im Jahr 2021 wurde sehr vieles im Kanton zugebaut. Bezüglich des Zubaus befinden wir uns etwa an achter Stelle in der Schweiz. Das Gesetz ist also nicht der Weisheit letzter Schluss. Wir müssen aber dafür sorgen, dass es immer in diese Richtung weitergeht. Im Jahr 2017 haben wir über die Energiestrategie abgestimmt und

nachher gab es einen Einbruch im Zubau. Dort haben wir zu wenig gut hingeschaut und das holt uns als Gesellschaft heute ein. Bis zum Jahr 2020 wurde viel zu wenig zugebaut. In den Jahren 2020 bis 2022 hatten wir aber einen Rekordzubau. Die Probleme sind jedoch bekannt und wurden hier auch bereits genannt. Aufgrund der Kapazitäten geht der Zubau jetzt leider zurück und deshalb bedaure ich, dass unser Energiegesetz im Jahr 2018 abgelehnt wurde. Hätten wir damals bereits die Pflicht gehabt, wäre die Wirtschaft heute besser aufgestellt und wir könnten schneller zubauen. Das bedaure ich wirklich ausserordentlich, aber das war der politische Prozess. Abschliessend kann ich zum Gesetz sagen, dass das Energiekonzept dessen Grundlage ist. Dem hat der Regierungsrat im Mai zugestimmt. Er hat aber entschieden, dass er aus strategischen Gründen nicht will, dass das Gesetz herausgegeben wird, sondern dass wir das Know-how intern aufbauen, und zwar im Energie- wie auch im Klimabereich. Nach einigen Schwierigkeiten konnten wir nun jemanden anstellen und können das Gesetz jetzt an die Hand nehmen. Diese beiden Bereiche müssen wir ins Gesetz aufnehmen, damit wir nicht wieder von diesem Weg abkommen, sondern den Zubau konsequent weiterverfolgen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Erheblicherklärung des Vorstosses. Anschliessend stimmen wir über die Abschreibung ab.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Erheblicherklärung	70 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Abschreibung	42 Stimmen
Dagegen	51 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0034/2021

Auftrag Rolf Sommer (SVP, Olten): Offenlegung der Entschädigungen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 3. März 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Mai 2022:

1. Auftragstext: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die nötigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass alle Entschädigungen, welche an Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung auf kantonaler, überkommunaler und kommunaler Ebene fliessen (wie Honorare, Löhne, Auslagen, etc.), öffentlich bekannt gemacht werden müssen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Bundesrechts entgegenstehen.

2. Begründung: Das Vertrauen des Souveräns ist ein sehr hohes Gut und dies gilt es zu schützen. Viele Entschädigungen werden «in einem stillen Kämmerlein» beschlossen, ohne dass sich jemand dazu äussern kann, geschweige denn bewilligt. Geht etwas schief, muss der eigentliche Eigentümer, das Volk, mit seinen Steuergeldern (Swissair, UBS, etc.) dafür geradestehen. Die Verantwortlichen reden und winden sich mit bester Kommunikationsschulung heraus.

- Unter der mittelbaren Verwaltung sind alle selbständigen Anstalten, Stiftungen, Unternehmen und andere Organisationen des öffentlichen Rechts sowie von der öffentlichen Hand beherrschte Gesellschaften des privaten Rechts zu verstehen.
- Unter den Mitgliedern der Leitungs- und Aufsichtsorgane sind namentlich die Mitglieder von Verwaltungskommissionen, Verwaltungsräten und dergleichen sowie die Direktoren, Geschäftsführer und dergleichen zu verstehen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsätzliches: Das öffentliche Interesse an der Offenlegung der Entschädigungen, die an Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsgremien von Unternehmungen ausgerichtet werden, hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Von diesen gesellschaftspolitischen Diskussionen sind sowohl private wie auch staatliche Unternehmungen betroffen. Bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Unternehmungen ist angesichts der Tatsache, dass dabei auch die Verwendung von öffentlichen Geldern betroffen ist, die Sensibilität und der Ruf nach Transparenz besonders spürbar. Dieser gesellschaftlichen und politischen Entwicklung ist Rechnung zu tragen, umso mehr höhere Transparenz grundsätzlich auch dazu geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die betroffenen Unternehmungen zu fördern. Bezüglich der Detaillierung der Offenlegung von Entschädigungen gilt es aber abzuwägen, in welchem Verhältnis die Transparenzinteressen der Öffentlichkeit zum Persönlichkeitsrecht und somit dem Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen stehen. Wir sind der Ansicht, dass mit einer Offenlegungspflicht zu einer – nicht personenbezogenen - Globalübersicht der Entschädigungen für die Leitungs- und Aufsichtsorgane sowohl den Transparenzinteressen als auch den privaten Geheimhaltungsinteressen im Sinne des Schutzes des Persönlichkeitsrechts Rechnung getragen werden kann. Denkbar dabei wäre eine Lösung, wonach die Gesamtsummen der Entschädigungen aller Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane und allenfalls die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Gremien ausgewiesen werden müssen.

3.2 Kantonale Ebene: Artikel 85 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) sieht vor, dass der Kanton nach Massgabe des Gesetzes zur Erfüllung seiner Aufgaben selbstständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichten, sich an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder Verwaltungsaufgaben an privatrechtliche Organisationen übertragen kann. Je nach Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen sind bezüglich der Statuierung von Offenlegungspflichten andere Rechtsvorgaben zu beachten. Bei den privatrechtlichen Organisationen gelten die Regelungen des Bundesprivatrechts, weshalb weitergehende Bestimmungen zur Offenlegung von Entschädigungen im kantonalen Recht nicht möglich sind. Eine Aufnahme von Offenlegungsbestimmungen ist ebenfalls nicht möglich bei Anstalten und Unternehmungen, bei denen der Kanton nur eine Minderheitsbeteiligung hat oder welche im interkantonalen Rahmen tätig sind. Hier kann der Kanton allenfalls durch seine Vertreterinnen und Vertreter in den entsprechenden Gremien indirekt darauf hinwirken, dass eine möglichst transparente Informationspolitik gepflegt wird. Möglich ist es aber, im Rahmen der kantonalen, organisationsrechtlichen Kompetenzen Bestimmungen zur Offenlegung der Entschädigungen der Mitglieder der Aufsichts- und Leitungsorgane der mittelbaren Verwaltung zu erlassen.

3.3 Kommunale Ebene: Gemäss § 158 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) können Gemeinden öffentliche Aufgaben durch Gründung von Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit oder durch Auslagerung an Dritte mit Beteiligung an privatrechtlich organisierten Rechtspersönlichkeiten erfüllen. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit können Gemeinden Aufgaben an Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten übertragen oder sich an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligen. Die Gemeinden verfügen in diesen Bereichen über eine erhebliche Organisationsautonomie. Angesichts der Vielzahl und der höchst unterschiedlichen Bedeutung von kommunalen Trägerschaften im Rahmen der mittelbaren Verwaltung oder der interkommunalen Zusammenarbeit möchten wir im Bereich der Offenlegung von Entschädigungen aber nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen. Im Weiteren gilt es zu bedenken, dass in den überwiegenden Fällen interkommunaler Zusammenarbeit, insbesondere bei Zweckverbänden, Dienst- und Gehaltsordnungen bestehen, die bereits für transparente Verhältnisse sorgen und auch deshalb weitergehende Regelungen nicht notwendig sind.

4. Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass Entschädigungen an Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung auf kantonaler Ebene öffentlich bekannt gemacht werden müssen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Bundesrechts entgegenstehen.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 9. Juni 2022 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Ich nehme an, dass Rolf Sommer von zuhause aus zuschaut und grüsse ihn an dieser Stelle.

Werner Ruchti (SVP), Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat den Auftrag von Rolf Sommer am 9. Juni 2022 beraten. In der Begründung schreibt Rolf Sommer, dass es klar ist, dass der Steuerzahler als Eigentümer, beispielsweise der Swissair oder der UBS, bezahlt, wenn etwas nicht gut läuft, also müssen auch die Entschädigungen offengelegt werden. In der Kommission wurde der Auftrag als gesellschaftliche Entwicklung zu mehr Transparenz und Öffentlichkeit von Entschädigungen für Leitungs- und Aufsichtsorgane, für die Leiter und Leiterinnen dieser Gremien, zur Sensibilität und zum Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltungsbehörden und öffentliche Unternehmen als zukunftsweisend zur Kenntnis genommen. Aber auch bei den Persönlichkeitsrechten muss es klare Grenzen zwischen privat und Öffentlichkeit geben. Es kam auch zur Sprache, dass es ein Lehrbeispiel zwischen in Bezug auf die Information der Bevölkerung und des Datenschutzes von Personen ist. Es wurde gefragt, wo der Kanton auf politischer Ebene bestimmen kann. Im Kanton gibt es beispielsweise Einschränkungen bei den Aktiengesellschaften wegen des Bundesprivatrechts und bei den gemischtwirtschaftlichen Beteiligungen oder dort, wo der Kanton nur eine Minderheit hat. Die Gemeinden verfügen in diesen Bereichen über eine erhebliche Organisationsautonomie und werden vom Kanton nicht übersteuert. Nach kommunalem Recht sollen Entschädigungen in der Dienstgehaltsordnung oder im Gemeindereglement gelöst werden und klar und öffentlich zugänglich sein. Der Regierungsrat hat sich dahingehend geäußert, dass im Verwaltungsorganisationsrecht ein Passus aufgenommen werden soll, der für seine Anstalten eine Publikationspflicht vorsieht. Im Kanton Luzern beispielsweise kennt man seit drei Jahren eine Lösung, die sich an das Aktienrecht anlehnt und die Gesamtentschädigung des Leitungsgremiums sowie zusätzlich den Einzelbetrag einer Führungsperson ausweist. Als Kompromisslösung entspricht das der Haltung der Datenschützerin und der Justizkommission. Letztere hat dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zugestimmt.

Karin Kissling (Die Mitte). Unsere Fraktion wird den Anträgen des Regierungsrats und der Justizkommission folgen und den Auftrag mit geändertem Wortlaut erheblich erklären. Die Präzisierungen, die der Regierungsrat in seinem Wortlaut vorgenommen hat, sind wichtig. Es muss klar unterschieden werden, wo für den kantonalen Gesetzgeber eine Eingriffsmöglichkeit besteht und wo nicht. Grundsätzlich geht es um das Spannungsfeld Transparenz und Persönlichkeitsschutz, so wie das der Kommissionssprecher richtig ausgeführt hat. Mehr Transparenz im vorliegenden Bereich kann Vertrauen in die Organisationen schaffen, was sicher nicht schlecht ist. Es gibt aber auch wichtige Persönlichkeitsrechte zu beachten. Für uns ist wichtig, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen gewahrt werden. Deshalb wäre es angezeigt, wenn in den meisten Fällen lediglich eine Gesamtsumme der verschiedenen Entschädigungen gezeigt wird und eventuell eine Entschädigung der Führungsperson. In diesem Sinne sind wir auf die Vorlage des Regierungsrats gespannt.

Johanna Bartholdi (FDP). Der vorliegende Auftrag ist gut gemeint und trifft auch den Nerv der Zeit. Er will aber zu viel. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion sieht auf kommunaler Ebene keinen Handlungsbedarf. Dort sind die Entschädigungen der Gemeinde an ihre Chargierten, der Zweckverbände, der kommunalen oder interkommunalen Gemeindeunternehmen oder Anstalten in den jeweiligen Dienst- und Gehaltsordnungen bereits klar geregelt. Somit sind sie voll transparent und öffentlich. Wir begrüßen den Willen des Regierungsrats, Entschädigungen bei den eigenen Anstalten und damit für Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen der mittelbaren Verwaltung auf kantonaler Ebene offenzulegen. Mit der Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage wird die Transparenz erhöht und somit eine vertrauensfördernde Regelung eingeführt. Der Vorschlag des Regierungsrats in ein gut schweizerischer und ein kantonaler Kompromiss zwischen Datenschutz und Persönlichkeitsschutz. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion folgt dem Antrag der Justizkommission respektive dem des Regierungsrats mit geändertem Wortlaut auf Erheblicherklärung einstimmig.

Simone Rusterholz (glp). Für die glp ist Transparenz ein wichtiger Grundsatz. Deshalb begrüßen wir diesen Vorstoss, der die Offenlegung von Entschädigungen an Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen der mittelbaren Verwaltung auf kantonaler, überkommunaler und kommunaler Ebene fordert. Gerade weil es dabei auch um die Verwendung von öffentlichen Geldern geht, erscheint die Transparenz als besonders wichtig, um das Vertrauen in die Arbeit dieser Stellen zu fördern. Wir teilen die Meinung des Regierungsrats, dass insbesondere die Entschädigungen der Leiter und Leiterinnen dieser Gremien interessieren und deshalb öffentlich gemacht werden sollen, so aber auch die Gesamtheit der Entschädigungen der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsgremien. Eine weitere Offenlegung der Entschädigungen nach unten erachten wir nicht als erforderlich. Wir sind zwar der Auffassung, dass es gerade auf Stufe Gemeinde mit den verschiedenartigen Möglichkeiten zur Aufgabenübertragung durchaus auch interessant wäre, Transparenz über erhaltene Entschädigungen zu haben, denn sie sind

dort ebenso ein Thema. Wir können aber nachvollziehen, dass es einen Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellen würde, wenn wir die Transparenz auf Gemeindeebene fordern würden. Deshalb stimmen wir dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zu.

Urs Huber (SP). Rolf Sommer möchte Transparenz. Das will die SP auch. So gesehen gehen wir mit offenem Geist an solche Aufträge heran. Natürlich muss aber jeder Vorstoss Sinn machen, umsetzbar sein und rechtlich standhalten. Die Beispiele von Rolf Sommer sind teilweise schwer nachvollziehbar. Dass die UBS ein Beispiel für einen Staatsbetrieb ist, ist für uns neu, auch wenn der Staat sie mit einigen Milliarden Franken retten musste. Wir wissen auch, dass es sich hier ein wenig um einen privaten Kreuzzug von Rolf Sommer in der Stadt Olten handelt. Vielleicht hat er deshalb ein wenig übertrieben, aber im Kern stimmen wir ihm zu. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt den Auftrag mit dem Wortlaut des Regierungsrats. Er soll Transparenz bringen, ist aber auch stufengerecht und rechtlich umsetzbar.

Daniel Urech (Grüne). Die Grüne Fraktion stimmt ebenfalls für die Erheblicherklärung in der Version des Regierungsrats. Es ist ein wichtiger Schritt in die Richtung von mehr Transparenz, die damit erreicht werden soll. Das Parlament wird die Möglichkeit haben, sich beim Vorliegen der Gesetzesvorlage über den detaillierten Umfang zu unterhalten und insbesondere den genauen Geltungsbereich nochmals zu definieren. In diesem Sinne muss auch nicht jede Entscheidung bereits jetzt im Rahmen des Auftrags getroffen werden. Es ist aber sicher nicht falsch zu sagen, dass die Frage der Offenlegung auf Gemeindeebene in der Autonomie der einzelnen Gemeinden liegen soll. Dort kann es durchaus unterschiedliche Bedürfnisse geben. In diesem Sinne stimmen wir für die Erheblicherklärung.

Rémy Wyssmann (SVP). Uns ist dieser Auftrag sehr sympathisch, nicht nur, weil Rolf Sommer ein Kollege von uns und ein altgedienter Kantonsrat ist, sondern auch, weil er das Herz auf dem rechten Fleck hat. Er ist ein hartnäckiger Kämpfer für Transparenz und Gerechtigkeit in diesem Kanton. Für uns ist es aber auch wichtig, dass in unserem Parteiprogramm eine klare Forderung enthalten ist, nämlich dass die SVP eine effiziente und transparente Verwaltung will, die dem Bürger verpflichtet ist und nicht sich selber. Das ist eine zentrale Forderung in unserem kantonalen Parteiprogramm. Um was ist es Rolf Sommer bei diesem Auftrag gegangen? Was war die Vorgeschichte? Die wenigsten von Ihnen kennen diese. Es war so, dass Rolf Sommer am 3. Februar 2021 ein Gesuch an die Städtischen Betriebe Olten (SBO) und an die Aare Energie AG (AEN) geschrieben und verlangt hat, dass man ihm Zugang zu den Reglementen, zu den Verwaltungsratsprotokollen und zu den personenbezogenen Entschädigungen inkl. Spesen der letzten zehn Jahre der SBO und der AEN gewährt. Er hat also ein konkretes Gesuch gestellt. Mit Beschluss vom 1. April 2021 haben die SBO und die AEN den Zugang abgelehnt. Daraufhin musste Rolf Sommer ein Schlichtungsverfahren bei der kantonalen Öffentlichkeitsbeauftragten einleiten. Die Verhandlung wurde erst im August 2021 durchgeführt. Das erwähne ich deshalb, weil es nicht so ist, wie der Regierungsrat schreibt, nämlich dass die Gemeinden und die städtischen Betriebe transparent seien. Im Gegenteil, Rolf Sommer musste den Zugang über die Schlichtungsbehörde durchsetzen. Was der Regierungsrat nun vorschlägt, ist eine halbhatzige Umsetzung des Auftrags. Dagegen wehren wir uns von der SVP-Fraktion. Wir finden, dass die Transparenz im Kanton nicht teilbar ist. Man kann nicht sagen, dass der Kanton transparent sein muss, die Gemeinden aber nicht. Zudem geht die Entwicklung immer mehr in die Richtung, dass öffentliche Aufgaben von Seiten der Gemeinden und Städte an immer grössere, externe Gebilde ausgelagert werden, sei es an öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaften oder an öffentliche Anstalten im Bereich der Wasser- beziehungsweise Energieversorgung oder der Entsorgung. Das sind alles Dunkelkammern. Eines haben diese Gebilde gemeinsam: Sie werden von einigen wenigen Insidern geführt und sie verwalten unzählige Millionen Franken an Steuergeldern, Gebühren und Abgaben. Vor allem sind es eben Dunkelkammern. Informationen werden nur zensuriert oder gefiltert herausgegeben, am besten noch wohlverpackt durch eine PR-Agentur. Letztlich handelt es sich bei diesen Gebilden um einen Staat im Staat, der nur sich selber verpflichtet ist. Das ist gerade heute im Angesicht der explodierenden Energiepreise für weite Teile der Bevölkerung nicht mehr verständlich. Sie will wissen, was die hochdotierten Staatswirtschaftler in den Gebilden der städtischen Werke in Solothurn, Olten und Grenchen in den letzten Jahren gemacht haben und wie viel sie verdient haben, um die Bevölkerung vor einem Szenarium zu retten, das jetzt eingetreten ist. Wie sehen die Lieferverträge mit den Energielieferanten aus? Welche Optionen hat man zur Abfederung der wachsenden Energiekosten abgeschlossen? Hat man solche Verträge überhaupt abgeschlossen? All das will die Bevölkerung wissen. Nach Auffassung des Regierungsrats sollen die städtischen Werke weiterhin in einer Dunkelkammer bleiben. So geht das nicht und schon gar nicht mehr mit der fadenscheinigen Begründung der Gemeindeautonomie. Die Gemeindeautonomie ist kein Freipass für Intransparenz. Das kantonale Öffentlichkeitsgesetz macht keinen Unterschied zwischen Kanton und Gemeinden. Der Zugang muss zu

allen amtlichen Dokumenten im Kanton gewährleistet sein. Das Gesetz sagt in § 2 klar «Transparenz jeglicher Behördentätigkeit». Auch die Verfassung macht in Artikel 11 Absatz 3 keinen Unterschied zwischen Kanton und Gemeinden. Die regierungsrätliche Variante steht also im Widerspruch zu Verfassung und Gesetz. Wir wollen keine Verwässerung des Öffentlichkeitsprinzips und schon gar nicht eine teilweise Abschaffung dieses Grundsatzes durch die Hintertür, indem der Auftrag von Rolf Sommer zweckentfremdet wird. Wir wollen keine Zweiklassengesellschaft in Bezug auf die Transparenz. Wir wollen auch keine Sonderrechte für Gemeindepräsidenten und kommunale Anstalten. Unter Gemeind-einteressen verstehen wir die Interessen der Gemeindegewohner und nicht die Interessen der Gemein-depräsidenten. Deshalb stimmen wir dem Originalwort von Rolf Sommer zu. Sollte dieser unterliegen, unterstützen wir natürlich auch die regierungsrätliche Variante. Wir behalten uns aber vor, die entsprechende Umsetzung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe abzulehnen, wenn diese im Verhältnis zum Status quo eine Verschlechterung bedeuten würde.

Matthias Borner (SVP). Aus schmerzlicher Erfahrung aus der Stadt Olten muss ich kurz etwas dazu sagen. Dort gibt es das Konstrukt zwischen der AEN und der SBO. Wir haben während Jahren mit Vorstössen und Anfragen herausfinden müssen, wie viel sie sich selber zahlen. Es hat geheissen, dass das nicht so viel sei und man sich keine Sorgen machen müsse. Am Schluss ist trotzdem herausgekommen, dass sie für eine Sitzung in etwa 8000 Franken erhalten haben. Damit will ich sagen, dass auch für die staatlichen Betriebe gilt, egal wie sie juristisch ausgestaltet sind, dass Transparenz für Vertrauen sorgt. Wenn die Stromfirmen alle die Preise erhöhen, fragt man sich plötzlich, wer in den verantwortungsvollen Positionen ist und dann kommen genau solche Fragen. Als positives Beispiel kann man die AEW Energie AG im Kanton Aargau nehmen. Dort werden von jedem Verwaltungsratsmitglied die Pauschalen, die Sitzungsgelder und sogar die Sachaufwände ausgewiesen. Das wird ebenfalls für die Geschäftsleitung gemacht und es werden auch die Jahre verglichen. Es wird also wirklich jede Zahl ausgewiesen und so gibt es keine Diskussionen. Ich weiss aus Erfahrung, dass man immer einen juristischen Grund findet, um es nicht zu sagen. Aber ich denke, dass die Zahlen möglichst offengelegt werden sollten, denn das ist das, was beim Volk Vertrauen schafft.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir stellen nun den Wortlaut des Regierungsrats und der Justizkommission dem Originalwortlaut gegenüber. Anschliessend stimmen wir über die Erheblicherklärung ab.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für den Wortlaut Regierungsrat/Justizkommission	70 Stimmen
Für den Originalwortlaut	19 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für Erheblicherklärung	94 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

A 0220/2020

Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp: Modernisierung und Digitalisierung der politischen Gremien im Kanton Solothurn

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 11. November 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. März 2022:

1. Auftragstext: Das Gemeindegesetz, das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz und das Kantonsratsgesetz sollen so angepasst werden, dass Beschlussfassungen der Exekutive auf kommunaler (inkl. Zweckverbände) wie kantonaler Ebene und der (legislativen) Kommissionen auch in Abwesenheit die Behördenmitglieder, also entweder auf dem Zirkularweg oder durch gleichzeitige virtuelle Präsenz

(Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden können. Zudem sollen auch die Sitzungsführung und –vorbereitung, wo immer möglich und sinnvoll, digitalisiert werden.

2. *Begründung:* Spätestens mit der Coronakrise hat sich gezeigt, dass physische Präsenz nicht zwingend ist für die Arbeit der kommunalen und kantonalen Behörden. Diese Erfahrung haben auch die politischen Gremien gemacht und sich mit den neuen Technologien neu organisiert. So haben Gemeinderäte per Videokonferenz getagt oder auch auf dem Zirkularweg per Mail Beschlüsse gefasst. Kommissionen tauschten sich per Telefonkonferenz aus und Regierungsräte arbeiteten im Home-Office, wenn auch quarantänebedingt. Natürlich soll auch bei diesen technologischen Mitteln und Wegen das Öffentlichkeitsprinzip gewahrt werden, was dementsprechend Eingang in die Revisionen finden muss. Als Grundlage für sämtliche zu ändernde Erlasse sollen die jeweiligen Notverordnungen zum Gemeindegesetz während der Coronapandemie herangezogen werden. Ebenso soll der vorliegende Auftrag dazu dienen, die politischen Gremien, wo immer möglich und sinnvoll, hin zur digitalen Sitzungsführung und –vorbereitung zu bewegen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Es ist unbestritten, dass in Krisenzeiten der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Legislativen und Exekutiven auf allen Staatsebenen eine zentrale Bedeutung zukommt. In den vergangenen Jahren wurde deshalb vielenorts auch in politischen Gremien versucht, mittels virtueller Sitzungsgestaltung die Funktionsfähigkeit der Entscheidungsgremien aufrecht zu erhalten. Das pandemiebedingte Ausweichen von physischen Sitzungen auf virtuelle Teilnahmemöglichkeiten wurde auch durch die verbesserten technischen Möglichkeiten erleichtert. Es steht ausser Diskussion, dass in Krisenzeiten der Einsatz solcher Mittel möglich sein soll. Hingegen wird die Diskussion darüber, ob von diesen technischen Möglichkeiten zukünftig auch in der Tätigkeit von politischen Gremien und Behörden unter normalen Bedingungen weiterhin Gebrauch gemacht werden soll, kontrovers geführt. Vorteile bieten virtuelle Sitzungen zweifellos bezüglich Geschwindigkeit und zeitlichen Ersparnissen. Im Weiteren kann zusätzlich das Mobilitätsverhalten positiv beeinflusst werden. Dem stehen aber einige staatspolitische Nachteile gegenüber. Wir sind überzeugt, dass neben der formellen Debatte in den Gremien Gespräche ebenso wichtig sind. Im politischen Prozess sind das Debattieren, der Meinungsaustausch, das Überzeugen und schliesslich das Finden eines Kompromisses wichtige Elemente, damit tragfähige und auf Akzeptanz stossende Entscheide zustande kommen. Dies ist im virtuellen Raum nicht gleichermassen möglich. Die physische Sitzungsform hat für unser politisches System nach wie vor hohe Bedeutung. Die Unmittelbarkeit und der zwischenmenschliche Austausch gehen virtuell in einem grossen Masse verloren. Auch gegen aussen ist es im Rahmen von virtuellen Sitzungen nicht gleichermassen möglich, ein Parlament oder einen Gemeinderat als Gremium wahrzunehmen. Mit einer öffentlichen Sitzungsübertragung kann in einem gewissen Umfang das Öffentlichkeitsprinzip technisch sichergestellt werden. Dies hätte aber insbesondere für die Gemeinden zur Folge, dass die Gemeinderatssitzungen öffentlich übertragen werden müssten, was einerseits mit erheblichen Aufwänden und Kosten verbunden wäre und andererseits einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Sitzungskultur in den Räten hätte. Aus diesen staatspolitischen Gründen stehen wir einer umfassenden Einführung der Möglichkeit zu virtuellen Sitzungen in legislativen und exekutiven Behörden deshalb ablehnend gegenüber. Die vergangenen zwei Jahre haben gezeigt, dass es bereits nach geltendem Recht, gestützt auf die verfassungsrechtliche Notrechtskompetenz (Art. 79 Absatz 4 KV) dem Regierungsrat möglich ist, rasch und flexibel zur Erhaltung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in besonderen oder ausserordentlichen Lagen die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um Sitzungen und vor allem Beschlussfassungen virtuell oder mittels schriftlichen Zirkulationsbeschlüssen ermöglichen zu können. Die mittels Notverordnungen beschlossenen Regelungen haben sich bewährt. Eine Gesetzesänderung hätte den Nachteil, dass sie, bedingt durch die Vielzahl von möglichen Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (technische Störfälle, Naturkatastrophen, Epidemien, kriegsähnliche Ereignisse etc.) sehr detailliert ausfallen müsste, um ereignisgerecht wirken zu können. Kaum lösbar wäre zudem die Frage, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen diese Regelungen in Kraft treten könnten. Wir erachten es deshalb nicht als sinnvoll, Gesetzesanpassungen im Sinne des Auftrages vorzunehmen. Zur Frage, wie weit der Kantonsrat für seine eigene Sitzungstätigkeit, aber auch für die seiner Kommissionen, die Möglichkeit von virtuellen Durchführungsformen vorsehen will, äussern wir uns aus Gründen der Gewaltenteilung grundsätzlich nicht. Wir verweisen aber auf den Dringlichen Auftrag Markus Ammann (SP): Virtuelle Sitzungsteilnahme im Kantonsrat (KRB vom 2. März 2021), der mit Kantonsratsbeschluss vom 2. März 2021 überwiesen worden ist und den Rahmen einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen steckt. Offenbar teilt dabei auch das Parlament unsere grundsätzlichen Vorbehalte gegen eine weitgehende Einführung virtueller Sitzungsgestaltungen ausserhalb von Krisensituationen. Losgelöst von der Frage der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kantonalen und kommunalen Gremien, insbesondere im Bereich der Sitzungstätigkeit, begrüssen wir die bereits in vielen Gemeinden laufenden Bestrebungen, beispielsweise durch den Einsatz von Geschäftsverwaltungssystemen (GEVER-Lösungen) die

Digitalisierung der kommunalen Verwaltung und Führung voranzutreiben. Die Gemeinden geniessen hier einen hohen Handlungsspielraum und haben es in der Hand, das Tempo der Digitalisierung in ihren Zuständigkeitsbereichen selbst zu steuern. Mit der neuen öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung «Digitale Verwaltung Schweiz DVS» wurde zudem eine Plattform für die Kooperation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden geschaffen. Auf diese Weise können in der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden die Kräfte gebündelt werden. An den Zuständigkeiten der beteiligten Staatsebenen soll dabei vorerst festgehalten werden. Im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Digitalisierungsstrategie SO!Digital wird die digitale Transformation über alle Staatsebenen hindurch einen wichtigen Platz einnehmen.

4. Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom der 9. Juni 2022 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Antrag der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP vom 12. August 2022:

Geänderter Wortlaut (gemäss § 81^{bis} Abs. 2 Geschäftsreglement):

Das Gemeindegesetz soll so angepasst werden, dass Beschlussfassungen der Exekutive auf kommunaler Ebene (inkl. Zweckverbände) auch in Abwesenheit der Behördenmitglieder, also entweder auf dem Zirkularweg oder durch gleichzeitige virtuelle Präsenz (Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden können.

Eintretensfrage

David Häner (FDP), Sprecher der Justizkommission. Der Auftrag «Modernisierung und Digitalisierung der politischen Gremien im Kanton Solothurn» wurde von der Justizkommission an der Sitzung vom 9. Juni 2022 besprochen. In diesem Auftrag sind zwei Elemente enthalten - zum Ersten, wie der Umgang in Notsituationen erfolgt und zum Zweiten eine Grundsatzfrage bezüglich Sitzungsführung, Sitzungsvorbereitung und allgemeiner Digitalisierung. Die Pandemie hat gezeigt, dass Gremien wie der Regierungsrat, der Kantonsrat, der Gemeinderat und der Bundesrat handlungsfähig bleiben müssen. Dieser Auffassung ist auch der Regierungsrat in seiner Stellungnahme. Er hat in seiner Antwort keine Äusserung zum Kantonsrat gemacht, da zu dieser Zeit bereits das Geschäft «Virtuelle Sitzungsteilnahme im Kantonsrat» pendent war. Das Geschäft wurde in der letzten Session mit der Anpassung des Kantonsratsgesetzes angenommen. Mit dieser Anpassung ist es unter gewissen Bedingungen möglich, an der Session online teilzunehmen. Im Weiteren wurde auch für die Kommissionen eine Möglichkeit geschaffen, ausserhalb der Pandemie, ebenfalls mit Bedingungen, Sitzungen online oder auf dem Zirkularweg durchzuführen - das immer mit Blick auf die Bedingungen der Ratsleitung oder der Mehrheit der Kommission. Zudem läuft mit dem Projekt Ratsinformationssystem ein Projekt, das die Sitzungsvorbereitung und -durchführung in das digitale Zeitalter überführen will. Wenn man sich den Gemeindeteil des Auftrags anschaut, so kommt der Regierungsrat in seiner Antwort zum Schluss, dass jede Notsituation eine andere ist und man auf solche flexibel reagieren muss. Eine Pandemie ist anders zu beurteilen als ein Erdbeben, hinsichtlich der Zeit aber auch der Auswirkung. Das Notrecht erlaubt die flexible Ausgestaltung von solchen Massnahmen. Im Hinblick auf die Digitalisierung in den Gemeinden liegt das in deren Organisationshoheit. Sie werden aber innerhalb der Digitalen Verwaltung Schweiz mit einbezogen. Das Ziel soll sein, eine möglichst medienbruchfreie Kommunikation des Bundes bis hin zu den Gemeinden zu ermöglichen. Dies soll im Rahmen des Bundesrechts oder des Konkordats Digitale Schweiz geregelt werden. Aufgrund dieser Fakten ist die Justizkommission mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung gefolgt. Über den geänderten Wortlaut kann ich keine Aussage machen, weil dieser in der Kommission nicht besprochen wurde.

Hardy Jäggi (SP). Der Auftrag verlangt, wie bereits erwähnt, dass Kommissionen und Gemeinderäte von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie Zweckverbände Beschlüsse künftig auf dem Zirkularweg fassen und Sitzungen virtuell abhalten können. Virtuelle Sitzungen haben sich während der Pandemie etabliert. Sie haben aber nicht die Qualität von Präsenzsitzungen. In Ausnahmesituationen wie der Pandemie oder bei Notfällen, während denen kurzfristig wichtige Entscheide gefällt werden müssen, sollte es möglich sein, rechtsgültige Entscheide auf dem Zirkularweg oder per Videokonferenz zu fassen. Im normalen Alltag hingegen sollten diese Instrumente nicht angewendet werden dürfen. Insbesondere werden der Öffentlichkeit die Entscheidungsprozesse entzogen, weil diese von der Bevölkerung nicht mehr mitverfolgt werden können. Die Fraktion SP/Junge SP kann weder dem Originalwortlaut noch dem abgeänderten Wortlaut der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP zustimmen. Einem Wortlaut,

der die geforderten Massnahmen nur für Notfälle und Ausnahmesituationen vorsieht, würde unsere Fraktion allerdings zustimmen.

Simone Rusterholz (glp). Diesen Vorstoss haben unsere glp-Vertreter und -Vertreterinnen damals noch mit der gemeinsamen Fraktion CVP/EVP/glp eingereicht. In der Zwischenzeit haben wir im Kantonsratsgesetz eine rechtliche Basis, damit die Sitzungen des Kantonsrats auch mit Fernteilnahme abgehalten werden können. Die Voraussetzungen dafür sind bewusst eng gehalten und auf einen Pandemiefall und auf Krisensituationen beschränkt. Wir begrüssen diese Regelung, die sich in §§ 5^{bis} und 5^{ter} des Kantonsratsgesetzes finden. Wir sind der Auffassung, dass entsprechende Regelungen auch für die Exekutive auf Gemeindeebene und für Zweckverbände im Gemeindegesetz erlassen werden sollen. Auch im Gemeinderat, in den vorbereitenden Kommissionen und in den Zweckverbänden soll, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, eine Fernteilnahme möglich werden. Solche Bestimmungen gibt es im Gemeindegesetz zurzeit noch nicht. Es geht nicht darum, den Gemeinden und Zweckverbänden vorzuschreiben, dass sie eine Fernteilnahme ermöglichen müssen, sondern darum, dass sie das bei gegebenen Voraussetzungen tun können. Wir haben erlebt, wie mühsam das Verfahren zum Erlass und bei Änderungen von Notverordnungen war. Wir sind überzeugt, dass es für die politische Tätigkeit auch auf Stufe der Gemeinden und Zweckverbänden Druck wegnimmt, wenn wir bereits jetzt die rechtlichen Grundlagen für eine Fernteilnahme schaffen. Deshalb stimmen wir dem geänderten Wortlaut der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP zu.

Rea Eng-Meister (Die Mitte). Vor kurzem haben wir eine Änderung des Kantonsratsgesetzes verabschiedet und damit wird ein Teil unseres ursprünglichen Auftrags bereits erfüllt. Vor allem die Möglichkeit des Abhaltens von kantonsrätlichen Kommissionstätigkeiten auf dem Zirkular- oder virtuellen Weg ist für uns ein wichtiger Bestandteil. Aber wir wollen auch unser anderes wichtiges Anliegen weiterverfolgen und haben deshalb den geänderten Wortlaut eingereicht. Damit fokussieren wir uns auf die Modernisierung in den Gemeinden. Wir verlangen, dass die gesetzliche Grundlage für Zirkularbeschlüsse und virtuelle Sitzungen der Exekutive auf kommunaler Ebene geschaffen werden soll. Es ist wichtig, dass Gemeinden ihre Sitzungen offiziell flexibler gestalten können, wenn sie das wollen. Ich wiederhole, dass das nur die Gemeinden machen sollen, die das auch wirklich wollen. Was wollen wir nun mit dieser gekürzten Version erreichen? Wir wollen, dass vor allem die Gemeinden, die ohnehin schon virtuell oder auf dem Zirkularweg handeln, beispielsweise durch die Coronasituation ausgelöst, das nun auch offiziell und gestützt auf eine rechtliche Grundlage machen können. So soll die Miliztauglichkeit für die Gemeinden gestärkt werden. Über ein ähnliches wichtiges Thema werden wir erst nächste Woche diskutieren. Aber es gibt hoffentlich auch in den Gemeindegremien junge Frauen, die Mutter werden und abends vor allem zuhause gewünscht sind. Oder es gibt engagierte Wochenaufenthalter und -halterinnen, die aus beruflichen Gründen nicht täglich in der Gemeinde sind. Ihnen kann man mit flexiblen Sitzungen eine Chance geben, in der kommunalen Politik trotzdem aktiv mitzumachen. Ich habe es während der Coronazeit mit zwei kleinen Kindern sehr geschätzt, wenn ich wegen kurzen Sitzungen kein Organisationsbüro aufmachen musste, sondern dass ich die Kinder ins Bett bringen und die Sitzung im Büro nebenan abhalten konnte. Sollten Bedenken bezüglich dem Öffentlichkeitsprinzip aufkommen, sind wir sicher, dass man das mit der heutigen Technik lösen kann. Es ist unumgänglich, dass klare Regelungen, so wie sie auch im Kantonsrat für unser Schaffen hier definiert wurden, aufgestellt und die Details in den Gemeindeordnungen festgehalten werden. Wir haben in der Fraktion kurz einige Szenarien durchgespielt und andiskutiert. Wir sind zum Schluss gekommen, dass man während der Krisensituation in den vergangenen zwei Jahren mit solchen Angeboten gut gearbeitet hat. Es konnten sogar mehr Bürger und Bürgerinnen motiviert werden, sich für die Gemeindepolitik zu engagieren oder sich wenigstens ein wenig dafür zu interessieren. Wenn wir für die Gemeinden einiges vereinfachen wollen, dann können wir das. Wir wissen auch von einigen Gemeinden, die noch immer so arbeiten, das im Grunde genommen aber gar nicht dürfen. In § 26 des Gemeindegesetzes ist definiert, dass die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, wenigstens aber drei Personen anwesend sein müssen. Dieses «anwesend» müsste man entsprechend neu definieren. Deshalb möchten wir Sie bitten, unserem geänderten Wortlaut zu folgen, damit die gelebte Praxis, die in vielen Gemeinden herrscht, gesetzlich verankert wird und damit unsere Gemeinden flexibel bleiben und junge, motivierte Leute nicht davonlaufen. Wer dagegen ist, soll sich doch bitte einen Ruck geben. Vor drei Jahren hätte auch niemand gedacht, dass Homeoffice so gut funktioniert. Lassen Sie uns offiziell umdenken.

David Gerke (Grüne). Es wurden bereits viele Argumente genannt und diese werde ich nicht wiederholen. Wir haben das Geschäft in der Fraktion intensiv diskutiert. Eine einhellige Meinung haben wir nicht, aber die Mehrheit der Fraktion wird den Auftrag im geänderten Wortlaut erheblich erklären. Sie ist der

Meinung, dass es an der Zeit ist, die Möglichkeit zu schaffen, dass politische Gremien, insbesondere diejenigen der Gemeinden, auch im regulären Betrieb virtuell entscheiden können. Eine Minderheit wird den Auftrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten, weil sie der Meinung ist, dass die physische Sitzungspräsenz bestechende Vorteile hat und die Norm sein soll.

Josef Fluri (SVP). Die SVP-Fraktion ist sich der Wichtigkeit dieses Themas bewusst. Während der Pandemie hat sich gezeigt, dass die politischen Gremien auf kantonaler wie auch auf Gemeindeebene handlungsfähig sein müssen. Trotzdem wollen wir nicht, dass digitale Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen oder Entscheide auf dem Zirkularweg zur Normalität werden. Wir haben alle viele digitale Sitzungen erlebt und gemerkt, dass die Diskussionen nicht in dem Rahmen stattfinden, wie wir sie jetzt im Rat führen. Wir denken, dass die digitale Entscheidungsfindung nicht die gleiche ist, als wenn man sich direkt gegenüber sitzt. In Notsituationen, wie sie geherrscht hatten, war das in Ordnung. Es ist wichtig, dass man jetzt weiss, dass digitale Sitzungen überhaupt möglich sind, auch wenn es am Anfang das eine oder andere Problem gegeben hat. Unsere Fraktion ist aber dagegen, das Ganze zu verallgemeinern und sozusagen als Gewohnheitsrecht anzuschauen. Wir sind der Meinung, dass man digitale Sitzungen auch in Zukunft nur mit dem Notrecht abhalten können soll. Bezüglich der Digitalisierung, der Sitzungsführung und der Sitzungsvorbereitung, die im Auftragstext explizit gefordert werden, sind wir der Meinung, dass der Kanton hier gut unterwegs ist. Auch in den Gemeinden sind Bestrebungen im Gange. Dort wird es aber sicher noch etwas länger dauern, bis sich die Digitalisierung auch in den kleinen Gemeinden durchsetzt. Lassen wir ihnen diese Zeit, anstatt ihnen immer wieder etwas mehr vorzuschreiben. In diesem Sinne lehnt die SVP-Fraktion den Auftrag ab, ebenso den geänderten Wortlaut der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP.

Johanna Bartholdi (FDP). Würde der Auftrag im Originalwortlaut angenommen werden, würden die Schwarzbuben und die Schwarzmädchen den Kantonsratssessionen künftig wahrscheinlich fernbleiben, was nicht nur sprachlich ein Verlust wäre. Der Auftrag betrifft einerseits den Umgang mit Notsituationen und andererseits behandelt er Grundsatzfragen bezüglich Sitzungsführung, Sitzungsvorbereitung und Digitalisierung allgemein. Da nicht jede Notsituation gleich ist, steht das Notrecht situativ zur Verfügung und kann somit nicht vorgängig geregelt werden. Auf der anderen Seite ist die Digitalisierung in den Gemeinden teilweise bereits sehr weit fortgeschritten. Für diesen Teil braucht es keine weiteren Regelungen, das liegt in der Organisationshoheit der Gemeinden. Ich denke, dass es unbestritten ist, dass die physische Präsenz nach wie vor sehr wichtig bleibt. Zu starre Vorgaben, auch wenn sie keinen zwingenden Charakter haben, könnten dazu führen, dass die Gemeinden teure Infrastrukturen beschaffen müssten, da die Sitzungen der Exekutive ja grundsätzlich öffentlich sind. Die FDP/Die Liberalen-Fraktion unterstützt einstimmig den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung. Die nachgeschobene Änderung des Wortlauts wird einstimmig abgelehnt, da es einen Bereich betrifft, für den es keine übergeordnete Regelung im Gemeindegesetz braucht. Zudem erachten wir das Nachschieben von geänderten Wortlauten des Auftragstextes als heikel, vor allem wenn sie zu einem Zeitpunkt eingegeben werden, zu dem die Beratung in der zuständigen Kommission nicht mehr möglich ist.

Fabian Gloor (Die Mitte). Ich glaube, dass es allen bewusst sein muss, dass die physische Präsenz an Sitzungen die Norm bleiben wird. Man kann den Vergleich zur Privatwirtschaft oder zur Verwaltung machen. Auch dort arbeiten nicht alle Mitarbeitenden zu 100 % im Homeoffice und deshalb ist auch bei Annahme des Auftrags nicht anzunehmen, dass plötzlich keine physischen Sitzungen mehr stattfinden werden. Ich denke, dass die Angst unbegründet ist und dass ich diese hier entsprechend entkräften kann. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass ein nicht nur in Notsituationen zusätzlicher Spielraum gewährt wird, sondern dass für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen wird, bereits heute bestehende Situationen rechtlich einzurichten. Schon heute gibt es andere Möglichkeiten zur Beschlussfassung als die physische Sitzung, sie sind aber noch nicht richtig reguliert. Das möchten wir nachholen. Zudem besteht auch das Potential, das Öffentlichkeitsprinzip nicht nur nicht zu unterlaufen, sondern es sogar noch zu verstärken, denn die Teilnahme an einer Videokonferenz ist eine deutlich tiefere Hürde, als physisch in ein Sitzungszimmer zu gehen. Deshalb lautet mein Appell an alle - obwohl ich ernüchternd feststelle, dass es uns wohl nicht gelingt, eine Mehrheit zu finden - dass man diesen Spielraum für die Gemeinden ermöglicht. So haben wir mehr Miliztauglichkeit und mehr Flexibilität und wagen mehr digitale Lösungen, damit wir stärkere und autonomere Gemeinden haben.

Philippe Ruf (SVP). Ich hatte vor einigen Jahren das Vergnügen, im Oltner Stadtparlament das Präsidium zu übernehmen. Ausgerechnet am Anfang kam die Coronakrise und wir mussten uns überlegen, wie wir die Sitzungen abhalten wollen. Das Oltner Parlament ist in Bezug auf den Aufbau und die Vorstösse

sehr ähnlich wie hier. Wir mussten feststellen, dass das datenschutztechnisch nicht so einfach ist, wie eine Vorrednerin gesagt hat. Wir wollten unsere erste Sitzung in einem geschützten Umfeld machen, damit unsere Daten nicht weggehen und wir mussten die Sitzung abbrechen, weil es nicht funktioniert hat. Wir haben dann aber gemerkt, dass wir auch Teams oder Zoom verwenden können, weil die Sitzungen öffentlich sind. Das haben wir dann auch gemacht und es hat funktioniert. Wir waren ein wenig die Pioniere in der Schweiz, mussten das vorantreiben und sind gescheitert. Beim zweiten Mal hat es funktioniert. Es ist aber nicht wegzudiskutieren, dass es gewisse Schwierigkeiten gibt. Man muss sich bewusst sein, dass es insbesondere bei vertraulichen Sitzungen nicht immer ganz so einfach ist. Es kann durchaus auch gut sein, wenn man es einführt und umsetzt. Fabian Gloor hat gesagt, dass man flexibel agieren kann, wenn man die physische und die digitale Möglichkeit hat. Dem muss ich insofern widersprechen, als dass wir immer Diskussionen hatten, ob die Sitzung nun digital oder physisch durchgeführt werden soll. Richtig schwierig wird es, wenn einige Teilnehmer digital und andere physisch anwesend sind. Denn so fehlen die Interaktionen zwischen den Personen, die physisch anwesend sind und denen, die digital teilnehmen. Auf diese Diskussionen muss man also gefasst sein. Ich finde es wichtig, dass man auf die letzten Jahre zurückblicken und sagen kann, dass es funktioniert hat. Deshalb bin ich der Meinung, dass die Gemeinden autonom entscheiden sollen und dass das nicht der Kanton vorgibt. Aus diesem Grund empfehle ich, auch aus eigener Erfahrung, den Auftrag abzulehnen.

Markus Ammann (SP). Ich möchte auf zwei Punkte hinweisen. Zum einen ist weder im Auftragstext noch im geänderten Wortlaut ein Hinweis enthalten, dass es nur um Notsituationen geht. Es geht um die Grundsatzfrage und diese möchte man einführen. Vorhin wurde über Notfälle diskutiert, aber das steht hier nirgends geschrieben. Wir müssten es also generell zulassen. Zum anderen ist das Ganze auch ein wenig widersprüchlich. Auf der einen Seite wird gesagt, dass man flexibler und schneller handeln können muss. Das ist möglich, wenn man Videokonferenzen u.ä. machen kann. Hier besteht aber die Krux mit dem Öffentlichkeitsprinzip. Wie soll ich als Bürger miteinbezogen werden, wenn man schnell handeln muss? Ich brauche eine gewisse Vorlaufzeit und einige Informationen, weil ich ansonsten überfordert bin und doch nicht teilnehmen kann. Man kann also rasch eine Sitzung anberaumen und ich als Mitglied oder Bürger habe keine Chance, mich daran zu orientieren. Darin sehe ich eine grosse Gefahr und aus diesem Grund lehne ich den Vorstoss, so wie er vorliegt, ab.

Sarah Schreiber (Die Mitte). Mir scheint, dass die Frage, ob die Gemeinden das machen dürfen, wenn sie wollen, noch nicht geklärt ist. Gemäss dem Votum von Philippe Ruf scheint es so, als ob wir nicht handeln müssten, damit die Gemeinden entscheiden können, ob Sitzungen online oder hybrid durchgeführt werden. Ich bin der Meinung, dass das widerrechtlich wäre, so wie es zurzeit im Gemeindegesetz geregelt ist. Belassen wir die Situation, wie sie ist, setzen sich die Gemeinden der Gefahr aus, dass Beschlüsse angefochten werden können. Aus meiner Sicht müsste das geklärt werden. Ich bin auch der Meinung, dass wir das frühzeitig anpacken sollten. Es scheint Konsens zu herrschen, dass es ein Thema ist und immer mehr eines wird. Wenn wir nun die Augen davor verschliessen und abwarten, bis die Gemeinden selber in die Pflicht kommen, finde ich das verantwortungslos. Zudem haben wir später noch immer die Möglichkeit, über die konkrete Ausgestaltung zu debattieren. Es ist aber ein Thema, das wir jetzt angehen müssen.

Fabian Gloor (Die Mitte). Ich kann Markus Ammann die Konfusion ein wenig nehmen. Es ist bewusst nicht nur auf Notsituationen beschränkt. Für solche könnte man durchaus der Interpretation der FDP.Die Liberalen-Fraktion folgen, dass dann Notrecht herrschen würde, das die rechtliche Grundlage bildet. Diesen Fall muss man vermutlich gar nicht regeln. Zum Öffentlichkeitsprinzip möchte ich sagen, dass das ein wichtiges Anliegen ist. Dieses haben wir heute bereits bei einem anderen Geschäft behandelt. Aber die Öffentlichkeit wird nicht nur mit der Sitzungsteilnahme hergestellt, sondern sie erfolgt auch mit Einsicht in das Protokoll oder mit Informationen auf anderem Weg. Die Sitzungsteilnahme ist wohl der geringste Teil des Informationsflusses. Das ist jedenfalls meine Erfahrung der letzten fünf Jahre als Gemeindepräsident. Bei weit über 100 Sitzungen befanden sich nur ein einziges Mal Personen im Saal. Wahrscheinlich waren es einige Hundert, die das Protokoll gelesen haben. Dieser Punkt sollte der Zustimmung zum Auftrag also nicht im Weg stehen.

Hardy Jäggi (SP). Nach heute geltendem Recht dürfen Sitzungen nicht virtuell abgehalten werden. Das finde ich auch richtig. Wird im Gemeindegesetz festgeschrieben, dass man das machen kann, bedeutet das, dass beispielsweise drei meiner Gemeinderäte sagen, dass sie von zuhause aus virtuell an der Sitzung teilnehmen und drei kommen physisch an die Sitzung. Das ist nicht gut, denn so kann jeder machen, wie er will. Einmal ist dieser zuhause, das nächste Mal jener und ein anderer schaltet sich aus den

Ferien zu. So kann man keine Sitzungen abhalten. Zudem müssten auch Kleinstgemeinden entsprechende technische Anschaffungen machen. Aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips muss man die Sitzungen streamen können, sie müssen zugänglich gemacht werden. Das bedeutet weitere technische Infrastrukturen. Grössere Gemeinden mögen IT-Verantwortliche haben. Wir haben keinen Spezialisten dafür und am Schluss muss ich mich auch noch mit der Technik herumschlagen, damit alles funktioniert. Funktioniert es nicht, habe ich noch ein Problem mehr. Ich bin der Meinung, dass wir uns und vor allem kleineren Gemeinden mit einer solchen Regelung absolut keinen Gefallen machen. Deshalb muss man das Anliegen ablehnen und bei dem bleiben, was wir heute haben.

Heinz Flück (Grüne). Hier geht es um eine Kann-Formulierung. Keine Gemeinde muss das so machen.

Philippe Ruf (SVP). Dann kommt genau die Diskussion auf, die ich vorhin genannt habe. Einer sagt, dass er zuhause bleibt, weil es das letzte Mal auch funktioniert hat, der andere ist gerade im Zug und ein dritter ist sonst wo. Deshalb empfehle ich, das auf Gemeindeebene nicht einzuführen.

Josef Fluri (SVP). Es ist schön, dass wir für einmal mit der Fraktion SP/Junge SP einhergehen. Dieser Vorstoss ist der Todesstoss für die direkte Demokratie (*Heiterkeit im Saal*). Sie können schon lachen, aber damit wird gefördert, dass Sitzungen und Versammlungen in Zukunft digital abgehalten werden. Ich sage das jetzt vielleicht ein wenig lauter und klarer, aber das darf man nicht machen. Man kann das in Notsituationen machen, aber sicher nicht in normalen Zeiten. Wir haben jetzt zwar auch keine normalen Zeiten, aber immerhin auf unserem politischen Parkett. Es wurde zwar zweimal gesagt, aber Sie glauben doch nicht ernsthaft, dass Sie zukünftige Politiker und Politikerinnen oder Kommissionsmitglieder gewinnen können, wenn Sie Sitzungen auf dem digitalen Weg abhalten. Wenn wir Politiker und Politikerinnen heranzüchten, die sich nur dann für ein Amt zur Verfügung stellen, wenn sie zuhause bleiben und vor der Kamera sitzen können, können wir darauf verzichten. Ich bleibe dabei: im Notrecht ja, in gewöhnlichen Zeiten die Sitzungen so beibehalten, wie sie jetzt sind.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen zur Bereinigung des Wortlauts. Der Erstunterzeichner hat einen Antrag auf Änderung des Wortlauts gestellt und deshalb stellen wir die beiden Wortlaute einander gegenüber. Anschliessend stimmen wir über die Erheblicherklärung ab.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Für den geänderten Wortlaut	64 Stimmen
Für den Originalwortlaut	23 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Für Erheblicherklärung	35 Stimmen
Dagegen	55 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Der Auftrag wurde nicht erheblich erklärt und wir haben die Demokratie nicht abgeschafft (*Heiterkeit im Saal*). Ich wäre als Kantonsratspräsidentin definitiv in die Geschichte eingegangen, wenn wir das auch noch gemacht hätten - bei allem, was ich dieses Jahr sonst schon erlebt habe. Wir ziehen kein weiteres Geschäft mehr in die Beratung. Es gibt noch vier dringliche Vorstösse, zu denen jetzt die Dringlichkeit begründet wird.

ID 0156/2022

Dringliche Interpellation Markus Ammann (SP, Olten): Energiemangel im Kanton Solothurn - jetzt handeln!

(Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 6. September 2022, siehe «Verhandlungen» 2022, S. 786)

Begründung der Dringlichkeit

Markus Ammann (SP). Ich möchte das nicht detailliert ausführen, denn Sie wissen alle, dass wir seit Wochen und Monaten über das Thema Energiemangel, Strommangel und Gasmangel reden. Das betrifft

uns in der Schweiz und in Europa. Dazu stellen sich Fragen, wie der Kanton Solothurn und der Regierungsrat gedenken, mit dieser Thematik umzugehen. Wir können nicht bis zum Winter warten, bis wir Antworten erhalten. Auch die Bevölkerung hat ein Recht, möglichst rasch zu wissen, wie wir damit umgehen werden.

ID 0157/2022

Dringliche Interpellation Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Massiver Anstieg von Strompreisen im Kanton Solothurn

(Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 6. September 2022, siehe «Verhandlungen» 2022, S. 787)

Begründung der Dringlichkeit

Patrick Friker (Die Mitte). Ich kann mich den Worten von Markus Ammann mehr oder weniger anschliessen. Es ist ein Thema, das fast täglich in der Presse ist. Unsere Solothurner Bürger und Bürgerinnen haben ein Anrecht darauf, dass wir jetzt über dieses Thema diskutieren und nicht erst, wenn die Stromrechnungen in die Haushalte flattern, die massiv höher und sehr unterschiedlich sein werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie, der Dringlichkeit zuzustimmen

AD 0158/2022

Dringlicher Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte-EVP: Zeitweilige Reduktion oder starke Dimmung der Lichtquellen im öffentlichen Raum

(Wortlaut des dringlichen Auftrags vom 6. September 2022, siehe «Verhandlungen» 2022, S. 788)

Begründung der Dringlichkeit

Thomas Studer (Die Mitte). Die bevorstehende Energieknappheit ist in aller Munde. Sie hören und lesen tagtäglich darüber. Mit diesem dringlichen Auftrag hätten wir die Chance, relativ schnell etwas an den Wurzeln des Problems zu machen. Wir bitten Sie, den dringlichen Auftrag zu unterstützen.

AD 0159/2022

Dringlicher Auftrag überparteilich: Massnahmen zur Verhinderung von Strommangellagen

(Wortlaut des dringlichen Auftrags vom 6. September 2022, siehe «Verhandlungen» 2022, S. 788)

Begründung der Dringlichkeit

Simon Michel (FDP). Wir wollen den Regierungsrat beauftragen, bei der Vorbereitung und Behandlung von Strommangellagen mit den Grossverbrauchern im Kanton eng zusammenzuarbeiten und sich überkantonale zu koordinieren. Unternehmen ab 100'000 Kilowattstunden pro Jahr verbrauchen über 20 % des Stroms im Kanton. In vielen von diesen Unternehmen wurden bereits im Frühjahr Task Forces und Krisenstäbe einberufen und sie haben ihre Arbeit aufgenommen. Wir haben ab Mai mehrmals versucht, den Regierungsrat darauf aufmerksam zu machen, dass man übergeordnet koordinieren sollte. Mit Einberufung des Sonderstabs Energie ist das letzte Woche geschehen. Die Stufe 4 der OSTRAL (Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen) darf nicht ausgerufen werden. Das wäre ein Versagen von Verwaltung und Politik und das müssen wir mit allen Mitteln verhindern. Es gibt sehr viele Ansätze, um das zu glätten - die Verschiebung von Stromspitzen auf die Wochenenden und auf die Nacht, koordinierte Stromsparmassnahmen etc. Wir müssen jetzt handeln, sonst laufen wir im Februar 2023 Gefahr, grossflächig den Strom abstellen zu müssen. Mit diesem dringlichen Auftrag wollen wir den Regierungsrat unterstützen, alles zu unternehmen, damit es nicht zu kontrollierten oder unkontrollierten Unterbrüchen kommt.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir werden morgen zu Beginn der Session über die Dringlichkeit von diesen vier Vorstössen abstimmen. Jetzt wünsche ich Ihnen einen guten Appetit und einen schönen Nachmittag.

Schluss der Sitzung um 12:15 Uhr